

# MAV-Mitteilungen



MAV Münchener AnwaltVerein e.V. | Mitglied im Deutschen AnwaltVerein

Juli 2010



## In diesem Heft

### MAV Intern

Editorial .....	2
Das Wichtigste vom Verein in aller Kürze .....	2
<b>Vorankündigung: Einladung zur ordentlichen Jahresmitgliederversammlung am 26.10.2010</b> .....	2
Vom Schreibtisch der Vorsitzenden .....	3
Neues vom Münchener Modell .....	4
<b>Veranstaltungshinweis des BAV:</b> <b>9. Bayerischer IT-Rechtstag am 21.10.2010</b> .....	5
Das FORUM Junge Anwaltschaft: 15 Jahre FORUM .....	7
MAV-Service .....	8
Die Kanzlei als Ausbilder .....	8

### Aktuelles

Gebührenrecht von <b>RA Norbert Schneider</b> .....	9
Aktuelles .....	11
Interessante Entscheidungen .....	12

### Nachrichten | Beiträge

Aus dem Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ..	12
Personalia .....	13
Interessantes .....	13
Leserbrief .....	13
Nützliches und Hilfreiches .....	14
Neues vom DAV .....	18
<b>Veranstaltungshinweis: 1. Münchener Mietgerichtstag des AG München und MAV</b> .....	21

### Buchbesprechungen

<b>Lieber/Zimmermann:</b> Die einstweilige Verfügung im Ge- werblichen Rechtsschutz .....	22
<b>Jurgleit (Hrsg.):</b> Betreuungsrecht .....	22
<b>Impressum</b> .....	23

### Kultur | Rechtskultur

München: Aus der Ferne .....	24
Spaziergänge in München - Museumsareal .....	26
Kulturprogramm .....	27

### Angebot | Nachfrage

Stellenangebote und mehr .....	30
--------------------------------	----

**MAV & schweitzer.Seminare in der Heftmitte**



## Editorial

### Schöne neue Technik

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

2 |

wer von uns sitzt nicht gerne am Computer und probiert neue Programme aus. So habe ich mir vor kurzem die neue Version des Bildbearbeitungsprogramms Picasa (3) angeschaut. Neu: Ein Suchlauf, mit dem alle vorhandenen Bilddateien durchsucht werden können. Sie müssen nur ein Gesicht mit einem Namen verknüpfen und schon hat das fleißige Programm für Sie alle Bilder dieser Person in einer eigenen Datei zusammengestellt. Das funktioniert auch bei schlechter Bildqualität, wenn das Motiv eine Mütze oder Sonnenbrille trägt oder bei Bildern aus der Kinderzeit.

Die angewendete Technik ist problemlos zu laden und auf jedem PC mit mittlerer Leistungsfähigkeit einsetzbar. Warum ich Ihnen das erzähle? Sicher nicht, um Ihnen neue Möglichkeiten für die Archivierung Ihrer Urlaubsfotos aufzuzeigen.

Ihre biometrischen Daten sind längst vermessen und elektronisch abgespeichert, und zwar seit Jahren bei jedem neu beantragten Personalausweis oder Reisepass.

Entgegen landläufiger Einschätzung müssen Überwachungsvideos in Zukunft also nicht mehr mühsam von Experten ausgewertet werden. Ein Modellversuch zur automatischen Erfassung der Gesichter wurde ja bereits vor längerem auf dem Mainzer Bahnhof durchgeführt. Ergebnis: Anders als bei der Anlage der Stasi-Register entsteht kein unendlicher Datenwust, den der Staat am Ende nicht mehr durchblickt hat. In Zukunft können die Aufnahmen automatisch ausgewertet und dem jeweils Erkannten zentral zugewiesen werden. Auf diese Weise entsteht ein perfektes Bewegungsprofil, auf das bei Bedarf zurückgegriffen werden kann.

Die technischen Möglichkeiten scheinen ausgereift genug, wenn bereits eine frei zugängliche Software mit mittelprechtiger Hardware funktionstüchtig ist.

Vorteil: Sie sollten sich über so viele neue technische Möglichkeiten bei Ihrer nächsten Tour durch die Stadt freuen und ein fröhliches Gesicht machen. Das steckt dann auch andere an und das emotionale Klima in unseren Städten verbessert sich. Das wiederum wirkt sich günstig auf die Kriminalstatistik und das Kaufverhalten aus. Und da sage noch einer, die Videoüberwachung bringe nichts.

Ihr

Michael Dudek  
Geschäftsführer

und den Bürgern hinzuweisen. Ob es das Eintreten für Nachhaltigkeit und Qualität in der Justiz ist, das die Anwesenden verbindet? Diese Frage musste ein um das andere Mal gestellt werden.

Montag, 21.06.

### Jahresempfang der IHK

Vortrag von BFH Präsident Professor Spindler zum Zustand des deutschen Steuerrechts. Klage über die Praxis der Nichtanwendungserlasse. Analyse des deutschen Steuerrechts als ziemlich chaotisch, jedenfalls nicht nachhaltig. Verbesserungsmöglichkeiten seien nicht durch einen großen Wurf zu erreichen.

Dienstag, 22.06.

### Vortrag von Professor Kirchhof beim MAV und Pro Justiz

Untersuchung der Grenzlinie zwischen Exekutive und Judikative – am Beispiel der Nichtanwendungserlasse. Eine erfreulich gut besuchte Veranstaltung, bei der Prof. Kirchhof ankündigte, im April nächsten Jahres ein neues Steuergesetzbuch mit insgesamt nur 472 Paragrafen vorlegen zu wollen. Angesichts der Normenvielfalt von derzeit ungefähr 56.000 Paragrafen im Steuerrecht eher eine wohlthuende Verkürzung. Man darf abwarten, was vorgelegt wird und wie es aufgenommen wird.

Das Problem der Vermischung der Aufgabebereiche von Exekutive und Judikative wird uns aber vermutlich auch in anderen Bereichen nachhaltig begleiten, weil die Politik nach wie vor die Exekutive gestärkt wissen will.

Und wenn die Bürger nicht überzeugt werden können, geht die nächste Terrorwarnung durch die Medien. Wer kann sich dem dann entziehenden kollektiven Unwohlsein entziehen? Wer will dem Ganzen seine Meinung entgegensetzen?

## Meine Termine ...

### Das war das Wichtigste, in aller Kürze

Montag, 08.06.

### 10 Jahre Bürgerstiftung München, Feier im Stadtmuseum

Die Münchener Bürgerstiftung feierte Geburtstag und wir konnten mitfeiern. Ein schönes Fest, hervorragend organisiert. Das bunte Programm für den guten Zweck.

Was uns seit Jahren verbindet? Das Eintreten für Nachhaltigkeit – in der Stadt und im Recht.

Donnerstag, 10.06., Mittwoch, 16.06.

### Justiz - Standort Bayern

Auf Anregung des Hauptgeschäftsführers der RAK München, Stephan Kopp, lud das Justizministerium eine große Runde von Organisationen aus dem Justizbereich und der Wirtschaft ein. Ziel ist es, auf die Vorteile der bayerischen Justiz bei ausländischen Investoren

## Vorankündigung



MünchenerAnwaltVerein e.V.

## Ordentliche Jahresmitgliederversammlung 2010

Dienstag, 26.10.2010 - 18.00 Uhr,  
Platzl Hotel, Karl-Valentin-Stube,  
Sparkassenstraße 10, 80331 München

Für Ihr leibliches Wohl wird eine kleine Speisekarte ausliegen. Sie sind herzlich eingeladen.



## Vom Schreibtisch der Vorsitzenden

### Halbzeit

im Kalenderjahr und die Finalspleie stehen zum Glück noch aus, jetzt müssen die Kräfte erst einmal regeneriert werden. Danach werden Sie und ich hoffentlich unter Beweis stellen, dass wir eine Turniermannschaft sind und beim Weiterkommen zu großer Form auflaufen (die anderen 11 + X, die gerade in Südafrika spielen, machen es uns hoffentlich vor).

Ein Teilnehmer hat im Anmeldeformular zum München-Marathon die Frage, wie er auf das Ereignis aufmerksam geworden ist, mit den Worten „Durch meine innere Stimme“ und einem nachgestellten Smiley beantwortet. Meine innere Vuvuzela trötet mir momentan lautstark ins Ohr, dass ich urlaubsreif bin, mein innerer Schweinehund lässt dazu die Mundwinkel hängen. Aber wenigstens ist ein Vorsprung in die Halbzeit gerettet, der Schreibtisch sieht ganz manierlich aus, der Fristenkalender auch und so wie es da draußen aussieht, sieht es hoffentlich auch bald wieder drinnen aus – ein bisschen Sonne und die „Entrüstung“ der Langzeitbaustelle vor meiner Wohnung helfen da sicherlich weiter.

Während der Sommerpause ärgere ich mich bei der Lektüre des Berichts von Sirka Huber in diesem Heft noch einmal darüber, dass ich die Teilnahme an der Jubiläumsveranstaltung des FORUM Junge Anwaltschaft Anfang Juni kurzfristig absagen musste – muss toll gewesen sein. Interessant, dass das FORUM jetzt die Mehrheit vertritt – vielleicht sollten wir grauen Anwalts-Panther uns auch etwas einfalten lassen. Wenn ich mich ausgegärt habe, streife ich mir vielleicht mal das tolle Funktions-T-Shirt des MAV über („mit Anwalt läufst“) zu sportlichem Tun über (keine Angst, liebe Marathonläufer, meine Stärke liegt im Public Viewing) und zwischendurch werde ich nostalgischen Gedanken nachhängen, weil die Gerichtszahlstellen jetzt allmählich der Überweisung an die Landesjustizkasse weichen. Keine Nostalgie, sondern Aufbruchstimmung überkommt mich, wenn ich an künftige Veranstaltungen mit Pro Justiz denke – bei der gelungenen Veranstaltung mit Prof. Kirchhof vor wenigen Tagen zeigte sich, dass es selbst in WM-Zeiten ein lebhaftes Interesse an wichtigen Themen aus Recht und Gesellschaft (wie dem Verhältnis und Verwaltung von Justiz im Steuerrecht) gibt.

In der Sommerpause werde ich endlich die über längere Zeiträume aufgelaufenen Versprechen, mit Kollegen/Kolleginnen Kaffee und/oder Radler zu trinken und/oder einmal gründlicheren Austausch zu

pflegen, in Angriff nehmen und auch dem Grundnahrungsmittel Kultur werde ich mich etwas verstärkt widmen. Damit das Hirn nicht rostet, warten in Berlin Satzungsversammlung und Berufsrechtsausschuss und am Ende der Sommerpause bin ich dann hoffentlich fit fürs Finale des Jahres. Ganz bestimmt hoffe ich am Ende der Sommerpause aber auf das wieder gelesen werden durch viele erholte, entspannte und tatenfrohe Kollegen, also

bis zum Wiederlesen

Petra Heinicke  
1. Vorsitzende

PS: Den tatenfrohen Kollegen, die zu diesem Heft beigetragen haben, gilt an dieser Stelle wieder einmal der verdiente herzliche Dank!

D.O.

| 3

Im August ist die MAV - Geschäftsstelle im Amtsgericht, Maxburgstraße 4, geöffnet von

Montag bis Mittwoch von 9.00 - 11.30 Uhr.

Die **Rechtsberatung** für Bürger mit geringem Einkommen findet jeweils **Montag und Mittwoch** statt.

Die Geschäftsstelle im Justizpalast, Prielmayerstraße 7, ist von Montag bis Freitag von 8.30 - 12.30 Uhr besetzt.

Die nächsten Mitteilungen erscheinen als Doppelausgabe August/September in der ersten September-Woche.

**Anzeigenschluss ist der 10. August 2010.**

## Neues vom Münchener Modell

### Fachtag des Stadtjugendamtes zu Inhalten und Kooperationen im FamFG bei Trennung und Scheidung

Am 28.04.2010 haben sich unter der Leitung des Stadtjugendamtes im Kulturhaus Milbertshofen mehrere Anwälte aus dem Münchener Modell zu einer interdisziplinären Fortbildung zum Thema „Inhalte und Kooperationen im FamFG bei Trennung und Scheidung“ getroffen. Als hauptsächliche Zielgruppe war die Fortbildung an die Beratungsstellen gerichtet, die auch sehr zahlreich an der Fortbildung teilnahmen. Zusammen mit den übrigen an einem Umgangsverfahren beteiligten Professionen (FamRichter, Jugendamt, Beratungsstellen und die Verfahrenspfleger) wurden auf der Fortbildung zunächst die jeweiligen unterschiedlichen Kompetenzen erläutert und die jeweiligen Rollen im Umgangsverfahren definiert. Anschließend wurde allen Beteiligten das Münchener Modell in Umgangsverfahren anhand von zwei Fallbeispielen, einem zu „normalen“ Umgangsstreitigkeiten am Vormittag und einem weiteren bei Vorliegen häuslicher Gewalt am Nachmittag, noch einmal vor Augen geführt. Sehr deutlich wurde dabei von den guten „Schauspielern“ beim Rollenspiel am Nachmittag die Belastung der Kinder in streitigen Umgangsverfahren dargestellt. Außerdem konnte durch das Rollenspiel einmal von außen die Auswirkung eines Helferkonflikts anhand unterschiedlicher Positionen des Jugendamts und der im Rollenspiel anwesenden Beratungsstelle nachvollzogen werden.



Ausschnitt der Fassade Alte Pinakothek



Außenansicht Pinakothek der Moderne 2007

Jeweils nach den Fallbeispielen trafen sich die unterschiedlichen Professionen dann in kleineren Arbeitsgruppen um sich über die jeweilige Rolle im Verfahren, eventuellen Verständnisfragen und die Möglichkeiten der Zusammenarbeit auszutauschen.

Die Ergebnisse der Arbeitsgruppen waren sehr unterschiedlich. Im Rahmen dieses Artikels kann deshalb nur eine Tendenz der Ergebnisse zusammengefasst werden, die ich nach den unterschiedlichen Professionen gegliedert habe:

#### Rechtsanwälte

Von den Mitarbeitern der Beratungsstellen und des Jugendamts bestehen nach wie vor starke Vorbehalte gegenüber den Rechtsanwälten. Diese könnten abgebaut werden, wenn der Verhaltenskodex bekannt wäre und alle Rechtsanwälte ihr Verhalten am Verhaltenskodex ausrichten würden. Als hilfreich wurde der Kontakt zu den Rechtsanwälten zum Informationsaustausch schon vor der mündlichen Verhandlung angesehen, da ein „Mitmachen“ der Parteivertreter eine entscheidende Rolle für den Erfolg spielt. Also z. B. für die Frage, ob eine Beratung sinnvoll ist und welche Beratungsstelle für den konkreten Fall geeignet sein könnte.

Wir Rechtsanwälte sind trotz unseres Auftrags der Interessenvertretung gefordert, das Kindeswohl nicht aus den Augen zu verlieren und den Mandanten/Mandantin auch deutlich auf unangenehme Dinge anzusprechen.

#### Jugendamt

Vonseiten des Jugendamts wurde auf die schwierigen Arbeitsbedingungen für die Mitarbeiter aufmerksam gemacht, die zu einer hohen Fluktuation auf den Stellen führt. Die Zusammenarbeit mit den Familienrichtern sei vor allem für die jüngeren Mitarbeiter des Jugendamts schwierig. Die jüngeren Mitarbeiter des Jugendamts hätten außerdem oft Berührungspunkte mit der Anwaltschaft.

#### Beratungsstellen

Die Beratungsstellen haben darauf aufmerksam gemacht, dass ihnen eine Zusammenarbeit mit den übrigen Professionen aufgrund der Verschwiegenheit als Voraussetzung einer Mediation schwerfalle. Die Anwesenheit der Beratungsstelle im Verhandlungstermin kann effektiv und sinnvoll sein; es wurde jedoch auch die Gefahr gesehen, dass die im Gerichtstermin anwesende Beratungsstelle die Rolle eines unabhängigen Dritten, vor allem in der Wahrnehmung unserer Mandanten, verlieren könnte. In naher Zukunft dürfte eine solche Beteiligung an dem Gerichtsverfahren jedoch schon an mangelnden personellen Ressourcen der Beratungsstelle scheitern.

#### Anwalt des Kindes Verfahrenspfleger

Die Verfahrenspfleger haben darauf aufmerksam gemacht, dass es für sie in vielen Verfahren schwierig ist, an Informationen zu gelangen. Häufig habe vor ihrer Bestellung schon eine mündliche Verhandlung stattgefunden, deren Inhalte aus dem Protokoll oft nur schwer nachvollziehbar sind.



Ausschnitt der Fassade Neue Pinakothek

#### FamRichter

Mehrere Professionen haben hervorgehoben, dass die unterschiedlichen Herangehensweisen vor allem der bereits länger am Familiengericht München tätigen Richter schwierig sei. Vonseiten des Familiengerichts



Außenansicht Museum Brandhorst © Museum Brandhorst

wurde darauf hingewiesen, dass aufgrund von Besetzungsproblemen der Richterstellen am Familiengericht sehr viele junge Richter direkt von der Staatsanwaltschaft an das Familiengericht gewechselt sind, die zum Teil noch keine eigene Familie haben.

#### Abschließender Tenor aller Professionen

Alle Professionen haben auf der Fortbildung das Kennenlernen und den Austausch als sehr hilfreich für die eigene Arbeit empfunden. Allgemeiner Wunsch aller Beteiligten war deshalb auch eine Wiederholung des interdisziplinären Zusammentreffens.

#### RA Thomas Färbinger,

Förschner Färbinger Rechtsanwälte, München  
kanzlei@ff-rechtsanwaelte.de



# 9. Bayerischer IT-Rechtstag E-Energy und E-Mobility – Eine juristische Feldbegehung

**Donnerstag, 21. Oktober 2010:** 9:00 bis 18:00 Uhr – im Künstlerhaus am Lenbachplatz 8 in München

veranstaltet vom Bayerischen Anwaltverband in Kooperation mit der Arbeitsgemeinschaft Informationstechnologie im Deutschen Anwaltverein und der Universität Passau, Lehrstuhl für Sicherheitsrecht und Internetrecht

**Moderation:** RA Dr. Peter Bräutigam (Noerr LLP), München (GfA DAVIT)

**09:00** bis 09:15 Uhr | **Begrüßung**

durch Herrn RA Anton Mertl, Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes und Frau RAin Dr. Astrid Auer-Reinsdorff, Vorsitzende der DAVIT

**09:15** bis 10:00 Uhr | *Ludwig Karg, B.A.U.M. Consult GmbH, München*

**Key Note: E-Energy – die Herausforderung des 21. Jahrhunderts: Standortbestimmung**

**10:00** bis 10:45 Uhr | *Claus Fest, RWE Effizienz GmbH, Dortmund*

**Einbindung der E-Mobility in den energiewirtschaftlichen Kontext**

**10:45** bis 11:15 Uhr: Kaffeepause

**11:15** bis 12:00 Uhr | *RA Dr. Hans Peter Wiesemann, Noerr LLP, München*

**IT-Rechtliche Rahmenbedingungen für Smart Grids und Elektromobilität**

**12:00** bis 12:45 Uhr | *Dr. Katharina Vera Bösche, FU Berlin*

**Energierrechtliche Herausforderung durch E-Energy / E-Mobility**

**12:45** bis 13:45 Uhr: **Mittagspause** - Catering gesponsert von OSE

**13:45** bis 14:30 Uhr | *Prof. Dr. Dirk Heckmann, Universität Passau*

**Smart Life - Smart Privacy Management. Privatsphäre im total digitalisierten Alltag**

**14:30** bis 15:15 Uhr | *Alexander Kleemann, BMWi, Berlin*

**Smart Metering, Smart Grid und Regulierung**

**15:15** bis 15:45 Uhr: Kaffeepause

**15:45** bis 16:30 Uhr | *RA Dr. Alexander Duisberg, Bird & Bird LLP, München*

**Neue Konvergenzen - schafft das TKG die Verbindung von Internet und Energienetz?**

**16:30** bis 17:15 Uhr | *RA Dr. Thomas Fischl, Reed Smith LLP, München*

**Wettbewerbsrechtliche Themen und E-Energy**

**17:15** bis 18:00 Uhr | **Abschlussdiskussion als Podiumsdiskussion**

**Entwicklungen und Hemmschuhe des E-Energy;** Prof. Dr. Jochen Schneider, SSW, München; Dr. Katharina Vera Bösche, FU Berlin; Ludwig Karg, B.A.U.M. Consult GmbH, München;

**ab 18:00** Uhr | **Informeller Ausklang**

**Wir danken unseren Sponsoren:**



[www.uni-passau.de](http://www.uni-passau.de)



[www.ose-international.org](http://www.ose-international.org)



[www.itrb.de](http://www.itrb.de)

in Zusammenarbeit mit der Zeitschrift **MMR MultiMedia und Recht**

[www.mmr.de](http://www.mmr.de)



[www.baumgroup.de](http://www.baumgroup.de)

**Veranstaltungsort:**

Künstlerhaus München  
Lenbachplatz 8, 80333 München  
Eingang Maxburgstraße

**Beginn:** ab 09.00 Uhr

**Teilnahmegebühr:**

- für DAV-Mitglieder: € 150,-  
zzgl. MwSt (= € 178,50)
- für Nichtmitglieder: € 180,-  
zzgl. MwSt (= € 214,20)

Bei mehreren Teilnehmern:  
bitte getrennte Anmeldungen!

MAV GmbH  
Herrn Dr. Martin Stadler  
Amerikahaus, Zi. 207  
Karolinenplatz 3  
80333 München

Kanzlei / Firma

Name/Vorname:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Fax:

eMail:

Ich bin Mitglied des DAV  ja  nein

Rechnung an  mich  die Kanzlei

MAV-HP VII/2010

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (s.u.) an:

- 9. Bayerischer IT-Rechtstag | 21. Oktober 2010:** 9.00 bis 18.00 Uhr im Münchener Künstlerhaus, Lenbachplatz 8  
für DAV-Mitglieder: € 150,- zzgl. MwSt (= € 178,50) – für Nichtmitglieder: € 180,- zzgl. MwSt (= € 214,20)  
jeweils im Preis enthalten: Tagungsunterlagen und Getränke

## Teilnahmebedingungen

**Anmeldungen** werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

**Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung** ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder an der Tagung nicht teilnimmt.

**Bei Absagen** länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50,- zzgl. MwSt. (= € 59,50) in Rechnung gestellt.

**Änderungen:** Wird die Tagung kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

## Fragen, Wünsche

Petra Rottmann

**Telefon** 08031. 90 894-33 | **Fax** 08031. 90 894-77 | **eMail** geschaeftsfuehrer@bayerischer-anwaltverband.de

Dr. Martin Stadler

**Telefon** 089. 552 633-97 | **Fax** 089. 552 633-98 | **eMail** m.stadler@mav-service.de

Datum | Unterschrift

## Das FORUM Junge Anwaltschaft

### 15 Jahre FORUM Junge Anwaltschaft !!!

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

15 Jahre FORUM Junge Anwaltschaft, 15 Jahre Leidenschaft, 15 Jahre Netzwerk, 15 Jahre Starthilfe – Attribute, die Das FORUM Junge Anwaltschaft (FJA) nicht nur auszeichnen, sondern bei der Feier zum 15-jährigen Bestehen der Arbeitsgemeinschaft junger Anwälte und Anwältinnen im DAV nicht nur einmal hervorgehoben wurden.



Trotz teilweise weiter Anfahrtswege und dem lang herbeigesehnten Traumwetter ließen sich zahlreiche Gäste nicht davon abbringen, dieser Feierlichkeit am 05.06.2010 in Berlin beizuwohnen. Und so begrüßte die Vorsitzende des Geschäftsführenden Ausschusses nicht nur viele Mitglieder und Regionalbeauftragte der Arbeitsgemeinschaft, sondern auch den Präsidenten des Deutschen Anwaltvereins, Herrn Prof. Dr. Ewer, den ehemaligen Präsidenten des DAV, Herrn Hartmut Kilger, den Obmann der Landesverbände, Herrn Uwe Kappmeier sowie vereinzelte Vorsitzende örtlicher Anwaltvereine und Kooperationspartner.

Ihr Lob und Dank galt insbesondere den Mitgliedern, die mit unermüdlichem Einsatz und hoher Motivation zum Erfolg des FORUM beigetragen haben. Zahlreiche Projekte der Arbeitsgemeinschaft, wie z.B. Existenzgründungsseminare, Fortbildungsveranstaltungen, aber auch auf den Weg gebrachte Positionspapiere zu berufspolitischen Themen zeigten, dass nicht nur Quantität, sondern vor allem Qualität im Vordergrund steht.

Als „im Geiste sehr nah“ gratulierte Herr Prof. Dr. Ewer nicht nur dem FORUM selbst, sondern zugleich dem DAV zu dieser „Arbeitsgemeinschaft zum Anfassen“. Das FORUM habe sich in den letzten Jahren enorm weiterentwickelt und hervorragend den wandelnden Berufsbedingungen durch die ständig wachsende Zahl der Anwaltschaft, zunehmende innere Segmentierung, Spezialisierung und technische Entwicklung gestellt. Mit den Worten „Sie sind unsere berufliche Zukunft“ forderte Prof. Dr. Ewer das FORUM Junge Anwaltschaft auf, sich auch weiterhin mit den wachsenden Anforderungen an das Anwaltsleben auseinanderzusetzen und die daraus erwachsenden Probleme mit dem DAV zu diskutieren.

Beinahe aus erster Hand erfuhren die Teilnehmer des Festaktes von Rechtsanwalt Hartmut Kilger, damals bereits Vorstandsmitglied des DAV und kurz vor der Ernennung zum Vizepräsidenten, mit welchen Schwierigkeiten die Gründungsväter des FORUM Junge Anwaltschaft vor über 15 Jahren zu kämpfen hatten. Er bedauerte es sehr, dass die Frage nach dem anwaltlichen Nachwuchs im Jahr 1992 noch abgeschoben und die

Gründung einer Arbeitsgemeinschaft für junge Rechtsanwälte abgelehnt wurde. Dafür lobte und dankte Herr Kilger dem damals offenbar nicht zu bremsenden Kollegen Rechtsanwalt Wolfgang Schwackenber um so mehr, dessen Nachhaltigkeit das FORUM letztlich seine Gründung verdankt. Dieser gab sich mit der ablehnenden Haltung des DAV nicht zufrieden und führte 1994 allen Widrigkeiten zum Trotz eine eigene Veranstaltung zu diesem Thema durch, bei der er im Kurhaus Wiesbaden schließlich rund 400 interessierte Kolleginnen und Kollegen begrüßen durfte. Darin lag ein so großer Zuspruch, den auch der DAV-Vorstand nicht mehr ignorieren konnte, so dass es 1995 schließlich zur lang ersehnten Gründungsversammlung des FORUM Junge Anwaltschaft kam. Die Anerkennung unseres früheren DAV-Präsidenten galt aber nicht allein den Gründungsmitgliedern, sondern auch FORUMs-Mitgliedern, die sich weit über die Grenzen der jungen Generation hinaus um die Anwaltschaft verdient gemacht haben. So sollte er Rechtsanwältin Christel Hahne für deren Gründung des Versorgungswerkes in Sachsen-Anhalt hohen Respekt. Es sei wichtig, nicht nur den Beruf an sich, sondern die Berufsethik und das Berufsrecht im Auge zu behalten. Qualität zeichne sich nicht allein durch fachliche Qualität, sondern vor allem menschliche Qualität aus. Das FORUM solle auch künftig eine „Arbeitsgemeinschaft der Freiheit“ bleiben und sich nicht davon abhalten lassen, die eigenen Dinge in die Hand zu nehmen.

Selbstverständlich durfte auch die Stimme des FORUMs anlässlich seiner Jubiläumsveranstaltung nicht fehlen und wurde stellvertretend von zwei jahrelang sehr aktiven ehemaligen Regionalbeauftragten erhoben. Rechtsanwalt Thomas Troidl betonte, dass sich nicht nur das FORUM in den letzten Jahren verändert hat, sondern die gesamte Anwaltschaft, und der Konkurrenzkampf nicht länger zwischen Jung und Alt, sondern zwischen den „Jungen“ stattfindet. Die Anwaltschaft habe sich in den

letzten 15 Jahren nicht nur verdoppelt und verweiblicht, sondern auch erheblich verjüngt, so dass das FORUM Junge Anwaltschaft zwischenzeitlich die Mehrheit der Anwaltschaft, nämlich die Anwälte und Anwältinnen bis zur Altersgrenze von 40 Jahren vertreten könnte. Kollegialität und Kooperation wüchsen damit zur Lebensaufgabe heran. Es genüge aber nicht, nur die Anwaltschaft im Blickfeld zu behalten, sondern man müsse das Augenmerk auch auf die Richterschaft lenken. Eine ordnungsgemäße Rechtspflege setze ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Anwaltschaft und Richterschaft voraus. Mehr denn je sei die Anwaltschaft nicht allein in Zeiten des Rechtsdienstleistungsgesetzes, sondern zweifelhafter Zertifizierungen

gehalten, sich nicht den Mut nehmen zu lassen und gegen veraltete Verkrustungen vorzugehen. Schließlich sei es die Leidenschaft und innere Überzeugung, die uns Anwälte von Rechtsdienstleistern unterscheidet.

Dass der Netzwerkgedanke nicht nur dem Gedankenaustausch unter Kollegen dienen, sondern mitunter zu ganzen Familiengründungen führen kann, schilderte uns Rechtsanwalt Frank Gladisch. Gleichgültig, ob man sich beim Stammtisch kennenlernt oder über die bundesweite Mailingliste, über das FORUM Junge Anwaltschaft erhalten die Mitglieder die einzigartige Möglichkeit, sich fachbereichsübergreifend auszutauschen und zu unterstützen. Nicht nur durch den Einsatz von Länderbeauftragten und die Zusammenarbeit mit vergleichbaren Organisationen in unseren europäischen Nachbarländern, sei es dem FORUM gelungen, über den Tellerrand hinauszublicken. Die Mitwirkung in Gre-



RA Frank Gladisch

mien wie der Satzungsversammlung, die Durchführung von eigenen Fortbildungsveranstaltungen und gegenseitige Vertretung zeigten nur beispielhaft die Vielfältigkeit dieser Arbeitsgemeinschaft.



RAIN Silke Waterschek

Großer Dank gebührte schließlich der Vorsitzenden des Geschäftsführenden Ausschusses, Silke Waterschek und zwar nicht nur für die Organisation der Jubiläumsveranstaltung, sondern ihr enormes Engagement für das FORUM Junge Anwaltschaft.

Da auch die Fortbildung an diesem Festtag nicht fehlen durfte, konnten sich die Teilnehmer im Rahmen eines äußerst lebendigen und kurzweiligen Workshops von Frau Rechtsanwältin und Notarin Edith

Kindermann zu aktuellen Themen unseres Vergütungssystems weiterbilden. In wie weit Medienarbeit auch für Anwälte von Nutzen sein kann, versuchte Uwe Wolff den Gästen näher zu bringen.

8 |

Den absoluten Höhepunkt der Veranstaltung bildete getreu dem Motto „Erst die Arbeit, dann das Vergnügen“ die abendliche Geburtstagsparty im Palais der Kulturbrauerei Berlin-Prenzlauerberg. Während beim gemeinsamen Abendessen schon wieder neue Projekte besprochen oder neue Kontakte geknüpft wurden, hielt es ab 22.00 Uhr nahezu niemanden mehr auf den Stühlen. Ein Ausklang, wie er schöner nicht hätte sein können.



Bleibt dem FORUM zu wünschen, dass es sich seinen jugendlichen Charme und Elan erhält und in 15 Jahren erneut Anlass zum Feiern besteht.

**Stammtisch FORUM Junge Anwaltschaft München**  
an jedem ersten Mittwoch des Monats um 19:30 Uhr  
im Marktwirt, Heiligegeiststraße 2!

## Sirka Huber

Rechtsanwältin und Mediatorin  
FORUM Junge Anwaltschaft  
Regionalbeauftragte der LG Bezirke München I und II  
muenchen@davforum.de

15 Jahre FORUM

Alle Fotos: Andrea Vollmer, Berlin

## MAV - Service

**Beratungs-Service des MAV -  
Nächster Termin am 06. Juli 2010**

### Berufsrechtliche Beratung für Mitglieder

**Bei allen berufsrechtlichen Fragen**, wie z.B. Interessenskollisionen, Sozietätskonflikten, Problemen mit der Werbung u.a. **können sich MAV-Mitglieder** von unserem Ehrenmitglied, Herrn **RA Dr. Wieland Horn**, Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer beim BGH und Herausgeber der Textsammlung „Berufsrecht der Anwaltschaft“, **kostenlos beraten lassen**.

### Die berufsrechtliche Beratung findet statt

**jeden ersten Dienstag im Monat  
ab 15.00 Uhr  
im AnwaltServiceCenter,  
Prielmayerstr. 7 / Zimmer 63**

**Termine: 06. Juli 2010  
14. September 2010**

Im August findet wegen der Sommerferien kein Beratungstermin statt. Der erste Termin nach den Ferien fällt ausnahmsweise auf den 2. Dienstag im September. Auf Grund der großen Nachfrage und um Wartezeiten zu vermeiden, ist eine vorherige Terminvereinbarung zwingend erforderlich.

### Nähere Informationen bzw. Anmeldung:

Münchener AnwaltVerein e.V.  
**AnwaltServiceCenter**, Prielmayerstr. 7, Zi. 63  
Frau Sabine Grüttner, Tel. 089 – 55 86 50  
Montag - Freitag von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr

## Die Kanzlei als Ausbilder

### Ausbildung: Rechtsanwaltsfachangestellte/r

### Neueinschreibung von Auszubildenden für das Schuljahr 2010/2011

Die neuen Auszubildenden für das Ausbildungsjahr 2010/2011 können **bis spätestens 8. September 2010 schriftlich in der Städt. Berufsschule für Rechts- und Verwaltungsberufe, Astrid-Lindgren-Str. 1, 81829 München angemeldet werden**. Ein entsprechendes Formular finden Sie zum Download auf der Homepage der Berufsschule unter [http://www.bs-recht.musin.de/downloads/formular\\_ra\\_anmeldung.pdf](http://www.bs-recht.musin.de/downloads/formular_ra_anmeldung.pdf).

Falls Sie von der schriftlichen Anmeldung keinen Gebrauch machen können, schicken Sie Ihre neue/n Auszubildende/n am 13. September 2010 zur persönlichen Anmeldung von 9:00 – 12:00 Uhr oder 14:00 – 17:00 Uhr in die Berufsschule für Rechts- und Verwaltungsberufe.

Die Klassenzuweisung der angemeldeten Schüler/innen erfolgt am Freitag, 17. September 2010 um 9:15 Uhr im Schulhaus. Die Anwesenheit aller neu angemeldeten Schüler/innen ist dabei erforderlich.

Auf dem Anmeldeblatt können Sie unter der Rubrik „gewünschte Schultage“ Ihre Prioritäten angeben. Es wird versucht, Ihre Wünsche zu

berücksichtigen. Die Auszubildenden müssen jedoch auf alle Schultage gleichmäßig verteilt werden. Sollten Sie Auszubildende mit Hochschulzugangsberechtigung anmelden, erfolgt die Zuweisung an eine „Abiturientenklasse“. In diesem Fall können Ihre Schultagewünsche leider nicht berücksichtigt werden. (Quelle: [www.bs-recht.musin.de](http://www.bs-recht.musin.de))

## Neues Reno-Merkblatt 2010/2011 online

Die aktualisierten Merkblätter des DAV für Auszubildende und Fachangestellte sind online. Die Merkblätter, die der Reno-Ausschuss des DAV regelmäßig aktualisiert, bieten den Angestellten und den Arbeitgebern Informationen rund um das Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis. Auf der Seite [www.anwaltverein.de/praxis/reno](http://www.anwaltverein.de/praxis/reno) finden Sie Vergütungsempfehlungen, Fördermöglichkeiten, einen Musterarbeitsvertrag und die Statistik über die Zahl der im Jahr 2009 abgeschlossenen Ausbildungsverträge.



Außenansicht Alte Pinakothek

## Gebührenrecht

### Wie ist abzurechnen bei Abtrennung des Versorgungsausgleichs in Scheidungsverfahren nach altem Recht?

#### I. Problemstellung

Wird das Scheidungsverfahren eingeleitet, so ist zwingend auch die Folgesache Versorgungsausgleich durchzuführen. Dies ergab sich nach altem Recht aus § 623 ZPO a.F. und folgt nach neuem Recht aus § 137 FamFG. Eines gesonderten Antrags bedarf es insoweit nicht (§ 623 ZPO a.F.; § 137 Abs. 2 S. 2 FamFG). Da das gesamte Scheidungsverfahren nach § 16 Nr. 4 RVG eine Angelegenheit ist und auch schon immer war, kann und konnte der Anwalt seine Gebühren nur einmal abrechnen, und zwar aus dem Gesamtwert von Ehesache, Versorgungsausgleich und gegebenenfalls weiteren Folgesachen.

Möglich war auch schon nach altem Recht eine „Abtrennung“ der Folgesache des Versorgungsausgleichs, wenn dieser noch nicht entscheidungsreif war. Es konnte dann über die Ehesache und eventuelle weitere Folgesachen vorab entschieden werden (§ 628 Abs. 1 Nr. 4 ZPO a.F.). Gleiches gilt nach neuem Recht. Auch hier kann der Versorgungsausgleich abgetrennt (§ 140 Abs. 2 Nr. 1, 2, 4, 5 FamFG) und über die Ehesache und weitere bereits entscheidungsreife Folgesachen vorab entschieden werden. Über den Versorgungsausgleich wird dann später gesondert entschieden.

Schon nach bisherigem Recht führte die „Abtrennung“ des Versorgungsausgleichs aber nicht zur Auflösung des Verbundes. Es handelte sich faktisch nur um eine Teilentscheidung über die Ehesache und gegebenenfalls weitere Folgesachen (§ 628 Abs. 2 ZPO). Die „Abtrennung“ des Versorgungsausgleichs löste jedoch den Verbund nicht auf und führte nicht dazu, dass die Folgesache Versorgungsausgleich nunmehr zur selbstständigen Familiensache wurde. Vielmehr blieb das abgetrennte Versorgungsausgleichsverfahren nach wie vor Folgesache, so

dass die Gebühren nur einheitlich abgerechnet werden konnten. Nach neuem Recht verhält es sich nicht anders. Wird der Versorgungsausgleich abgetrennt, gilt § 137 Abs. 5 S. 1 FamFG. Das abgetrennte Verfahren bleibt Folgesache und kann nur im Verbund abgerechnet werden (§ 16 Nr. 4 RVG).

Ein besonderes Problem wirft aber jetzt Art. 111 Abs. 4 FGG-ReformG auf. In den dort genannten Fällen, führt eine Abtrennung der Folgesache Versorgungsausgleich zur Herauslösung aus dem Verbund, mit der Konsequenz, dass das abgetrennte Verfahren über den Versorgungsausgleich als selbstständige Familiensache fortgeführt wird.

Anzeigen

### COACHING GEGEN REDEANGST UND LAMPENFIEBER

Fast 80% der Menschen, die öffentlich auftreten, haben Lampenfieber – und kaum einer redet davon, geschweige denn, weiß dagegen Rat!

**Ich biete meinen Klienten professionelle Hilfe an, sich in wenigen Einzelcoaching-Sitzungen**

**- vom störenden Lampenfieber zu befreien und  
- mehr Selbstsicherheit und größere Souveränität  
am Rednerpult, im Gerichtssaal oder auf der  
Bühne zu gewinnen.**

**ESTHER LEUE M.A.**

Coaching und Psychologische Beratung

Beltweg 12, 80805 München,

Weitere Infos oder Terminvereinbarung:

Tel.: 089 / 470 84 740, Web: [www.esther-leue.de](http://www.esther-leue.de)

### Moshammer

#### Immobilienbewertungen im In- und Ausland

**Wolfram Moshammer (LVS) - (IVD) - (BDGS)**

Sachverständiger für Mieten und Grundstücke  
sowie bebauten und unbebauten Grundstücken

zertifiziert als Sachverständiger nach DIN EN ISO/IEC 17024

für die Bewertung von bebauten und unbebauten

Grundstücken durch die DIA Consulting AG

**Arcostraße 5, 80333 München**

☎ 089 53 29 450 • Fax 089 53 29 45 20

[www.moshammer-immobilienbewertung.de](http://www.moshammer-immobilienbewertung.de)

**DKV**

### Krankentagegeld bei Arbeitsunfähigkeit für selbstständige Rechtsanwälte

Gruppenversicherungsverträge für  
Rechtsanwälte mit  
Sonderkonditionen auch für  
Familienangehörige

#### > Beitragsnachlässe

Prämienbeispiel Rechtsanwalt m., 35  
Jahre, monatl. Absicherung 3000 EUR.  
ab 22. Tag einer Arbeitsunfähigkeit  
Monatsprämie 24,80 EUR (Stand 2010)

#### > Keine Wartezeiten, hervorragendes Bedingungsmerk, Annahmegarantie

#### > Auch möglich bei PKV in anderem Unternehmen oder bei GKV-Versicherung

DKV Deutsche  
Krankenversicherung AG  
**Michael Holl - Assessor jur.**  
Postfach 80 09 07, 81609 München  
**Telefon 0 81 06 / 30 96 84**  
Telefax 0 81 06 / 32 17 84  
Mobil 01 60 / 3 67 87 02  
[michael.holl@dkv.com](mailto:michael.holl@dkv.com)  
[www.michael-holl.dkv.com](http://www.michael-holl.dkv.com)

Ein Unternehmen der **ERGO** Versicherungsgruppe.

*Ich vertrau der DKV*

## Art. 111 FGG-ReformG

...

**(4) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 sind auf Verfahren über den Versorgungsausgleich, die am 1. September 2009 vom Verbund abgetrennt sind oder nach dem 1. September 2009 abgetrennt werden, die nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit geltenden Vorschriften anzuwenden. Alle vom Verbund abgetrennten Folgesachen werden im Fall des Satzes 1 als selbstständige Familiensachen fortgeführt.**



Außenansicht der Alten Pinakothek mit der Pinakothek der Moderne im Vordergrund

Diese Übergangsregelung hat zur Folge, dass die bisherige Folgesache Versorgungsausgleich selbstständig wird (Art. 111 Abs. 4 S. 2 FGG-ReformG) und gem. Art. 111 Abs. 4 S. 1 FamFG zwingend nach neuem materiellen Recht und neuem Verfahrensrecht zu behandeln ist. Es gilt dann für das abgetrennte Verfahren auch nicht mehr der Streitwert nach dem GKG, sondern der Verfahrenswert nach dem FamGKG (§ 50 FamGKG).

Von Art. 111 Abs. 4 S. 2 FGG-ReformG erfasst werden alle am 1. 9. 2009 noch anhängigen Folgesachen über den Versorgungsausgleich,

- in denen der Scheidungsantrag vor dem 1. 9. 2009 eingereicht worden war
- und
- das Verfahren über den Versorgungsausgleich
  - am 1. 9. 2009 vom Verbundverfahren abgetrennt war,
- oder
- nach dem 31. 8. 2009 vom Verbund abgetrennt worden ist bzw. noch abgetrennt wird.

Vereinfacht ausgedrückt: Die Abtrennung der Folgesache Versorgungsausgleich in Verbundverfahren, die vor dem 1. 9. 2009 bei Gericht anhängig geworden sind, führt zur Herauslösung der Folgesache Versorgungsausgleich aus dem Verbund und damit zu einem selbstständigen Verfahren über den Versorgungsausgleich, das folglich auch selbstständig abzurechnen ist.

Das bringt einige Probleme mit sich.

## II. Der Fall

Das Scheidungsverfahren war im Dezember 2008 eingeleitet worden. Die Werte wurden wie folgt festgesetzt: Ehesache 9.000,00 € (monatliches Gesamteinkommen beider Eheleute 3.000,00 €); Versorgungsausgleich (jeweils ein gesetzliches Anrecht und eine Betriebsrente) 2.000,00 € (§ 49 GKG a. F.). Im August 2009 findet der Scheidungstermin statt. Die Ehe wird gem. § 628 Abs. 2 Nr. 4, 5 ZPO a. F. vorab geschieden und der Versorgungsausgleich „abgetrennt“. Nach Eingang der Auskünfte wird die Folgesache Versorgungsausgleich im März 2010 wieder aufgenommen und entschieden.

## III. Abrechnung Verbund

Zunächst ist das Verbundverfahren nach altem Recht, also mit den früheren Streitwerten abzurechnen. Dies ergibt folgende Berechnung:

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (11.000,00 €)	683,80 €
2.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (11.000,00 €)	631,20 €
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
	Zwischensumme	1.335,00 €
4.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	253,65 €
	<b>Gesamt</b>	<b>1.588,65 €</b>

Diese Vergütung kann der Anwalt auf jeden Fall behalten. Eine einmal verdiente Vergütung kann nachträglich nicht mehr entfallen (vgl. § 15 Abs. 4 RVG).

## IV. Abrechnung abgetrennter Versorgungsausgleich

Das abgetrennte Verfahren über den Versorgungsausgleichsverfahren ist durch die Abtrennung nach Art. 111 Abs. 4 FGG-ReformG zu einer selbstständigen Familiensache geworden und daher gesondert abzurechnen. Die Regelung des § 16 Nr. 4 RVG gilt jetzt nicht mehr.



Außenansicht Neue Pinakothek

Der Verfahrenswert für das abgetrennte Verfahren berechnet sich nach § 50 FamGKG. Hinsichtlich des Nettoeinkommens ist nach § 34 FamGKG auf den Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens abzustellen (AG Ludwigslust 24. 4. 2010 - 5 F 296/09). Einleitung ist nicht die Abtrennung, sondern die Einleitung durch den seinerzeitigen Scheidungsantrag. Es ist also nicht auf die aktuellen Einkommensverhältnisse abzustellen, sondern auf die Einkommensverhältnisse bei Einreichung des Scheidungsantrags (AG Ludwigslust, a.a.O.).

Diese müssen gegebenenfalls ermittelt werden. Dies dürfte allerdings keine großen Schwierigkeiten bereiten, da hinsichtlich der Ehesache das Einkommen für die Verfahrenswertfestsetzung bereits ermittelt worden sein muss.

Dies ergibt hier bei einem Dreimonats-Nettoeinkommen beider Ehegatten und drei zu berücksichtigenden Anrechten einen Verfahrenswert von  $3 \times 10 \% \times 9.000,00 \text{ €} = 2.700,00 \text{ €}$ . Daraus berechnen sich die Gebühren nach Abtrennung.

Jetzt muss aber noch berücksichtigt werden, dass der Anwalt im Scheidungsverfahren bereits Gebühren aus dem Wert des Versorgungsausgleichs verdient und abgerechnet hat. Sofern diese Gebühren bereits gezahlt worden sind, muss sich der Anwalt die Vergütung, soweit sie aus dem Versorgungsausgleich angefallen ist, anrechnen lassen. Dabei handelt es sich nicht um eine Gebührenanrechnung i.S.d. RVG, sondern um eine Teilzahlung des Auftraggebers bzw. der Staatskasse, vergleichbar einem Vorschuss.

Um den Mehrbetrag aus dem Scheidungsverfahren zu ermitteln, muss der Anwalt ermitteln, welchen Gebühren(mehr)betrag er im Verbundverfahren bereits erhalten hat. Er muss zum einen die tatsächlich abgerechneten Gebühren aus dem gesamten Verbundverfahren ermitteln und dem gegenüberstellen, welche Gebühren er erhalten hätte, wenn er das Scheidungsverbundverfahren ohne die Folgesache Versorgungsausgleich abgerechnet hätte.

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (11.000,00 €)	683,80 €
2.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (11.000,00 €)	631,20 €
3.	./ 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (9.000,00 €)	-583,70 €
4.	./ 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (9.000,00 €)	-538,80 €
	<b>Gesamt</b>	<b>192,50 €</b>

Abzurechnen ist daher im abgetrennten Verfahren auf Versorgungsausgleich

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (2.700,00 €)	245,70 €
2. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (2.700,00 €)	226,80 €
3. ./ bereits im Verbund abgerechneter	-192,50 €
4. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
Zwischensumme	300,00 €
5. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	57,00 €
<b>Gesamt</b>	<b>357,00 €</b>

## V. Prozess-/Verfahrenskostenhilfe

Achtzugeben ist bei Prozesskostenhilfemandaten. Eine im Scheidungsverfahren bewilligte Prozesskostenhilfe erstreckt sich nicht auch auf das abgetrennte Verfahren. Die Vorschrift des § 624 Abs. 2 ZPO gilt nur für den Versorgungsausgleich als Folgesache. Daher ist unbedingt nach Abtrennung ein neuer Antrag auf Verfahrenskostenhilfe zu stellen.

**Norbert Schneider**, Rechtsanwalt, Neunkirchen

## Aktuelles

### „Quick Freeze“ statt Vorratsspeicherung

Bei einer Veranstaltung des Verbands der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten (VATM) sprach sich der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Peter Schaar, in Köln erneut für den Verzicht auf die Vorratsdatenspeicherung von Telekommunikationsdaten aus.

Schaar sagte: "Eine sinnvolle Alternative zur Vorratsdatenspeicherung ist das „Quick Freeze“-Verfahren, das sich in anderen Staaten, etwa in den USA, seit Jahren bewährt hat. Bei der vom Bundesverfassungsgericht kürzlich gestoppten Vorratsdatenspeicherung werden ganz überwiegend Daten von unschuldigen Bürgern gespeichert. Aus ihnen lässt sich ein nahezu vollständiges Profil von Kommunikationsbeziehungen der gesamten Bevölkerung gewinnen. Dabei gibt es Maßnahmen, die zu wesentlich geringeren Eingriffen in den Datenschutz und in das Telekommunikationsgeheimnis führen und zugleich eine effektive Strafverfolgung gewährleisten."



Außenansicht Pinakothek der Moderne im Abendlicht

Von der Bundesregierung erwartet der Bundesdatenschutzbeauftragte, dass sie sich im Zuge der anstehenden Überprüfung der europäischen Vorratsdatenspeicherungs-Richtlinie verstärkt für Alternativen einsetzt, die deutlich datenschutzfreundlicher sind.

Bei "Quick Freeze" handelt es sich um ein zweistufiges Verfahren um Telekommunikationsdaten zu sichern, die im Rahmen der Strafverfolgung, bei Urheberrechtsverstößen oder zur Gefahrenabwehr erforderlich sind. In der ersten Stufe werden die Anbieter von Telekommunikationsdiensten verpflichtet, bestimmte, in der Anordnung näher benannte Verkehrsdaten nicht zu löschen. Dies können etwa die Daten eines Netzknotens, von dem aus Hacker-Angriffe erfolgt sind, oder Daten einer bestimmten Person, die einer Straftat verdächtig ist, sein. Innerhalb einer vorgegebenen Frist (in den USA handelt es sich dabei um einen Monat, wobei die Frist auf Antrag um einen weiteren Monat verlängert werden kann) müssen die Ermittlungsbehörden den Nachweis erbrin-

gen, dass ihnen die vorgehaltenen Daten nach den gesetzlichen Vorgaben in einem Ermittlungsverfahren übermittelt werden müssen. Diese Auskunft bedarf einer richterlichen Genehmigung. Sofern innerhalb der Frist keine entsprechende Anordnung ergeht, sind die Daten zu löschen.

(Quelle: Pressemitteilung 22/2010, Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit)

### Auflösung der Gerichtszahlstellen - Einrichtung von Geldannahmestellen

Zum 1. Januar 2009 ist die Verordnung über den Zahlungsverkehr im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Finanzgerichtsbarkeit (Zahlungsverkehrsverordnung Justiz/Finanz - ZahlVJuFin) in Kraft getreten. Im Zuge der damit verbundenen Reduzierung des Barzahlungsverkehrs auf das unumgängliche Maß sollen nunmehr die noch bestehenden Gerichtszahlstellen - auch im Hinblick auf das Ersuchen des Bayerischen Landtags (vgl. LT-Drucksache 16/1607 <dort Nr. 2 Buchst. h>) - aufgelöst werden.



Außenansicht Museum Brandhorst

Im Hinblick auf die Auflösung der Gerichtszahlstellen werden künftig Überweisungen auf Konten der jeweiligen Gerichtszahlstellen ab den genannten Auflösungsterminen **nicht mehr möglich sein**, weil die bestehenden Bankverbindungen gekündigt werden. Es wird gebeten, Überweisungen oder Einzahlungen künftig auf ein Konto der Landesjustizkasse Bamberg vorzunehmen. Daneben besteht auch die Möglichkeit, am Lastschriftverfahren teilzunehmen. Verzögerungen in der

Bearbeitung eingereicherter Anträge oder Klagen ergeben sich hierbei im Regelfall nicht (vgl. § 3 Abs. 1 Zahlungsverkehrsverordnung Justiz/Finanz).

Das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat eine Übersicht mit konkreten Auflösungsterminen, die der Vollständigkeit halber auch die bereits aufgelösten Gerichtszahlstellen enthält, zur Verfügung gestellt. Sie finden sie zum Download auf der Homepage des MAV unter:

[http://www.muenchener.anwaltverein.de/sonstiges/Aufloesung\\_Gerichtszahlstellen.pdf](http://www.muenchener.anwaltverein.de/sonstiges/Aufloesung_Gerichtszahlstellen.pdf).

Für München gelten demnach folgende Auflösungs-Termine:

<b>München I</b>	Pacellistraße	24.09.2010
<b>München II</b>	Nymphenburger Straße	01.04.2011
	Dachau	17.09.2009
	Garmisch-Partenkirchen	24.09.2010
	Starnberg	09.07.2010
	Weilheim in OBB	30.04.2010
	Wolfratshausen	30.04.2010

### Seit Mai 2010 gelten neue Informationspflichten- auch für Anwälte

Die Verordnung über Informationspflichten für Dienstleistungserbringer (DL-InfoV) ist am 17. Mai 2010 in Kraft getreten. Sie schafft auch für Anwälte neue Informationspflichten, die vor der Mandatsannahme erfüllt sein müssen (vgl. auch DAV-Depesche Nr. 17/10). Die DL-InfoV mit ihren praktischen Auswirkungen stellte Rechtsanwalt und

Notar Herbert P. Schons im Juni-Heft des Anwaltsblatts vor. Ein allgemein gehaltenes Merkblatt gibt es auch vom BFB unter <http://www.anwaltverein.de/downloads/Depescheninhalte/Infoblatt.pdf>.

## Interessante Entscheidungen

### BGH: Angestellte Anwälte dürfen kein unangemessen niedriges Gehalt bekommen



Treppenaufgänge Foyer Alte Pinakothek

Der Anwaltssenat des Bundesgerichtshofs hat erstmals konkretisiert, wann ein angestellter Anwalt kein angemessenes Gehalt mehr bekommt. Bei einem Berufsanfänger ohne besondere Spezialisierung, ohne besondere Zusatzqualifikationen und ohne Prädikatsexamen liegt ein Verstoß gegen § 26 BORA vor, wenn statt eines im Jahr 2006 üblichen durchschnittlichen Einstiegsgehalts von 2.300 Euro allenfalls 1.250 Euro gezahlt wurden. Bei einem geringer qualifizierten Bewerber ist das der Fall, wenn die Vergütung das durchschnittliche Anfangsgehalt einer Reno-Fachangestellten unterschreitet. In dem konkreten Fall hatte eine Kanzlei eine „Traineeestelle für junge Anwältinnen/Anwälte“ angeboten. Der erst jetzt bekannt gewordene Beschluss des BGH-Anwaltssenats vom 30. November 2009 – AnwZ (B) 11/08 – wurde im Juni-Heft des Anwaltsblatts (AnwBl 2010, 439) veröffentlicht. (Quelle: DAV-Depesche 19/2010)

zienten Bewerber ist das der Fall, wenn die Vergütung das durchschnittliche Anfangsgehalt einer Reno-Fachangestellten unterschreitet. In dem konkreten Fall hatte eine Kanzlei eine „Traineeestelle für junge Anwältinnen/Anwälte“ angeboten. Der erst jetzt bekannt gewordene Beschluss des BGH-Anwaltssenats vom 30. November 2009 – AnwZ (B) 11/08 – wurde im Juni-Heft des Anwaltsblatts (AnwBl 2010, 439) veröffentlicht. (Quelle: DAV-Depesche 19/2010)

### BAG: Direktversicherung zur betrieblichen Altersversorgung in der Insolvenz

Endet ein Arbeitsverhältnis, das in der Insolvenz mit Wirkung für die Masse fortbesteht, während des Insolvenzverfahrens, stellt sich die Frage, wem die Rechte aus einer vom Insolvenzschuldner zugunsten des Arbeitnehmers abgeschlossenen Lebensversicherung zustehen. Maßgeblich hierfür ist, ob das im Versicherungsvertrag geregelte Bezugsrecht des Arbeitnehmers nach dem Versicherungsvertrag noch durch den Arbeitgeber als Versicherungsnehmer widerrufen werden kann. Nur dann stehen die Rechte der Masse zu.

Die zur Durchführung einer betrieblichen Altersversorgung abgeschlossenen Direktversicherungen enthalten vielfach die Bestimmung, dass das Bezugsrecht nicht mehr widerruflich ist, es sei denn der Arbeitnehmer scheidet aus dem Arbeitsverhältnis aus, ohne dass die Voraussetzungen der Unverfallbarkeit nach dem Betriebsrentengesetz vorliegen. Eine derartige Klausel ist in der Regel entsprechend dem Betriebsrentenrecht auszuulegen. Aufgrund eines Betriebsübergangs endet das Arbeitsverhältnis nicht. Der Weiterbestand des Arbeitsverhältnisses ist für den Erwerb gesetzlich unverfallbarer Anwartschaften auch in der Insolvenz rechtserheblich. Damit liegen die Voraussetzungen eines „Ausscheidens“ des Arbeitnehmers nicht vor, wenn sein Arbeitsverhältnis im Wege des Betriebsübergangs auf einen anderen Arbeitgeber übergeht. In diesen Fällen kann der Verwalter die Rechte aus dem Versicherungsvertrag nicht in Anspruch nehmen, insbesondere den Rückkaufswert nicht zur Masse ziehen.

Danach war die Klage eines Insolvenzverwalters, der vom Arbeitnehmer

die Zustimmung zur Freigabe eines bei der Hinterlegungsstelle hinterlegten Betrages verlangte, erfolglos. Im Gegensatz zu den Vorinstanzen hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts die Klage abgewiesen.

(Quelle: Pressemitteilung des Bundesarbeitsgerichts, BAG Urteil vom 15. Juni 2010 - 3 AZR 334/06 - Vorinstanz: Landesarbeitsgericht Hamm, Urteil vom 15. Februar 2006 - 3 Sa 2064/05 -)

## Aus dem Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

### Zeugenbetreuung / Statistik 2009

### Bayerns Justizministerin Dr. Beate Merk: "10.000-mal geholfen - Ein Rundumservice zum Wohl der Zeugen und der Wahrheitsfindung!" (PM Nr. 68/10 vom 25.05.2010)



Foyer Neue Pinakothek

Bayerns Justizministerin Dr. Beate Merk hat in München die neue Statistik der bayerischen Zeugenbetreuungsstellen für das Jahr 2009 vorgestellt. In knapp 10.000 Fällen haben sich Zeugen an die bei allen Amts- und Landgerichten bestehenden Zeugenbetreuungs-

stellen gewandt. Merk: "Gleichgültig, ob ein Zeuge Angst vor seiner Aussage hat, Informationen über den Verfahrensablauf wünscht oder eine Betreuung für sein Kind benötigt - die Ansprechpartner bei den Gerichten leisten tatkräftige Hilfe. Sie informieren, ermutigen und begleiten auf Wunsch die Zeugen auch in die Verhandlung".

Gefragt sind die Zeugenbetreuer in erster Linie als Auskunftsstelle. So ging es in 6.506 Fällen überwiegend um die Beantwortung allgemeiner Fragen, vor allem zum Verfahrensablauf und zur Zeugenentschädigung. In 2.572 Fällen wandten sich Zeugen aus Angst vor Repressalien durch den Angeklagten oder andere Zeugen an die Zeugenbetreuungsstelle. 599 mal kamen die Zeugenbetreuer als "Babysitter" bei der Betreuung von Kindern zum Einsatz.

Merk: "Der Aufwand der Zeugenbetreuungsstellen rechnet sich. Viele Urteile sind nur so gut wie die zugrunde liegenden Zeugenaussagen - in den meisten Fällen können unsere Richter und Staatsanwälte den Sachverhalt ohne Zeugen nicht aufklären. Jedoch haben viele Zeugen das erste Mal mit der Justiz zu tun. Manchmal sind sie von den Justizgebäuden und den vielen Amtsträgern in Robe eingeschüchtert. Dazu kommt die Unsicherheit über den Ablauf des Verfahrens und das "Juristendeutsch". Die Ansprechpartner in den Betreuungsstellen können den Zeugen ihre Ängste nehmen und sie kompetent mit den notwendigen Informationen versorgen. Die Justiz nimmt die Fragen und Sorgen der Zeugen ernst! Zudem steigt die Aussagebereitschaft und die Qualität der Zeugenaussage in dem Maß, in dem die Hemmschwelle des Zeugen abgebaut werden kann. Die Zeugenbetreuer bieten Information, Beistand und hüten das Kind - ein Rundumservice zum Wohl der Zeugen und der Wahrheitsfindung! Ich möchte daher allen Mitarbeitern, die in den Zeugenbetreuungsstellen tätig sind, für ihr Engagement herzlich danken."

### Hinweis:

Sie erreichen die Zeugenbetreuungsstellen für München I und München II wie nachfolgend aufgeführt:

## Amtsgericht München

Nymphenburger Straße 16  
80335 München  
Telefon: 089/5597-5555

## Landgericht München II

Nymphenburger Straße 16  
80335 München  
089/5597-4463, -5297, -4463

## Amtsgericht Ebersberg

Bahnhofstraße 19  
85560 Ebersberg  
08092/8253-66, -27

## Amtsgericht GAP

Rathausplatz 11,  
82467 Garmisch-Partenkirchen  
08821/928-131, -132

## Amtsgericht Starnberg

Otto-Gaßner-Straße 2,  
82319 Starnberg  
08151/367-161, -216

## Amtsgericht Wolfratshausen

Pfaffenriederstraße 7,  
82515 Wolfratshausen  
08171/1606-210, -211, -212

## Landgericht München I

Nymphenburger Straße 16  
80335 München  
Telefon: 089/5597-5035

## Amtsgericht Dachau

Schloßgasse 1,  
85221 Dachau  
08131/705-102

## Amtsgericht FFB

Stadelbergerstraße 5,  
82256 Fürstenfeldbruck  
08141/511-190, -192, -194

## Amtsgericht Miesbach

Rosenheimer Straße 22,  
83714 Miesbach  
08025/2809-110, -171

## Amtsgericht Weilheim

Alpenstraße 16,  
82362 Weilheim  
0881/998-130, -120, -316

waltschaft, der Bundesrechtsanwaltskammer und der Frankfurter Allgemeinen Zeitung ausschreibt - können sich alle jungen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bewerben, die zwischen den Jahren 2006 und 2008 allein oder gemeinschaftlich den Sprung in die Selbständigkeit gewagt haben. Die Preisverleihung findet im Rahmen des Existenzgründerforums des Forums Junge Anwaltschaft am 05./06. November 2010 in Düsseldorf statt.

Gewonnen hat, wer die Jury mit dem besten Gründungskonzept und den wirtschaftlichen Ergebnissen seiner Kanzlei überzeugen konnte. Die Ermittlung erfolgt anhand eines systematischen Punkte-Bewertungsverfahrens, das Prof. Dr. Hommerich, Direktor des Soldan Instituts für Anwaltmanagement, entwickelt hat. In der Jury wirken u. a. die Präsidenten der BRAK und des DAV mit. Ausgezeichnet werden die drei überzeugendsten Kanzlei-Gründungs-konzepte mit Sachpreisen im Wert von insgesamt 10.000 Euro.



Treppenaufgang Museum Brandhorst

Eine Auflistung der Zeugenbetreuungsstellen in Bayern finden Sie unter <http://www.justiz.bayern.de/ministerium/opfer/zeuge/>

## Personalia

### Rechtsanwälte beim BGH

Die Kanzlei von Prof. Dr. Ekkehart Reinelt am BGH hat sich verstärkt. Er arbeitet nunmehr gemeinsam mit Dr. Barbara Genius, RAin beim BGH. [www.bghanwalt.de](http://www.bghanwalt.de)



Treppenaufgang in der Rotunde Pinakothek der Moderne

## Interessantes

### Soldan Kanzlei-Gründerpreis Bewerbungsfrist bis 15. Juli 2010 verlängert

Aufgrund des großen Interesses hat die Hans Soldan GmbH die Ausschreibungsfrist für die Bewerbung um den 5. Soldan Kanzlei-Gründerpreis verlängert. Noch bis zum 15. Juli 2010 können die vollständigen Teilnahmeunterlagen, bestehend aus dem ausgefüllten Bewerbungsformular, dem schriftlichen Gründungskonzept, der Kanzleibroschüre (soweit vorhanden) sowie den Daten und persönlichen Angaben zur Kanzlei und zum Gründer, an das Soldan Institut für Anwaltmanagement e.V., Herrn Prof. Dr. Hommerich, Stichwort: „Soldan Kanzlei-Gründerpreis“, Am Broich 2, 51465 Bergisch-Gladbach, gesendet werden.

Um den 5. Soldan Kanzlei-Gründerpreis – den die Hans Soldan GmbH wieder gemeinsam mit dem Deutschen Anwaltverein/Forum Junge An-

## Leserbrief

**Nachlese: In der April-Ausgabe der Mitteilungen hatten wir einen Artikel zu der Vertrauenswürdigkeit der einzelnen Berufsgruppen veröffentlicht. Nachfolgend ein Leserbrief von RA Wisuschil, der uns dazu erreicht hat.**

### Vertrauensdefizite gegenüber der Anwaltschaft: Wege aus dem Dilemma?

Wie in der Aprilausgabe der MAV-Mitteilungen auf der dortigen Seite 10 zu erfahren war, genießt die Anwaltschaft in Deutschland bei 9.000 befragten Verbraucherinnen und Verbrauchern lediglich noch eine Vertrauenswürdigkeit von 57 %. Zum Vergleich mit anderen klassischen freiberuflichen Berufsgruppen, wie der Ärzteschaft oder der Apothekerschaft, ein schier katastrophales Ergebnis: denn diese rangieren im Hinblick auf das ihnen entgegengebrachte Verbrauchervertrauen bei 84 % bzw. 87 %.

Nach der Einschätzung des Verfassers sollte diese Entwicklung eines auf sehr niedrigem Niveau und zudem auch noch im Fallen begriffenen Verbrauchervertrauens der Anwaltschaft eben dieser zu denken geben: Lebt doch der Berufsstand der Anwaltschaft maßgeblich von diesem immateriellen Gut, das nicht zuletzt auch im Rahmen der Rechtsdurchsetzung gegenüber staatlichen Stellen von Belang ist.

Bekanntlich betreibt der Deutsche Anwaltverein seit Jahren eine Image-werbekampagne, um das Verbrauchervertrauen als Rückgrat der anwaltschaftlichen Berufsausübung nachhaltig zu stärken, oder besser zu sanieren. Was aber, wenn diese Werbung deshalb nur wenig fruchtet, weil eben dem Werbenden von vorne herein nur mäßig vertraut wird? Wenn also die Werbung nahezu wirkungslos verpufft, weil die Werbung der Anwaltschaft von ihren Adressatinnen und Adressaten an sich als unglaubwürdig aufgefasst wird?

Hier liegt der Hase nämlich nach der Ansicht des Verfassers im Pfeffer: Die allmählich außer Rand und Band geratende anwaltliche Werbung

dürfte ein maßgeblicher Grund für die Vertrauenserosion des Anwaltsstandes sein, wobei man hier die Brücke zu einem Grundsatzurteil des Bundesgerichtshofs schlagen kann, das ebenfalls in der Aprilausgabe der MAV-Mitteilungen auf der dortigen Seite 14 thematisiert wurde. Hiernach ist das Berufsrecht im Hinblick auf die anwaltliche Werbung quasi obsolet, sodass es „lediglich“ noch auf die Maßstäbe des Lauterkeitsrechts ankommt.

Ob diese jedoch im Endeffekt wirklich so liberal sind, wie so mancher anwaltliche Werbetreibende zu meinen scheint, das wird man bezweifeln dürfen. Die bisher vorliegenden zumeist nur erstinstanzlichen Urteile gehen in aller Regel auf Klagen von Rechtsanwaltskammern zurück, wo die Sachkunde in lauterkeitsrechtlichen Fragestellungen noch ausbaufähig zu sein scheint. Auch stammen solche Entscheidungen nicht selten von Landgerichten, denen man eine besondere Sachkunde in Fragen des Lauterkeitsrechts ebenfalls ansprechen wird müssen. So wurde beispielsweise in der Aprilausgabe des Anwaltsblattes auf der dortigen Seite 289 ein Urteil des Landgerichts Regensburg zu einer anwaltlichen Werbung mit einer „Zertifizierung“ thematisiert, das grobe fachliche Mängel erkennen lässt. Wer hierauf aufbaut, der dürfte mittel- und erst recht langfristig auf Treibsand gebaut haben.

14 |

Einer der tragenden Leitgedanken des moderne Lauterkeitsrechts europäischer Prägung ist nämlich der Verbraucherschutz, der vor allem auch durch die Durchsetzung von Transparenz auf dem Markt verwirklicht werden soll. Diese verbraucherschützende Transparenz ist die Grundlage für das Vertrauen der Verbraucher in die Marktangebotsseite. Hierauf sollte sich die Anwaltschaft bei ihrer Werbung ebenfalls besinnen, um durch strikte Beachtung der lauterkeitsrechtlichen Werbevorgaben das verlorene Verbrauchervertrauen zurück zu erobern. Es ist daher ein kurzsichtiger Trugschluss, wenn man meint, mit intransparenten und irreführungsgerechten Werbemaßnahmen effekthascherische Blitzerfolge im Einzelfall erzielen zu müssen. Die denknotwendige Folge eines solchen Handelns ist nämlich die Selbstsabotage des gesamten Berufsstandes im Wege der eingeverursachten Vertrauensunterminierung beim rechtssuchenden Publikum einerseits, als auch bei den staatlich organisierten Opponenten andererseits.

Deshalb plädiert der Verfasser für eine rigorose Durchsetzung des Lauterkeitsrechts auch im Innenverhältnis der Anwaltschaft, wobei zu überlegen wäre, ob nicht der Deutsche Anwaltverein einen hierfür zuständigen eigenen Wettbewerbsverband gründen sollte. In Ansehung der eingangs genannten Vertrauenswerte der Ärzte und Apotheker geht der Verfasser sogar noch einen Schritt weiter: Indem er den Bundesgesetzgeber dazu aufgerufen sieht, ein besonderes Wettbewerbsrecht für das Bewerben rechtsberatender und rechtsbesorgender Dienstleistungen in deren Gesamtheit zu schaffen: nämlich ein Analogon zum Heilmittelwerberecht.

Nach dem Berufsverständnis des Verfassers ist der Beruf des Rechtsanwalts als freiem Organ der Rechtspflege nämlich gewiss mehr, als nur ein „x-beliebiger Job“: Der Rechtsanwalt und die Rechtsanwältin sind nichts weniger als Garanten der verfassungsgemäßen Menschen- und Bürgerrechte sowie Katalysatoren des Postulats der Rechtsstaatlichkeit an sich. Insofern üben sie eine Funktion von zentraler Bedeutung für das Gemeinwesen des freiheitlich-demokratischen Staatswesens aus. Daraus folgt nach der vom Verfasser vertretenen Sichtweise auch zwingend das Erfordernis zu einer Wahrung und einer Verteidigung der Funktionstüchtigkeit der „Volksrechtspflege“ als Entsprechung der „Volksgesundheit“ [Terminus des Bundesverfassungsgerichts], welche das Schutzgut des Heilmittelwerberechts ist. Der Weg zur Zurückgewinnung des verlorenen Verbrauchervertrauens müsste demnach über ein „Rechtsdienstleistungsbegesetz“ führen, auch wenn dies im Einzelfall mit zumeist nicht wirklich relevanten Unannehmlichkeiten einher gehen mag.

RA Andreas Wisuschil, Rosenheim

## Nützliches und Hilfreiches

- Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen

### Alternative Konfliktlösung -

### Neue Perspektiven für Anwaltschaft und Wirtschaft

24. Juli 2010 von 10:30 - 17:15 Uhr

Siemens AG Trainings Center, Erlangen

Das Institut für Anwaltsrecht und Anwaltspraxis Prof. Dr. Reinhard Greger veranstaltet diese Tagung, bei der über die immer wichtiger werdenden Methoden der alternativen Konfliktlösung informiert wird. Die Rechtsuchenden, vorallem aus der Wirtschaft, verlangen zunehmend nach einer schnellen, belastungsarmen und interessengerechten Erledigung von Rechtsstreitigkeiten. Die konfliktvermeidende und streitschlichtende Begleitung des Mandanten im Sinne von § 1 Abs. 3 BORA erlangt damit zunehmende Bedeutung. Bei der Tagung werden namhafte Experten aus der Praxis aufzeigen, welche neuen Perspektiven und Zukunftschancen dieser Wandel für die Anwaltschaft eröffnet.

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage des Institut für Anwaltsrecht u. Anwaltspraxis der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg unter:

[http://www.arap.jura.uni-erlangen.de/veranstaltungen\\_praktiker/](http://www.arap.jura.uni-erlangen.de/veranstaltungen_praktiker/)



### Vorbereitung auf den MÜNCHEN MARATHON mit dem LIONS CLUB MÜNCHEN-"ALT-SCHWABING"

#### 7. LIONS Monopteros - Lauf 2010

Zur Vorbereitung auf den München Marathon im Oktober, bei dem der Münchener Anwaltverein e.V. erneut seine Mitglieder in einer Anwaltswertung auf die Strecke schickt, bietet sich der Monopteros-Lauf 2010 als Trainingslauf an. Veranstalter ist der LIONS CLUB MÜNCHEN-"ALT-SCHWABING". Zudem dient der Lauf auch einem guten Zweck. Mit dem Reinerlös wird der Behindertensport unterstützt.

#### Sonntag, 26. September 2010, im Englischen Garten, München

Die Idee: Angebot eines organisierten langen Trainingslaufs (28 km) an Marathon-Läuferinnen und -Läufer im Großraum München insbesondere als Vorbereitung auf den MÜNCHEN MARATHON. Etwas weniger Ambitionierte – gerne auch Nordic-Walker und Walkerinnen – können über Strecken von 14 km oder 5 km ebenfalls trainieren und dabei einen guten Zweck unterstützen. Einige Blindenläufer, 5-10 Handbike-Fahrer – sonst Rollstuhlfahrer – werden beim gemeinsamen Start um 9:00 Uhr dabei sein, zusätzlich möglicherweise auch prominente Förderer des Nordic Walkings.

Die Organisation schließt den Streckendienst, km-Markierungen, Getränke und Verpflegung an zwei Stationen, die Sporttaschen-Aufbewahrung, aufmunternd-hilfreiche Streckenposten sowie ein kleines Erinnerungspräsen ein – das Ganze in der wunderbaren Umgebung des Englischen Gartens.

Mit dem Reinerlös unterstützt der LIONS CLUB MÜNCHEN „ALT-SCHWABING“ Projekte im Münchener Behindertensport, ins-besondere mit jugendlichen Blinden und Rollstuhlfahrern. Der sportlich-ambitionierte Anspruch des LIONS-Monopteros-Laufs wird erneut dadurch deutlich, dass sämtliche Marathon-Vorbereitungsgruppen von Sport Ruscher unseren Lauf als letzten langen Trainingslauf vor dem München Marathon nutzen.

**Wichtig:** Ausführliche Informationen und die Buchung sind in Kürze online über [www.monopteroslauf.de](http://www.monopteroslauf.de) abrufbar. Die Startgebühr beträgt € 18,-, bei Meldung am Starttag € 20,-. Am Registrierungstisch wird ein Spendentopf bereit stehen. Wir freuen uns über jeden eingeworfenen Beitrag, vielen Dank!



## 25. München Marathon 3. Anwaltswertung im MAV

Bereits zum dritten Mal schickt der Münchener Anwaltverein seine Mitglieder in der Anwaltswertung ins Rennen. Möglich ist die Teilnahme im Marathon, im 10-km-Lauf und erstmalig im Halbmarathon. Die Anmeldung für die Anwaltswertung beim diesjährigen München Marathon kann bis spätestens 24.9.2010 über den Münchener Anwaltverein erfolgen.

Die Startgebühren liegen bei 59,00 Euro für den Marathon, 39,00 Euro für den Halbmarathon und 25,00 Euro für den 10-km-Lauf. Die Anmeldung zur Staffel ist in diesem Jahr leider nur online direkt beim Veranstalter möglich: [www.muenchenmarathon.de](http://www.muenchenmarathon.de). Voraussetzung für die Staffel-Anwaltswertung ist die Teilnahme von mindestens 3 Rechtsanwältinnen/ Rechtsanwälten pro Team. Als Teambezeichnung verwenden Sie bitte einen Namen, der Rückschluss auf die Kanzlei oder Bürogemeinschaft gibt. Für die Teilnahme an Anwaltswertung in der Staffel senden Sie uns bitte die Kopie der Anmeldung per Fax an 089 / 55027006 oder per Email an [info@muenchener.anwaltverein.de](mailto:info@muenchener.anwaltverein.de).

**Erstmals statten wir unsere Läufer mit MAV T-Shirts aus** (weiße Funktions-Shirts mit MAV Slogan im Flockdruck vorne, ärmellos). **Bitte geben Sie bei Ihrer Anmeldung die gewünschte Größe (XS, S, M, L, XL) an. Diese Angabe benötigen wir bitte bis spätestens 27. August 2010. Fragen beantwortet Ihnen gerne unsere Mitarbeiterin, Frau Sabine Grüttner, unter der Rufnummer 089 558650 oder unter o.g. Email.**

**Bitte benutzen Sie für die Anmeldung das Anmeldeformular auf unserer Homepage oder melden Sie sich direkt im AnwaltService-Center, Prielmayerstr. 7, Zi. 63.**

Verkehrsanwälte.

## Verkehrsanwälte Info

### Erstattungsfähigkeit von Rechtsanwaltsgebühren bei der Regulierung in eigener Sache sowie Angemessenheit einer 1,3 Geschäftsgebühr

Nach dem Urteil des AG Halle vom 28.04.2010 – 2 C 876/09 besteht eine Ersatzpflicht für die außergerichtlichen Rechtsverfolgungskosten auch dann, wenn sich ein Rechtsanwalt selbst vertritt. Es ist nach Ansicht des AG Halle nicht ersichtlich, weswegen einem Anwalt eine entsprechend übliche Vergütung nicht zugesprochen werden sollte, wenn er ein Aufforderungsschreiben zur Zahlung der Schäden an den Schädiger im Rahmen seiner anwaltlichen Tätigkeit anfertigt. Seine durch den Beruf erworbenen Fähigkeiten können einem Anwalt nicht derart zum Nachteil ausgelegt werden, dass ihm eine anwaltliche Tätigkeit im eigenen Interesse unvergütet bleibt. Die persönlichen Verhältnisse beim Schädiger oder Geschädigten begründen keinen Anspruch auf Ermäßigung des Schadensersatzes. Beruf und einhergehende Qualifikation sind irrelevant. Dem Geschädigten ist es auch nicht zuzumuten, seine besonderen beruflichen Fähigkeiten in den Dienst des Schädigers zu stellen. Diese Ansicht wird auch durch den Rechtsgedanken des § 1835 Abs. 3 BGB unterstützt, der in direkter bzw.

analoger Anwendung zur Vergütung von berufsbezogenen Diensten bei einer im Grundsatz unentgeltliche Tätigkeit führt. Auch die 1,3 Geschäftsgebühr nach Nr.2300 VV RVG hat das AG Halle nicht beanstandet, da die Gesamtabwägung der Kriterien eine durchschnittliche Angelegenheit ergibt. [http://verkehrsanaelte.de/news/news11\\_2010\\_punkt3.pdf](http://verkehrsanaelte.de/news/news11_2010_punkt3.pdf).

### Haftpflichtversicherer ist nicht berechtigt, Fotos aus Gutachten ohne Einwilligung des Sachverständigen in eine Restwertbörse im Internet einzustellen

Der BGH hat durch Urteil vom 29. April 2010 – I. ZR 68/08 – entschieden, dass dann, wenn ein Sachverständiger im Auftrag eines Unfallgeschädigten ein Gutachten über den Schaden an einem Unfallfahrzeug, das dem Haftpflichtversicherer des Unfallgegners vorgelegt werden soll, erstattet, der Haftpflichtversicherer grundsätzlich nicht berechtigt ist, im Gutachten enthaltene Lichtbilder ohne Einwilligung des Sachverständigen in eine Restwertbörse im Internet einzustellen, um den vom Sachverständigen ermittelten Restwert zu überprüfen.

[http://verkehrsanaelte.de/news/news11\\_2010\\_punkt1.pdf](http://verkehrsanaelte.de/news/news11_2010_punkt1.pdf) .

### Erstattungsfähigkeit von Gutachterkosten

Das Amtsgericht Augsburg kommt in seinem Urteil vom 01.06.2010 – AZ: 74 C 1337/10 zu dem Ergebnis, dass Gutachterkosten, die auf Basis der BVSK-Honorarbefragung berechnet wurden, in voller Höhe erstattungsfähig sind. Im Schadensersatzprozess des Geschädigten gegen den Versicherer des Schädigers kommt es nicht darauf an, ob die Rechnung des Sachverständigen unter werkvertraglichen Gesichtspunkten angemessen ist oder nicht, sondern ob das Gutachten zu einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlich war.

[http://verkehrsanaelte.de/news/news11\\_2010\\_punkt2.pdf](http://verkehrsanaelte.de/news/news11_2010_punkt2.pdf) .

### VKS-Einstellung durch das AG Arnstadt

Das Amtsgericht Arnstadt hat ein Verfahren, in dem die Messanlage VKS 3.01 benutzt wurde, im Hinblick auf die noch ausstehende Entscheidung des Thüringer Oberlandesgerichts zur Frage der Verwertbarkeit von Videoaufzeichnungen im Straßenverkehr durch die Messanlage VKS 3.01 gemäß § 47 Abs. 2 OWiG eingestellt.

### Ehrendenken der deutschen Anwaltschaft an RAuN Eckhard Höfle verliehen

Anlässlich seiner Mitgliederversammlung auf dem 61. Deutschen Anwaltstag in Aachen hat der Deutsche Anwaltverein den Kollegen Eckhard Höfle, langjähriges Mitglied im Geschäftsführenden Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht und über viele Jahre Regionalbeauftragter der Arbeitsgemeinschaft in Groß-Gerau, wegen seiner großen Verdienste um das Verkehrsrecht und um die Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht mit dem Ehrenzeichen der Deutschen Anwaltschaft ausgezeichnet. Die Pressemitteilung finden Sie unter <http://www.anwaltverein.de/interessenvertretung/pressemitteilungen/pm-1410>.

### Deutscher Oldtimerrechtstag

Der 2. Deutsche Oldtimerrechtstag, der wiederum von der Deutschen Anwaltakademie veranstaltet wird, findet am 1. und 2. Oktober 2010 in Ketsch bei Heidelberg statt.

Nähere Informationen finden Sie unter [www.oldtimer-rechtstag.de](http://www.oldtimer-rechtstag.de).

## 30. Homburger Tage vom 15. bis 17.10.2010 in Homburg/Saar

Am 16. Oktober 2010, 9.30 bis ca. 18.00 Uhr, werden anlässlich der 30. Homburger Tage im Schlossberghotel in Homburg/Saar folgende Vorträge angeboten: „Neueste Rechtsprechung des BGH zur Haftung von Fahrer und Halter“, Referent: VorsRiBGH Gregor Galke, Karlsruhe, „Sozialleistungsansprüche nach einem Schadensfall – Ausstrahlung auf die Schadensregulierung“, Referent: Rechtsanwalt Prof. Dr. Hermann Plagemann, Frankfurt, „Aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Haftpflichtversicherung“, Referentin: RiBGH Marion Harsdorf-Gebhardt, Karlsruhe, „Strafprozessuale Beweisverbote in Verkehrssachen“, Referent: RiBGH Jürgen Cierniak, Karlsruhe. Sie finden das Programm unter: [http://verkehrsnaewaelte.de/news/news11\\_2010\\_homburger-tage-programm.pdf](http://verkehrsnaewaelte.de/news/news11_2010_homburger-tage-programm.pdf) sowie die Möglichkeit der Anmeldung unter: [http://verkehrsnaewaelte.de/news/news11\\_2010\\_homburger-tage-anmeldung.pdf](http://verkehrsnaewaelte.de/news/news11_2010_homburger-tage-anmeldung.pdf)

## Privat- und verfahrensrechtliche Probleme bei Unfällen mit Auslandsbezug

13.11.2010, 9.30 - 17.30 Uhr  
Maritim Hotel, München

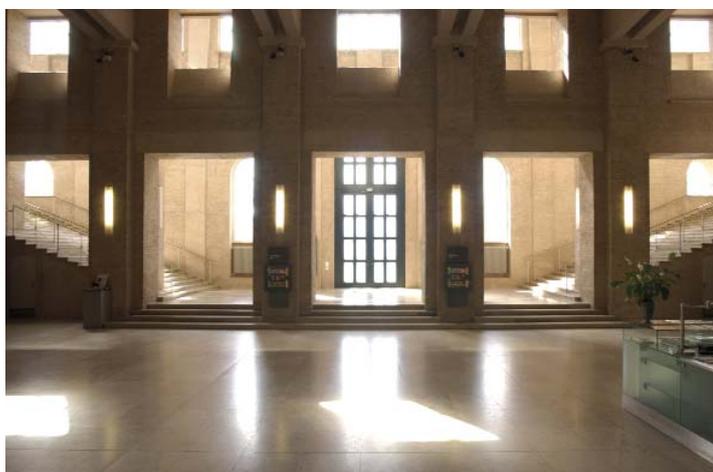
Ein Anmeldeformular finden Sie unter:  
<http://verkehrsnaewaelte.de/veranstaltungen/52354-10.pdf>

## Save the date – Frühjahrstagung 2011: 8./9. April 2011 in Köln

Damit Sie sich den Termin in Ihrem Kalender freihalten können, informieren wir Sie schon heute, dass die nächste Frühjahrstagung der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht samt Mitgliederversammlung am 8./9. April 2011 in Köln stattfinden wird.

Weitere Informationen der ARGE Verkehrsrecht finden Sie auf deren Homepage unter: [www.verkehrsnaewaelte.de](http://www.verkehrsnaewaelte.de).

16 |



Foyer der Alten Pinakothek

## Die Verbraucherzentrale informiert

### Neue Regeln beim Verbraucherdarlehen Was sich für Bankkunden ändert

Am 11. Juni trat ein neues Verbraucherdarlehensrecht in Kraft. Damit wurde die europäische Verbraucherkreditrichtlinie in nationales Recht umgesetzt. Die Verbraucherzentrale Bayern informiert, was die Änderungen für Bankkunden bedeuten:

- Verbraucher müssen künftig umfangreich über wesentliche Merkmale des Darlehensvertrages informiert werden. Darüber hinaus ist das Kreditinstitut verpflichtet, dem Bankkunden unter Einbeziehung seiner individuellen finanziellen Verhältnisse die Auswirkungen des Vertrages zu erläutern. "Der Verbraucher soll besser als vorher in die Lage versetzt werden, die individuellen Risiken der Darlehensaufnahme abschätzen zu können", so Sascha Straub, Referent für Finanzdienstleistungen bei der Verbraucherzentrale Bayern.
- Bisher galt beim Verbraucherdarlehen die Schriftform, die Verträge mussten immer eigenhändig unterschrieben werden. Nunmehr kann ein Darlehen auch übers Internet unter Verwendung einer elektronischen Signatur vergeben werden. „Der Gesetzgeber verzichtet bewusst auf die Warnfunktion der Schriftform“, sagt Finanzexperte Straub. Er rät dringend, bei Finanzierungsangeboten im Netz künftig noch genauer hinzuschauen.
- Restschuldversicherungen müssen in den effektiven Jahreszins eingerechnet werden, wenn sie zwingend für die Darlehensvergabe erforderlich waren. Die tatsächlichen Kosten der Versicherung muss der Darlehensgeber nur dann gesondert ausweisen, wenn er diese auch bestimmen kann.
- Neu ist, dass Verbraucher jederzeit ihr Darlehen zurückzahlen können. Die Zinsen und Kosten werden dann nur bis zum Kündigungszeitpunkt berechnet. „Kostenfrei geht es aber dennoch nicht“, warnt Sascha Straub. „Wer früher zurückzahlt, muss der Bank eine Entschädigung für den Zinsverlust zahlen.“ Diese beläuft sich abhängig von der Restlaufzeit auf zwischen 0,5 und 1 Prozent des zurückgezählten Darlehensbetrages.

## Kalte Dusche für Kreditsuchende

### Verbraucherzentrale warnt vor dubiosen Kreditvermittlern

Die wirtschaftliche Notlage von Verbrauchern sowie deren mangelndes Wissen über Finanzprodukte machen sich immer mehr dubiose Geschäftsleute zunutze. Deren Ziel ist es nicht, ihren Kunden zu günstigen Krediten zu verhelfen. Vielmehr sollen Beteiligungen und Kapitalanlagen verkauft werden, die dem sogenannten Grauen Kapitalmarkt zuzuordnen sind. Dazu gehören Wohneigentums- und Genossenschaftsanteile, welche angeblich für die Absicherung des Kredits erforderlich seien. Tatsächlich ist ihr einziger Zweck, dem Vermittler hohe Provisionen zu sichern.

## Eine Zahlungsschutzversicherung lohnt sich nicht

### Kreditkartensaldo monatlich ausgleichen

Wer sich für eine Kreditkarte mit Teilzahlungsfunktion entscheidet, bekommt dazu oft eine Zahlungsschutzversicherung angeboten. Die Verbraucherzentrale Bayern sieht beide Produkte sehr kritisch. Bei sogenannten "Revolving-Kreditkarten" ist der mit ihnen beglichene Geldbetrag monatlich nicht in voller Höhe an die Bank zurückzuzahlen. Die Gefahr ist groß, dass der Kunde durch die Teilzahlungsfunktion rasch den Überblick über seine Ausgaben verliert. Sicherheit soll eine Zahlungsschutzversicherung bieten, die bei Arbeitslosigkeit oder Arbeitsunfähigkeit sowie im Todesfall für den Fehlbetrag aufkommt.



Innenansicht der Rotunde in der Pinakothek der Moderne, 2007



Blick in die Kuppel der Rotunde in der Pinakothek der Moderne, 2007



Rotunde der Pinakothek der Moderne (Detail) 2007

Für Kleinanleger sind viele der Angebote riskant und wenig sinnvoll. "Es fehlt immer noch die nötige staatliche Aufsicht über die Anbieter und Produkte.

Außerdem kann während der Laufzeit nicht auf das Geld zugegriffen werden", warnt Martin Schütze, Rechtsexperte bei der Verbraucherzentrale Bayern. Im schlimmsten Fall droht der Totalverlust des eingesetzten Kapitals.

Beitrittsklärungen oder Zeichnungsscheine sind keinesfalls vorschnell zu unterschreiben. "Wichtig ist, sich das Produkt ausführlich unter Vorlage des Verkaufsprospektes erklären zu lassen. Des Weiteren kann es hilfreich sein, während des Gesprächs eigene Notizen zu machen", rät der Jurist. Der Kunde sollte darauf achten, dass er alle wesentlichen Unterlagen ausgehändigt bekommt. Gegebenenfalls hat er die Möglichkeit, nach dem Vertragsabschluss von dem 14-tägigen Widerrufsrecht Gebrauch zu machen. "Der Verbraucher darf nicht vergessen, dass eine Unterschrift unter einer Beteiligung noch lange keine Kreditzusage bedeutet", so Schütze.

"Diese Versicherung ist in den meisten Fällen jedoch teuer und wegen vieler Ausnahmen nutzlos", warnt Sascha Straub von der Verbraucherzentrale Bayern.

Der Finanzexperte rät, auf Angebote mit Teilzahlungsfunktion zu verzichten und den Saldo monatlich auszugleichen. Auf diese Weise wird der Überblick über die Ausgaben bewahrt und eine Versicherung unnötig.

Die Prämie einer Zahlungsschutzversicherung richtet sich nach dem ausstehenden Kreditkartensaldo. "Liegt dieser bei 1000 Euro, kann eine Monatsprämie von etwa 8 Euro fällig werden", erklärt der Finanzexperte. Außerdem besteht Versicherungsschutz meist erst nach einer Wartezeit von 12 bis 36 Monaten. Die Verträge beinhalten darüber hinaus zahlreiche Ausnahmen. So zählen psychische Erkrankungen zu den Hauptursachen für Berufsunfähigkeit. Gerade hier muss die Versicherung nicht zahlen. "Dem Verbraucher wird ein löchriger Versicherungsschutz verkauft", so Straub. Ärger sei im Leistungsfall vorprogrammiert.

## Neues vom DAV

### DL-InfoV: Was bei den Mitteilungspflichten über den Versicherungsschutz zu beachten ist

Die Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung (DL-InfoV) hat den Anwälten neue Informationspflichten vor Mandatsabschluss auferlegt. Seit 17. Mai 2010 müssen Anwälte auch über ihren Versicherungsschutz bei der Berufshaftpflicht informieren. Vor allem diese

hat nun auch der V. Senat sich dieser Auffassung in einem Beschluss vom 29. April 2010 – V ZB 38/10 - angeschlossen. Der Wille des Gesetzgebers zu einer bloßen Klarstellung der Rechtslage käme in den Gesetzesmaterialien eindeutig zum Ausdruck. Damit teilt auch der V. Zivilsenat die vom X. Senat gegen dieses Verständnis der Gesetzesmaterialien vorgetragenen Bedenken nicht. Eine Vorlage der Rechtsfrage an den Großen Senat für Zivilsachen nach § 132 Abs. 2 Satz 1 GVG hielt der V. Senat jedoch nicht für erforderlich, da das abweichende Verständnis von § 15a RVG als Gesetzesänderung für die Entscheidung des X. Zivilsenats nicht tragend war.

18 |



Außenansichten Neue Pinakothek bei Nacht, Fotos: Sibylle Forster

Neuerung hat in der Praxis zu vielen Anfragen geführt. **Muss der Anwalt auch seine Versicherungsscheinnummer nennen? Ist die Höhe der Versicherungssumme anzugeben? Was passiert, wenn die Anwälte einer Kanzlei bei verschiedenen Versicherern sind?** Das Anwaltsblatt gibt im Juli-Heft praktische Hinweise. Den Beitrag aus der Rubrik „Haftpflichtfragen“ können Sie vorab unter [www.anwaltsblatt.de](http://www.anwaltsblatt.de) lesen.

### BGH stärkt die PKH-Partei in der Berufungsinstanz

Wenn die erste Instanz mit PKH gewonnen worden ist, gibt es im Berufungsverfahren für den Berufungsbeklagten erst PKH, wenn die Berufung auch begründet worden ist. Der BGH hat in einer lebensnahen Entscheidung nun klar gestellt, dass der Antrag auf PKH auch schon vor der Begründung der Berufung gestellt werden kann werden. Der verfrühte Antrag wirkt nach Berufungsbegründung fort. Zugleich hat der BGH entschieden, dass die PKH nicht mit dem Hinweis versagt werden kann, dass die Berufung möglicherweise durch einstimmigen Beschluss nach § 522 Abs. 2 ZPO zurückgewiesen werden soll. Auch das stärkt die PKH-Partei. Den Beschluss des XII. Zivilsenats des BGH v. 28. April 2010 (XII ZB 180/06) finden Sie im Juli-Heft des Anwaltsblatts und vorab unter [www.anwaltsblatt.de](http://www.anwaltsblatt.de).

### § 15a RVG gilt für Altfälle – Nun auch Entscheidung des V. BGH-Senats zur Anrechnung der Geschäftsgebühr

Nachdem bereits drei Zivilsenate des BGH (XII., II. und IX.) entschieden haben, dass § 15a RVG die bisherige Rechtslage nicht geändert hat, sondern lediglich klarstellt und damit auch auf Altfälle anzuwenden ist,

### Bundesrat: Stärkung des Berufsheimnisträgerschutzes auch im BKA-Gesetz

Der Bundesrat hat am 4. Juni 2010 den Gesetzentwurf der Bundesregierung „Zur Stärkung des Schutzes von Vertrauensverhältnissen zu Rechtsanwälten im Strafprozessrecht“ beraten. Dieser will die Spaltung der Anwaltschaft in Strafverteidiger und sonstige Anwälte aufheben. Der Bundesrat fordert jetzt auch eine Anpassung des § 20u BKA-Gesetz. § 20u BKAG enthält eine dem bisherigen



§ 160a StPO vergleichbare Regelung, wonach der absolute Schutz vor polizeilichen Gefahrenabwehrmaßnahmen nach dem Unterabschnitt 3a des Bundeskriminalamtgesetzes nur Geistlichen, Verteidigern und Abgeordneten zuteil wird, während für die übrigen Berufsheimnisträger nur ein relativer Schutz gilt. Auch der DAV hält eine Korrektur des § 20u BKA-Gesetz für zwingend erforderlich. Wird die Differenzierung im repressiven Bereich aufgehoben, muss dies insbesondere zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen auch seinen Niederschlag im präventiven Bereich finden. Die freie und ungehinderte Kommunikation des Mandanten mit seinen Anwälten muss in allen Bereichen vor staatlicher Ausforschung geschützt werden.

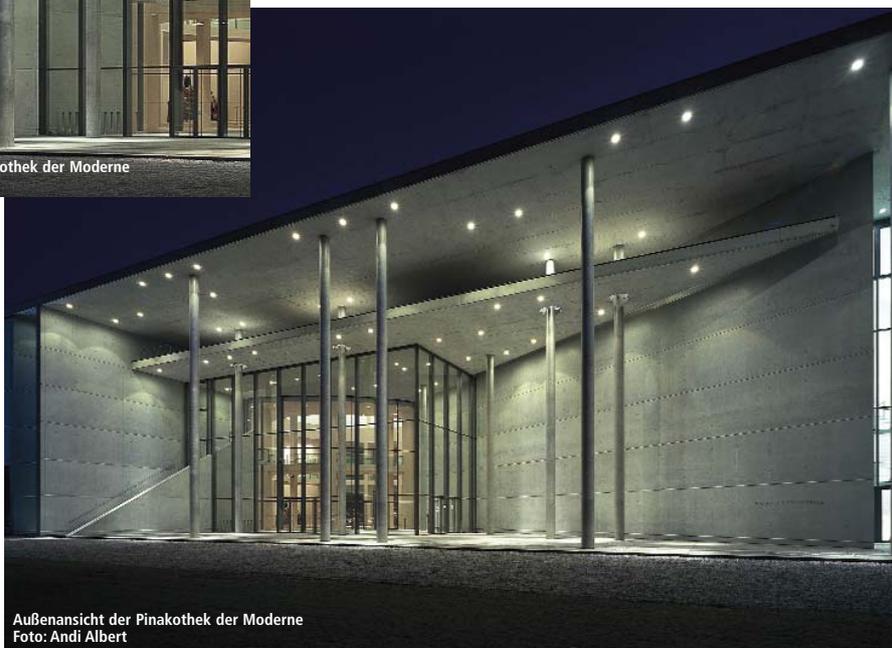
### Regelung auf EU-Ebene über anwendbares Recht bei Scheidung und Trennung rückt näher

Es ist eine Premiere auf EU-Ebene: 13 Mitgliedstaaten (darunter Deutschland, Frankreich und Spanien) haben vom Rat für Justiz und Inneres am 4. Juni 2010 grünes Licht dafür bekommen, im Wege der „verstärkten Zusammenarbeit“, also ohne dass sich alle 27 Mitgliedstaaten beteiligen, dem Vorschlag der Europäischen Kommission zur Vereinheitlichung der kollisionsrechtlichen Regelung bei Trennung und Scheidung ([http://ec.europa.eu/justice\\_home/news/intro/doc/com\\_2010\\_105\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/justice_home/news/intro/doc/com_2010_105_de.pdf)) Geltung zu verschaffen. Die in Aussicht genommene Verordnung wird nicht nur für binationale Paare gelten, sondern in allen Fällen, die

eine Verbindung zum Recht verschiedener Staaten aufweisen – also z.B. auch, wenn die Eheleute in verschiedenen Mitgliedstaaten leben oder wenn mindestens ein Ehegatte nicht die Staatsangehörigkeit des Mitgliedstaats besitzt, in dem die Eheleute leben. Vereinheitlicht werden nicht nur die kollisionsrechtlichen Regelungen - erster Anknüpfungspunkt soll der gemeinsame gewöhnliche Aufenthalt der Ehegatten sein - sondern den Ehepartner wird darüber hinaus ein Wahlrecht in Bezug auf das anwendbare Recht eingeräumt. Die abschließenden Verhandlungen über den Verordnungsvorschlag können jetzt beginnen. Die Pressemitteilung der Vizepräsidentin Viviane Reding vom 4. Juni 2010 finden Sie unter <http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=MEMO/10/236&format=HTML&aged=0&language=EN&guiLanguage=de>.



Außenansicht der Pinakothek der Moderne  
Foto: Andi Albert



Außenansicht der Pinakothek der Moderne  
Foto: Andi Albert

abhängiger Form zu gewähren. Die im Referentenentwurf vorgeschlagene Pauschalierung könnte dann im Zusammenhang mit einer Modifizierung des Amtshaftungsanspruchs fruchtbar gemacht werden. Das Problem des Referentenentwurfs liegt darin, dass die präventive Wirkung nur erzeugt wird, wenn die Entschädigungsansprüche wirksam sind.

## Ankündigung: DAV-Forum Datenschutz

Der Deutsche Anwaltverein veranstaltet am **27. Oktober 2010 in Berlin, Maritim proArte Hotel**, ein weiteres Forum, an dem Sie kostenlos teilnehmen können, dieses Mal zum Thema Datenschutz. Bei dem Forum geht es um die Privatsphäre in der globalen Informationsgesellschaft und um die Frage, ob der Datenschutz noch zu retten ist. Ziel des Forums soll es sein, anhand ausgewählter Beispiele zu hinterfragen, ob das Bundesdatenschutzgesetz seinen Aufgaben noch gerecht wird oder ob es einer grundlegenden Novellierung bedarf, wobei mögliche Lösungsansätze aufgezeigt werden sollten. Insbesondere die sozialen Netzwerke, wie Facebook, studiVZ, schülerVZ, XING sowie Google Latitude und Street View werden genauer betrachtet. Ebenfalls werden die Bewertungsportale, Foren und Bloggs unter dem Aspekt Datenschutz vs. Meinungsfreiheit begutachtet. Der DAV sowie die Bundesministerin der Justiz, Frau Leutheusser-Schnarrenberger, werden über eine mögliche Stiftung Datenschutz sprechen. Die Veranstaltung ist zum Nachweis von Fort-

| 19

## Überlange Gerichtsverfahren – Stellungnahme des DAV

In der Stellungnahme Nr. 26/10 (<http://www.anwaltverein.de/downloads/stellungnahmen/SN-10/Stellungnahme26-10.pdf>) haben die Ausschüsse Zivilverfahrensrecht und Verwaltungsrecht des DAV in Abstimmung mit den Ausschüssen Strafrecht und Sozialrecht grundsätzlich den Referentenentwurf eines Gesetzes (<http://www.anwaltverein.de/downloads/Depescheninhalte/Gesetzesentwurf.pdf>) begrüßt, der bei der überlangen Gerichtsverfahren eine Verzögerungsrüge mit Entschädigungsrecht vorsieht. Der DAV hat in der Vergangenheit auch seit vielen Jahren Maßnahmen zur Beschleunigung von Verfahren zur Vermeidung überlanger Verfahren angemahnt. In erster Linie kommt es aber darauf an, die Ressourcen der Justiz zu stärken, um eine zügige Arbeit der Gerichte zu ermöglichen. Hinsichtlich der Entschädigungshöhe und dem Zeitpunkt, ab wann diese gewährt wird, sind noch Konkretisierungen erforderlich. Der DAV hält aber auch nach wie vor seinen früher gemachten Vorschlag für überlegen, im Falle der Verzögerung einen Amtshaftungsanspruch in verschuldensun-

bildungsstunden geeignet. Das detaillierte Programm finden Sie unter [http://www.anwaltverein.de/downloads/Depescheninhalte/ Programm-DAV-FORUM-Datenschutz.pdf](http://www.anwaltverein.de/downloads/Depescheninhalte/Programm-DAV-FORUM-Datenschutz.pdf).

Anmeldungen werden (schriftlich) erbeten an die Deutsche Anwaltakademie, Veranstaltungsorganisation, Mareen Uhl, Littenstraße 11, 10179 Berlin, Telefon: 030 726153-182, Telefax: 030 726153-188, E-Mail: [uhl@anwaltakademie.de](mailto:uhl@anwaltakademie.de).

## Vorschlag einer Änderung des § 9 der Beschäftigungsverfahrensverordnung – verbesserter Arbeitsmarktzugang für Personen mit subsidiärem Schutzstatus

Der Deutsche Anwaltverein fordert in seiner Stellungnahme-Nr. 25/2010 (<http://www.anwaltverein.de/downloads/stellungnahmen/SN-10/SN25-10.pdf>) einen verbesserten Arbeitsmarktzugang für Personen mit sub-

sidiärem Schutzstatus, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG erteilt worden ist. Er schlägt vor, § 9 Abs. 1 der Beschäftigungsverfahrensverordnung um eine Ziffer 3 zu ergänzen. Durch die Ergänzung soll den Bestrebungen der EU-Kommission, die Unterscheidung zwischen Flüchtlingsstatus und subsidiärem Schutzstatus nicht nur beim Zugang zum Arbeitsmarkt aufzuheben, Rechnung getragen werden.

## Eigenständige Generaldirektion Justiz bei der EU Justizkommissarin

Der Deutsche Anwaltverein begrüßt, dass es in Brüssel künftig eine eigenständige Generaldirektion Justiz geben wird. Aus den bisherigen Generaldirektionen Justiz, Freiheit und Sicherheit werden ab 2. Juli zwei Generaldirektionen. Zuletzt hatte der DAV-Präsident, Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Ewer, in der Zentralveranstaltung des diesjährigen Deutschen Anwaltstages die Schaffung einer eigenen Generaldirektion gefordert. Für die Arbeit der neuen EU-Justizkommissarin, Viviane Reding, die den Festvortrag auf dem diesjährigen Deutschen Anwaltstag gehalten hat, ist es wichtig, dass diese auf ein eigenes Ressort zugreifen können. Seit Jahren hat sich der DAV immer für die Trennung von „Justiz“ und „Innen“ eingesetzt.



Notenständer vor dem Haupteingang der Pinakothek der Moderne

bildungsbescheinigung des DAV. Als Mitglied eines örtlichen Anwaltvereins können Sie die Fortbildungsbescheinigung, die in Form einer Urkunde die eingereichten Fortbildungen einzeln ausweist, kostenfrei erhalten. Gerne senden wir Ihnen die Urkunde auch im PDF-Format zu, damit Sie diese beispielsweise auf Ihrer Kanzleihomepage präsentieren können.

Als Inhaber einer aktuellen Fortbildungsbescheinigung des DAV werden Sie in der Suchmaschine der Deutschen Anwaltskunft – [www.anwaltskunft.de](http://www.anwaltskunft.de) – besonders hervorgehoben und können sich zusätzlich das Fortbildungssymbol zur Verwendung auf Briefköpfen, Vi-

sitenkarten oder auf Ihrer Homepage, herunterladen.

Den Antrag und weitere Informationen zur Fortbildungsbescheinigung und dem Fortbildungssymbol sowie zu den Voraussetzungen und Verwendungsmöglichkeiten finden Sie im Internet unter:

[www.dav-fortbildung.de](http://www.dav-fortbildung.de).

20 |

## Bundesrat: Englisch soll Gerichtssprache werden

Der Bundesrat stimmte einem entsprechenden Gesetzentwurf zu: An ausgewählten Landgerichten können Kammern für internationale Handels-sachen eingerichtet werden, in denen Rechtsstreitigkeiten in englischer Sprache verhandelt werden sollen. Der Gesetzentwurf geht nun der Bundesregierung zu, die ihn im Anschluss dem Bundestag vorlegen muss.

Bei der Abstimmung im Bundesrat wurde betont, dass der Gerichtsstandort Deutschland vor allem darunter leide, dass nur Deutsch Gerichtssprache sei. Dies trage dazu bei, dass bedeutende wirtschaftsrechtliche Streitigkeiten meistens im Ausland ausgetragen würden. Initiatoren des Gesetzentwurfs waren die Länder Nordrhein-Westfalen, Hamburg, Hessen und Niedersachsen.

## Aus Anwaltsmanagement wird Kanzleimanagement

Auf der Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft Anwaltsmanagement auf dem diesjährigen DAT am 13. Mai 2010 wurde einstimmig beschlossen, dem Vorschlag des Geschäftsführenden Ausschusses zu folgen und sich in „Arbeitsgemeinschaft Kanzleimanagement“ umzubenennen. Zehn Jahre nach der Gründung der Arbeitsgemeinschaft möchte sie die radikalen Marktänderungen, die geprägt sind von Segmentierung und der wachsenden Bedeutung von Wirtschaftlichkeitsüberlegungen in der Kanzlei, auch durch ihren Titel nach außen hin dokumentieren. Inhaltlich hat sich die Arbeitsgemeinschaft schon länger auf die neuen Herausforderungen eingestellt und hierzu erfolgreich regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen auf dem DAT und der jährlichen Herbsttagung abgehalten. Das Programm der Arbeitsgemeinschaft und ihre Aktivitäten finden Sie unter [www.dav-mm.de](http://www.dav-mm.de).

## Beantragen Sie jetzt schon Ihre Fortbildungsbescheinigung für das Jahr 2010

Können Sie für das Jahr 2010 bereits 10 Stunden anwaltsorientierte Fortbildung nachweisen? Dann beantragen Sie schon jetzt Ihre aktuelle Fort-

## [www.anwaltverein.de](http://www.anwaltverein.de) – Service – Information – Kommunikation

Die Webseite des Deutschen Anwaltvereins unter [www.anwaltverein.de](http://www.anwaltverein.de) informiert Mitglieder und Interessierte umfangreich über die Arbeit des Deutschen Anwaltvereins. So finden Sie auf der Startseite einen Presspiegel zur Präsenz des DAV in den Onlinemedien. Die Rubrik „Leistungen“ beinhaltet vielfältige Informationen rund um die DAV-Werbekampagne, Rabatte für Mitglieder, das Anwaltsblatt und vieles mehr. Hier finden Mitglieder auch das Logo, das sie auf ihren Webseiten, Briefbögen oder Visitenkarten verwenden dürfen. Der DAV-Veranstaltungskalender in der Rubrik Fortbildung listet zahlreiche Fortbildungsveranstaltungen im gesamten Bundesgebiet auf. In den „DAV-Foren“ können die Mitglieder sich untereinander zu verschiedenen Themen, wie beispielsweise zum RVG, der Beratungshilfe, der Vergütungsvereinbarung et cetera untereinander austauschen. Auf der „DAV-Onlineplattform“ kann man seine aktuellen Daten einsehen und diese gegebenenfalls ändern.

## DAV-Imagewerbung

In der aktuellen Ausgabe des Magazins „Der Spiegel“ findet sich direkt neben den Hausmitteilungen, somit an vorderster Front, eine Anzeige im Rahmen der DAV-Werbekampagne „Vertrauen ist gut. Anwalt ist besser.“ Unter der Überschrift „Klären Sie früher, wovon Sie später leben“, sieht man die Situation, wie sich eine alte Dame abseilt, um ein Juwel zu stehlen. Verbunden mit folgendem Hinweis: „Schlechte Verträge gefährden Ihre Rücklagen. Lassen Sie sich rechtzeitig von Ihrer Anwältin oder Ihrem Anwalt beraten. Sie finden sie unter [www.anwaltskunft.de](http://www.anwaltskunft.de)“. Im Kern geht es bei diesem Motiv wieder um die vorsorgende Rechtsberatung und Vertragsprüfung. Im Auge stehen dabei alle Berufstätigen, damit sie in einer späteren Situation im Alter nicht vor ähnlichen Problemen stehen.

Alle Motive und Informationen zur DAV-Imagewerbung finden Sie in der Galerie (<http://www.anwaltverein.de/leistungen/werbung/werbekampagne/galerie>).

mandatsorientiert: Praxis-Know-how in 3 bis 4 Stunden

## Kompaktseminare 2010/I: Juli + Vorschau Herbst

### Juli

■ Dr. Ludwig Kroiß, Direktor des Amtsgerichts Traunstein / RiOLG Dr. Christian Seiler, München/Landsbut	
<b>07.07. Fälle und Beispiele zum neuen FamFG</b>	2
■ Prof. Dr. med. Clemens Cording	
<b>08.07. Zur Feststellung der Testier(un)fähigkeit</b>	2
■ RAin FAinFam Ingeborg Rakete-Dombek, Notarin	
<b>09.07. Praktische Probleme mit dem neuen Zugewinnausgleichsrecht</b>	3
■ Prof. Dr. Wulf Goette, Vors. Richter am BGH	
<b>13.07. MOMIG in der Praxis im 2. Jahr</b>	4
■ RA David Holt, Solicitor (Bates Wells & Braithwaite), London	
<b>14.07. Grundzüge des englischen Vertragsrechts</b>	6
■ RA StB Dr. Knut Schulte (Beiten Burkhardt)	
<b>15.07. Kooperationen – Instrumente der Vertragsgestaltung</b>	5
■ RA Dr. Harald Hohmann (Hohmann & Partner)	
<b>16.07. Exportrisiken und Instrumente, um sie angemessen zu minimieren</b>	5
■ RA Björn Wieg (Baum Reiter & Kollegen)	
<b>22.07. Vermögensverwaltung</b>	4
■ Prof. Dr. Stephan Lorenz, Universität München	
<b>23.07. Vertragliche und außervertragliche Schuldverhältnisse im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr</b>	7

### Vorschau: Herbst

■ RiOLG Franz Tischler, München	
<b>22.09. Ausgewählte Fragen des Gewerberaummietrechts</b>	6
■ RiOLG Michael Triebs, Augsburg	
<b>23.09. Die Reform des Versorgungsausgleichs</b>	3
■ RA Jürgen Kutzki, Karlsruhe/Bonn	
<b>30.09. TVöD /TV-L – Aktuelle Entwicklungen und Rechtsprechung</b>	7
■ VRiLG Dr. Nikolaus Stackmann, München	
<b>08.10. Beweiserhebung- und -verwertung in Zivilsachen</b>	7

### Inhalt

Familie und Vermögen .....	2
Vermögensverwaltung .....	4
Unternehmensrechtliche Beratung .....	4
Außenwirtschaftsrecht .....	5
Mietrecht .....	6
Allgemeines Zivilrecht .....	6
Arbeitsrecht .....	7
Teilnahmebedingungen .....	8
Veranstaltungsort und Wegbeschreibung .....	8
Die MAV & schweitzer.Seminare .....	8
Anmeldeformular .....	9

### Teilnahmegebühr

beträgt grundsätzlich – sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben

- für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42)
- für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

In der Gebühr jeweils eingeschlossen  
Seminarunterlagen, Getränke

### Veranstaltungsort

Amerikahaus  
Karolinenplatz 3, 80333 München

Wegbeschreibung → Seite 8



# Familie und Vermögen

Dr. Ludwig Kroiß, Direktor des Amtsgerichts Traunstein / RiOLG Dr. Christian Seiler, München/Landshut

## Fälle und Beispiele zum neuen FamFG

07.07.2010: 14:00 bis ca. 18:15 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAFam

### 1. Fälle und Beispiele zum Erbscheinsverfahren/Betreuungsverfahren

- örtliche und internationale Zuständigkeit im Nachlassverfahrensrecht
- Entscheidung im Erbscheinsverfahren
- befristete Beschwerde nach FamFG
- einstweiliger Rechtsschutz
- Genehmigung von Rechtsgeschäften (Grundstückskaufvertrag) bei Beteiligung von Minderjährigen, Betreuten oder unbekanntem Erben

### 2. Fälle und Beispiele zum Familienrecht

- Scheidungsverfahren / Abtrennung
- Unterhalt
- Einstweiliger Rechtsschutz
- Umgang/elterliche Sorge
- Zwangsvollstreckung nach FamFG/ZPO

Jeder Teil: ca. 2 Stunden

### Dr. Ludwig Kroiß

- Lehrbeauftragter an der Universität Passau
- Mitglied im Vorstand des Deutschen Nachlassgerichtstages und im wissenschaftlichen Beirat der Zerb

Veröffentlichungen (alle: Nomos Verlag)

- Dombek/Kroiß, FormularBibliothek Vertragsgestaltung
- Kroiß, FormularBibliothek Zivilprozessrecht
- Mayer/Kroiß, Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
- Ann/Kroiß/Mayer, AnwaltKommentar: Erbrecht
- Kroiß/Seiler, Das neue FamFG

### Dr. Christian Seiler

- Seit 2008 Richter am OLG München
- Familienrichter am Amtsgericht in Landshut und Freising
- Lehrbeauftragter der Universität Passau
- Co-Autor: Kroiß/Seiler, Das neue FamFG
- diverse andere Veröffentlichungen

Prof. Dr. med. Clemens Cording, Regensburg

## Zur Feststellung der Testier(un)fähigkeit

08.07.2010: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Erb

### 1. Vorbemerkungen

Häufigkeit – schwierigste psychiatrische Gutachten  
– Aufgaben für Rechtsanwälte, Richter, Notare

### 2. Rechtliche Grundlagen

§ 2229 Abs. 4 BGB Testierunfähigkeit

### 3. Von der Rechtsprechung entwickelte Beurteilungskriterien

Zweistufiges Beurteilungsverfahren:

1. Beurteilungsebene: zugrundeliegende Störung zum Krankheitsbegriff
2. Beurteilungsebene: Auswirkung der Störung auf die Freiheit der Willensbestimmung

### 4. Psychiatrische Beurteilungskriterien (1. Ebene)

Übersicht über die infrage kommenden Diagnosen nach der älteren Nomenklatur und nach der WHO-Diagnosenklassifikation ICD-10

### 5. Psychiatrische Beurteilungskriterien (2. Ebene)

- Entscheidendes psychopathologisches Kriterium: Kritik- und Urteilsfähigkeit
- dafür besonders relevante Symptome/Syndrome

### 6. Besonderheiten der Befundermittlung

Ärztliche Dokumentationen, Vorgutachten, Zeugenaussagen, psychiatrische Bewertung von Zeugenaussagen, persönliche Dokumente des Probanden

### 7. Zeitliche Zuordnung

### 8. Praktische Aspekte

Feststellungen bei notarieller Beurkundung – Sonderfall: Gutachten zu Lebzeiten – Hinweise auf Testier(un)fähigkeit außerhalb der psychiatrischen Fachbeurteilung – Qualifikationsmerkmale für Sachverständige

### 9. Nützliche Fachliteratur

### Prof. Dr. Clemens Cording

→ [www.prof-cording.de](http://www.prof-cording.de)

Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie

Facharzt für Psychotherapeutische Medizin

Forensische Psychiatrie (Zivilrecht)

bis 2006 Stellvertretender Direktor, Klinik und Poliklinik für Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie der Universität am Bezirksklinikum Regensburg

RAin FAinFam Ingeborg Rakete-Dombek, Notarin (Betz Dombek Rakete), Berlin

## Praktische Probleme mit dem neuen Zugewinnausgleichsrecht

09.07.2010: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAFam

1. **Negatives Anfangsvermögen**
  - Privilegiertes Vermögen
  - Indexierung?
  - Darlegungs- und Beweislast
2. **Negatives Endvermögen**
3. **Kappungsgrenze**
4. **Stichtage**
5. **Auskunfts- und Belegansprüche**
6. **Sicherungsstrategien**
  - Vorzeitiger Zugewinnausgleich
  - Arrest
  - Ansprüche gegen Dritte

7. **Übergangsrecht**
  - Änderung der Ausgleichsrichtung
  - Entstehung des Anspruchs auf Zugewinnausgleich
  - Das richtige Rechtsmittel
  - Nichtzulassungsbeschwerde für Altsachen?
8. **Exkurs: Abgrenzung Haushaltssachen und Zugewinnausgleich**
9. **Exkurs: Abgrenzung Zugewinn- und neuer Versorgungsausgleich**

Ingeborg Rakete-Dombek

- Vorsitzende des Geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Familienrecht im Deutschen Anwalt Verein
- Mitherausgeberin der „NJW“ (C.H.Beck) und der „Zeitschrift Forum Familien- und Erbrecht“ (Dt. Anwalt Verlag)
- Mitglied des Redaktionsbeirates der Zeitschrift „Familie, Partnerschaft, Recht“ (C.H.Beck)
- Mitglied der Expertenkommission des Familienverfahrenrechts des Bundesjustizministeriums (2003 bis 2005)
- Mitautorin bei „Münchener Anwaltsbandbuch für Familienrecht“ (C.H.Beck), „Anwaltskommentar BGB, Bd.4: Familienrecht“ (Dt. Anwalt Verlag)

RiOLG Michael Triebs, Augsburg

## Die Reform des Versorgungsausgleichs

Praxistipps für die Beratung, Haftungsfragen, Vereinbarungen, Unterhaltsprivileg

23.09.2010: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAFam

**Der neue Versorgungsausgleich erscheint nur auf den ersten Blick einfacher im Vergleich zum alten Rechtszustand. Für die Rechtsberatung bietet die interne Teilung weniger Probleme. Haftungsträchtig sind aber externe Teilung und Vereinbarungen. Das Gesetz sieht eine Vielzahl von Möglichkeiten vor, Vereinbarungen zutreffen. Die Parteien können den Versorgungsausgleich ganz oder teilweise ausschließen oder im Zusammenhang mit Zugewinn und Gesamtschuldnerausgleich modifizieren.**

**Die Veranstaltung gibt praktische Tipps zu den Besonderheiten der externen Teilung und zu Haftungsfragen. Erörtert werden verschiedene andere Möglichkeiten, einzelne Anrechte vollständig oder teilweise auszuschließen. Das neue Recht kennt das Rentenprivileg nicht mehr. Von nicht unerheblicher Bedeutung ist die Übergangsvorschrift für Verfahren, die vor dem 1.9.2009 eingeleitet wurden. Wesentlich umgestaltet hat der Gesetzgeber das Unterhaltsprivileg. Es wirft eine Reihe von Fragen in der Praxis auf.**

**Weitere Problempunkte:**

- Auskunftsansprüche
- Kurze Ehezeit
- Wahlmöglichkeit interne /externe Teilung

Michael Triebs

- Mitglied der Versorgungsausgleichskommission des Deutschen Familiengerichtstages
- Co-Autor von »Bassenge u.a., Familiensachen: Kommentar« (C.F.Müller)

**Veranstaltungsort** (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 8

# Vermögensverwaltung

RA Björn Wieg (Baum Reiter & Collegen), Düsseldorf

## Vermögensverwaltung

Rechtlicher Rahmen – Leistungsstörungen – Haftung

22.07.10: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAKap

1. Begriff und Rechtsgrundlagen der Vermögensverwaltung
2. Abgrenzung Vermögensverwaltung / Anlageberatung
3. Pflichten des Vermögensverwalters
  - vor Vertragsschluss: Anleger- und anlagegerechte Beratung bei der Vereinbarung von Anlagerichtlinien, Schwerpunkt u.a. Kick-Backs
  - bei der Vertragsdurchführung
4. Haftung des Vermögensverwalters
  - Anspruchsgrundlagen
  - Umfang des Schadensersatzanspruchs
  - Beweislast – Verjährung
5. Pflichten des Anlegers
6. Beendigung des Vermögensverwaltungsvertrages

Björn Wieg

spezialisiert auf die Vertretung von Kapitalanlegern:

- betreut federführend rund 150 Lehman-Geschädigte
- betreut federführend rund 200 Klageverfahren gegen die Badenia AG wegen sog. Schrottimmobiliën-Finanzierungen – bereits mehr als 100 Verfahren konnten erfolgreich im Vergleichswege gelöst werden.
- hat ca. 100 Mandanten in Klageverfahren gegen den AWD wegen falscher Anlageberatung betreut

# Unternehmensrechtliche Beratung

Prof. Dr. Wulf Goette, Vors. Richter am BGH

## MOMIG in der Praxis im 2. Jahr

Kapitalaufbringung – Kapitalerhaltung – Eigenkapitalersatz/Insolvenzanfechtung von Gesellschafterleistungen

13.07.2010: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAGes

Das am 1. Nov. 2008 in Kraft getretene MoMiG hat – neben anderen Änderungen – tiefe Einschnitte in das überkommene Kapitalschutzrecht mit sich gebracht. Wegen deren rückwirkender Inkraftsetzung liegen bereits erste grundlegende Entscheidungen des II. Zivilsenats des Bundesgerichtshofes vor. Sie vorzustellen, ihre Auswirkungen zu analysieren und einen Ausblick auf mögliche weitere Entwicklungen zu gewähren, ist Ziel dieser Veranstaltung. In ihrem Mittelpunkt stehen die Fragen des präventiven Kapitalschutzes und der Paradigmenwechsel im bisherigen Eigenkapitalersatzrecht; da wegen der einschlägigen Übergangsregeln noch auf Jahre mit einer weiteren Anwendung der Eigenkapitalersatzregeln zu rechnen ist, soll einer der Schwerpunkte der Erörterungen auf dieses als unübersichtlich und schwierig handhabbar angesehene Gebiet gelegt werden.

1. Kapitalaufbringung:
  - Bareinlage
  - Sacheinlage
  - verdeckte Sacheinlage
  - Hin- und Herzahlen
  - Dienstleistungen
  - Verschärfte organschaftliche Haftung der

Geschäftsführer („Beobachtungspflicht“)

2. Kapitalerhaltung
  - Überwindung des „Novemberurteils“
  - „Streng bilanzielle Betrachtungsweise“
  - Bedeutung von § 64 S. 3 GmbHG
3. Gesellschafterfinanzierung
  - Paradigmenwechsel des MoMiG
  - Übergangsregeln
  - Insbes.: Eigenkapitalersatzrecht (Grundlagen – Krise – Zeitpunkt der Hilfe – Gegenstand der Hilfe – Normadressateneigenschaft – Rechtsfolgen – Abgrenzung zum Finanzplankredit)

Prof. Dr. Wulf Goette

- Vorsitzender des für das Gesellschaftsrecht zuständigen II. Zivilsenats des BGH
- Mitherausgeber von ZGR, NZG und GWR – Schriftleiter des wirtschaftsrechtlichen Teils der DStR
- u.a. Mitherausgeber und Mitautor der Münchener Kommentare zum Aktiengesetz und zum GmbHG (C.H.Beck)

### Neuer Veranstaltungsort

Eden Hotel Wolff

Arnulfstraße 4, 80335 München → direkt gegenüber: der Hauptbahnhof

MVV

Bahnhof Nordseite: Haltestelle vor dem Hotel S 1 bis S 8 – Straßenbahnen: 16, 17  
Bahnhofsvorplatz (ein paar Schritte vom Hotel entfernt): U 1, U 2 – Straßenbahnen: 19, 20, 21 – Bus: 58

Bahnhof Südseite (kürzester Weg durch die Bahnsteighalle): U 4, U 5

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-97 | [m.stadler@mav-service.de](mailto:m.stadler@mav-service.de)

Anmeldeformular: Seite 9

RA StB Dr. Knut Schulte (Beiten Burkhardt), Düsseldorf

## Kooperationen – Instrumente der Vertragsgestaltung

15.07.2010: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAGes

### 1. Überblick über die Kooperationsformen

- projektbezogene oder auf Dauer angelegte Zusammenarbeit;
- Kooperationsvereinbarungen / "Contractual Joint Ventures"
- Gemeinschaftsunternehmen ("Equity Joint Ventures")
- besondere Bedeutung in und nach der Wirtschaftskrise für Konzerne und mittelständische Unternehmen.

### 2. Grenzüberschreitende Kooperationen

### 3. Vertragsgestaltung

- Kooperationsvereinbarungen ohne Etablierung einer eigenständigen rechtlichen Einheit ("Contractual Joint Ventures")

– Errichtung von Gemeinschaftsunternehmen ("Equity Joint Ventures")

– Rechtsformwahl

– Zweistufige Vertragsgestaltung bei Equity Joint Ventures (Joint Venture-Vereinbarung / Gesellschaftsvertrag)

– typische Inhalte von Joint Venture-Vereinbarungen

– zweistufige Vertragsgestaltung bei grenzüberschreitenden Joint Ventures

– typische Konstruktionsfehler und Fallstricke.

### 4. Praktische Empfehlungen für die Gestaltung von Joint Ventures

### 5. Checkliste

### 6. Diskussion

RA StB Dr. Knut Schulte

– Partner der Kanzlei und Head of Office

– Lehrbeauftragter der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

– Co-Autor bei »Sudhoff, Personengesellschaften« und »Schulte/Schwindt/Kuhn, Joint Ventures - nationale und internationale Gemeinschaftsunternehmen« (beide: C.H.Beck)

# Außenwirtschaftsrecht

RA Dr. Harald Hohmann (Hohmann & Partner), Büdigen

## Exportrisiken und Instrumente, um sie angemessen zu minimieren

16.07.2010: 14.00 bis ca. 17.30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAHandelsR

### 1. Risiken der Exportkontrolle: Zentrale Genehmigungspflichten

- Genehmigungspflichten: Ausführen/Verbringungen
- Ausfuhrverbote
- hohe strafrechtliche Konsequenzen

### 2. Aktuelle Fälle zu Exportrisiken

- Notwendigkeit der Listenprüfung
- Notwendigkeit der Verwendungsprüfung
- Notwendigkeit der Kundenprüfung
- Notwendigkeit besonderer Maßnahmen (US-Exportrecht, ausländische Tochter)

### 3. Zentrale Pflichten des Risikomanagements der Exportkontrolle

- Organisations- und Überwachungspflicht Ausführverantwortlicher/Exportleiter
- Risikobegrenzung durch andere Abteilungen
- Notwendige Instrumente des Risikomanagements (Organisationsanweisungen, Exportsoftware, Inhouse-Seminare, Verträge zur Risikoweitergabe, Exporthandbuch)
- Zertifizierung als AEO = Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter

### 4. Zeit für Fragen zur konkreten Umsetzung

Dr. Harald Hohmann

– „führender Name in der Exportkontrolle“ (JUVE-Handbuch)

– seit 2002 als Partner der Kanzlei Hohmann & Partner ([www.hohmann-partner.com](http://www.hohmann-partner.com))

– Privatdozent v.a. an der Universität Frankfurt

– Mitautor bei »Böer u.a., Praxis der US-Re-Exportkontrolle« und »Puschke u.a., Basiswissen Sanktionslisten, Köln 2008

– Herausgeber „Agreeing and Implementing the Doha Round of the WTO“, Cambridge 2008

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 8

# Mietrecht

RIOLG Franz Tischler, München

## Ausgewählte Fragen des Gewerberaummietrechts

Erläuterungen – Praxishinweise – Gestaltungsempfehlungen

22.09.2010: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAMiet

### 1. Problem:

#### Wechsel der Mietvertragsparteien

„Kauf bricht nicht Miete“ – Umwandlung –  
Gesellschafterwechsel – Ersatzmieter – Untermieter  
– Doppelvermietung

### 2. Einzelfragen zur fehlerhaften Mietsache

Straßenbaumaßnahmen/Stadtentwicklung –  
Gesundheitsbeeinträchtigung – Sicherheitsfragen –  
Graffiti / Scratching

### 3. Einstweilige Verfügungen

Problem: Schlössertausch – Räumung durch e.V.?

### 4. Vermieterpfandrecht

Voraussetzungen – Wie ist es durchzusetzen –  
Verhältnis gegenüber anderen Gläubigern –  
Vermieterpfandrecht in der Insolvenz

### Franz Tischler

– Mitautor des Lindner-Figura/  
Oprée/Stellmann: Geschäfts-  
raummiete (C.H.Beck)  
– Langjähriger Seminarreferent

# Allgemeines Zivil(verfahrens)recht

RA David Holt, Solicitor (Bates Wells & Braithwaite), London

## Grundzüge des englischen Vertragsrechts

Eine vergleichende Darstellung

14.07.2010: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr

### 1. Zustandekommen von Verträgen

### 2. Nebenabreden und vorvertragliche Äußerungen

### 3. Auslegung

### 4. Kaufverträge

### 5. Dienstverträge, Werk- und Werklieferungsverträge

### 6. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Einbeziehung – Inhaltskontrolle

### 7. Ausschluss bzw. Einschränkung der Haftung – Unfair

Contract Terms Act 1977

Freizeichnungsklauseln in AGBs – Freizeichnungsklauseln in AGBs  
oder in Individualabreden

### 8. Vertragsstrafen

### 9. Leistungsstörungen

Pflichtverletzung: Pflichtverletzungen im Kaufrecht – Errechnung des  
Schadensersatzes – „Frustration“ – Verjährung

### David Holt LL.B.

– Partner in der englischen Sozietät Bates Wells & Braithwaite.

– Seine Schwerpunkte liegen auf dem Gebiet des Handels- und Gesell-  
schaftsrechts, insbes. dem grenzüberschreitenden Rechtsverkehr zwischen  
Deutschland und England.

– Gründer und erster Vorsitzender des Deutschen Anwaltvereins in Groß-  
britannien

– Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Internationaler Rechtsverkehr im  
Deutschen Anwaltverein

Prof. Dr. Stephan Lorenz, Universität München

## Vertragliche und außervertragliche Schuldverhältnisse im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr

Die neuen EG-Verordnungen "Rom I" und "Rom II" und ihre Folgen für grenzüberschreitende Verträge für Unternehmen und Verbraucher sowie für Deliktshaftung mit Auslandsbezug

23.07.2010: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr

Das Seminar klärt die zugrunde liegenden Strukturen und Zusammenhänge als Basis für eine erste Beratung in grenzüberschreitenden Streitfällen. Grenzüberschreitender Rechtsverkehr ist die unmittelbare und natürliche Folge von Kauf und Handel per Internet und seine Zuständigkeit wächst direkt proportional zum e-commerce (B2B und B2C).

1. Grenzüberschreitende Verträge (z.B. Internet)
2. Grenzüberschreitender Verbraucherschutz
3. Grenzüberschreitende Deliktshaftung (z.B. Verkehrsunfälle)
4. Bereicherung, GoA

Prof. Dr. Stephan Lorenz

- Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs
- Mitautor bei »Münchener Kommentar zum BGB«, »Bamberger/Roth« (beide: C.H. Beck), »Staudinger« (Sellier/de Gruyter)

Dr. Nikolaus Stackmann, Vors. Richter am LG München I

## Beweiserhebung- und -verwertung in Zivilsachen

Beweisverfahren, Beweiswürdigung, Angriff auf die Beweiswürdigung im Rechtsmittelverfahren

08.10.2010: 14.00 bis ca. 17.30 Uhr

Erörtert werden obergerichtliche Entscheidungen zum Thema und Fragen der Terminvorbereitung, Verhalten im Beweisaufnahmetermin und Rechtsmittel, die sich gegen das Beweisergebnis richten sollen

1. Die Notwendigkeit einer Beweisaufnahme
2. Das Ablehnen von Beweisangeboten
3. Die Anordnung der Beweisaufnahme
4. Die Durchführung der Beweisaufnahme

5. Einzelne Beweismittel
6. Beweiswürdigung (Verhalten in der Schlusserörterung)
7. Beweiswürdigung im Urteil
8. Rechtsmittel

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Skript mit einer Übersicht der aktuellen Rechtsprechung zum Thema.

Dr. Nikolaus Stackmann

ist Vorsitzender einer allgemeinen Zivilkammer mit einer Spezialzuständigkeit auf dem Gebiet des Bank- und Kapitalanlagerechts am Landgericht München I und Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht.

# Arbeitsrecht

RA Jürgen Kutzki, Karlsruhe/Bonn

## TVöD /TV-L – Aktuelle Entwicklungen und Rechtsprechung

30.09.2010: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Arb und FAVerw

Ziel dieses Seminars ist es, die aktuellen Entwicklungen im Tarifrecht des öffentlichen Dienstes darzustellen. Das BAG (6. Senat) hat einige grundlegende Entscheidungen abgesetzt, ebenso gibt es berichtenswerte Entscheidungen durch die Instanzgerichte. Der Referent wird den aktuellen Tarifstand sowie die ausgewählte Rechtsprechung vorstellen. Ein weiterer Schwerpunkt ist die arbeitsrechtliche Konkurrentenklage, die immer mehr an Bedeutung gewinnt, gerade auch in der anwaltlichen Beratungspraxis.

1. Tarifverhandlungen 2009/2010 Auswirkungen auf die Praxis
2. Aktuelle und ausgewählte Entscheidungen zum TVöD/TV-L (BAG und Instanzgerichte)
3. Die Arbeitsrechtliche Konkurrentenklage zunehmende Bedeutung in der Praxis bei Einstellungen und Höhergruppierungen
4. Die neue Entgeltordnung (K) ein Ende in Sicht?
5. Fragen aus dem Teilnehmer-/innenkreis

Jürgen Kutzki,

Dipl.-Verwaltungswirt, Mediator (Uni Hagen); Leiter AdvoBAT Karlsruhe/Bonn  
Mitherausgeber: »Döring/Kutzki, TVöD-Kommentar« (Springer)  
Mitautor:  
– »Beck- Onlinekommentar zum TVöD/TV-L«  
– »Fachzeitschrift für das öffentliche Arbeits- und Tarifrecht (öAT)« (C.H.Beck)

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 8

## Teilnahmebedingungen

**Anmeldungen** werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

**Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung** ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder am Seminar nicht teilnimmt.

**Bei Absagen** länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von €25,00 zzgl. MwSt. (= € 29,75) in Rechnung gestellt.

**Änderungen:** Wird das Seminar kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

→ **Bezahlung:** Nach dem Seminar erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte fügen Sie der Anmeldung keinen Scheck bei, bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung.

## Wegbeschreibung zum Amerikahaus

### Adresse

Karolinenplatz 3, 80333 München: 2. Stock, Raum 205

### MVV

- **Straßenbahn 27** bis Haltestelle Karolinenplatz
- **U 2** bis Bahnhof Königsplatz
  - Ausgang Königsplatz: 4 Minuten Fußweg über Königsplatz und Briener Straße
- **S-Bahnen und U 4, U 5** bis Stachus
  - Ausgang Stachus: Dort steigen Sie um in die Straßenbahn, Linie 27 (Richtung Petuelring) – oder:
- **U 4, U 5** bis Karlsplatz/Stachus
  - Ausgang Lenbachplatz, Durchgang neben „Kokon“ (Lenbachpalais) zur Ottostraße (Haltestelle Linie 27). Wenn Sie nicht auf die Straßenbahn warten wollen, folgen Sie den Gleisen nach rechts eine Station (Dauer von der Haltestelle: 2-3 Minuten)

### Vom Hauptbahnhof

- (auf jedem Bahnsteig: Wegweiser zu den U- und S-Bahnen)
- **U 2:** → Richtung Feldmoching: Zugang durch die Haupthalle in der Mitte.  
Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Ausgang. – Sie fahren eine Station bis Bahnhof Königsplatz (Fußweg s.o.)
  - **U 4, U 5:** Ausgang rechts von den Gleisen: Bayerstraße.  
Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Bahnhof. – Fahrstrecke: s.o.
  - **S-Bahnen:** → Richtung Ostbahnhof: Ausgang links von den Gleisen: Arnulfstraße.  
Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Ausgang. – Fahrstrecke: s.o.

## Die MAV & schweitzer.Seminare

sind ein Gemeinschaftsprojekt von MAV Münchener Anwaltverein e.V. und Schweitzer Sortiment, München: Konzeptionen aus einem Guss – resultierend aus zwei unterschiedlichen Erfahrungsansätzen

Die gemeinsame Arbeit konzentriert sich auf Konzeptionen, Themen- und Referentenauswahl. Die Durchführung der Seminare erfolgt durch die MAV GmbH.

### MAV GmbH

Karolinenplatz 3  
(Amerikahaus), Zimmer 207  
80333 München

**Ansprechpartner für Seminare:** Dr. Martin Stadler

Telefon 089. 552 633-97  
eMail [m.stadler@mav-service.de](mailto:m.stadler@mav-service.de)

### Schweitzer Sortiment

Lenbachplatz 1 (gegenüber vom Alten Botanischen Garten)  
80333 München

**Ansprechpartner für Seminare:** Helmut Winkler

Telefon 089. 55 134-2 60  
eMail [h.winkler@schweitzer-online.de](mailto:h.winkler@schweitzer-online.de)



MAV & schweitzer.Seminare  
Herrn Dr. Martin Stadler  
MAV GmbH  
Karolinenplatz 3  
80333 München

Bei mehreren Teilnehmern:  
bitte getrennte Anmeldungen!

Kunden-Nummer:

Name/Vorname:

Kanzlei/Firma:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Fax:

eMail:

Ich bin Mitglied des DAV  ja  nein

DAV-Mitglieds-Nr.

Rechnung an  mich  die Kanzlei

MHP VII/2010

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 8) an für folgende/s Seminar/e:

Kroiß/Seiler, Fälle und Beispiele zum neue FamFG	[ 2 ]	07.07.10: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup>
Cording, Zur Feststellung der Testier(un)fähigkeit	[ 2 ]	08.07.10: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup>
Rakete-Dombek, Zugewinnausgleichsrecht	[ 3 ]	09.07.10: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup>
Trieb, Die Reform des Versorgungsausgleichs	[ 3 ]	23.09.10: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup>
Wieg, Vermögensverwaltung	[ 4 ]	22.07.10: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup>
Goette, MOMIG in der Praxis im 2. Jahr	[ 4 ]	13.07.10: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup>
Schulte, Kooperationen – Instrumente der Vertragsgestaltung	[ 5 ]	15.07.10: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup>
Hohmann, Exportrisiken und Instrumente, um sie ...	[ 5 ]	16.07.10: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup>
Tischler, Ausgewählte Fragen des Gewerberaummietrechts	[ 6 ]	22.09.10: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup>
Holt, Grundzüge des englischen Vertragsrechts	[ 6 ]	14.07.10: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup>
Lorenz, Vertragliche u. außervertragliche Schuldverhältnisse	[ 7 ]	23.07.10: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup>
Stackmann, Beweiserhebung- und -verwertung in Zivilsachen	[ 7 ]	08.10.10: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup>
Kutzki, TVöD /TV-L – Aktuelle Entwicklungen und ...	[ 7 ]	30.09.10: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Preise inkl. MwSt. Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder

Datum | Unterschrift

\_\_\_\_\_

# 1. Münchener Mietgerichtstag

Amtsgericht München | Münchener AnwaltVerein e.V.

15.07.2010 – 08:30 bis ca. 14:00 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FAMiet

Festsaal des Akademischen Gesangvereins  
Ledererstraße 5, 80331 München

<b>08:30 – 9:00 Uhr</b>	<b>Anmeldung und Begrüßungskaffee</b>
<b>09:00 – 09:15 Uhr</b>	<b>Begrüßung</b> Gerhard Zierl, Präsident des Amtsgerichts Petra Heinicke, 1. Vorsitzende des Münchener Anwaltvereins
<b>09:15 – 09:45 Uhr</b>	Christian Ude, Oberbürgermeister der Landeshauptstadt München <b>Münchener Mieterprobleme – aus der Sicht der Stadt</b>
<b>09:45 – 10:45 Uhr</b>	RiBGH Karin Milger (VIII. Senat) <b>Aktuelle Rechtsprechung des BGH zum Wohnraummietrecht</b>
<b>10:45 – 11:15 Uhr   Kaffeepause</b>	
<b>11:15 – 11:45 Uhr</b>	Tina Willamowius, Sozialreferat, Landeshauptstadt München <b>Die Erstellung des Mietspiegels 2011</b>
<b>11:45 – 12:15 Uhr</b>	RiAG Jost Emmerich, München <b>Der Mieterhöhungsprozess vor dem Amtsgericht München und dem Landgericht München I</b>
<b>12.15 – 12.45 Uhr   Kaffeepause</b>	
<b>12:45 – 13:45 Uhr</b>	RAin Beatrix Zurek, Vorsitzende des Mietervereins RA Rudolf Stürzer, Vorsitzender von Haus und Grund <b>Modernisierung von Mietwohnungen: Die Sicht der Mieter und der Vermieter auf die rechtlichen und wirtschaftlichen Probleme</b>
<b>13:45 Uhr</b>	<b>Verabschiedung</b>

## Teilnahmegebühr

für DAV-Mitglieder: € 128,00 zzgl. MwSt (= € 152,32)

für Nichtmitglieder: € 158,00 zzgl. MwSt (= € 188,02)

Anmeldeformular: bitte wenden →



Münchener AnwaltVerein e.V.



Amtsgericht München

MAV GmbH  
 Dr. Martin Stadler  
 Karolinenplatz 3  
 80333 München

Kanzlei/Firma: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Fax: \_\_\_\_\_

eMail: \_\_\_\_\_

Ich bin Mitglied des DAV  ja  nein

DAV-Mitglieds-Nr. \_\_\_\_\_

Rechnung an  mich  die Kanzlei

**Namen weiterer Teilnehmer mit gleicher Rechnungsadresse  
 Bitte kreuzen Sie an: Mitglied des DAV?**

\_\_\_\_\_  ja  nein

\_\_\_\_\_  ja  nein

\_\_\_\_\_  ja  nein

\_\_\_\_\_  ja  nein

**Anmeldung**

unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (s.u.) von

**Person/en zum 1. Münchener Mietgerichtstag | 15. Juli 2010:** 9.00 bis ca. 14.00 Uhr  
 für DAV-Mitglieder: € 128,- zzgl. MwSt (= € 152,32) für Nichtmitglieder: € 158,- zzgl. MwSt (= € 188,02)

**Teilnahmebedingungen**

**Anmeldungen** werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Teilnehmerzahl für die Veranstaltung ist begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

**Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung** ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder am Seminar nicht teilnimmt.

**Bei Absagen** länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50,- zzgl. MwSt. (= € 59,50) in Rechnung gestellt.

**Änderungen:** Wird die Tagung kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

**Fragen, Wünsche**

**Dr. Martin Stadler**

**Telefon** 089. 552 633-97 | **Fax** 089. 552 633-98 | **eMail** m.stadler@mav-service.de

**Datum** | **Unterschrift**

**Lieber/Zimmermann: Die einstweilige Verfügung im Gewerblichen Rechtsschutz, Reihe „Praxis des Gewerblichen Rechtsschutzes und Urheberrechts“, Verlag C. H. Beck, 1. Auflage 2009, 147 Seiten, Softcover, Euro 35,00, ISBN: 978-3-406-59577-6**

Als Verfasser des Werkes zeichnen der ehemalige Vorsitzende Richter der 33. Zivilkammer am Landgericht München, Helmut Lieber, sowie der Münchener Rechtsanwalt Axel Zimmermann verantwortlich. Auf 84 Seiten wird das Recht der einstweiligen Verfügung im Hinblick auf das Wettbewerbs-, Marken- und Urheberrecht kurz und knapp, jedoch in den wesentlichen Praxisfragen abschließend abgehandelt.

Im Hinblick auf das Lauterkeitsrecht stellt das Werk voll zufrieden, wobei es sowohl dem Berufsanfänger zu einer raschen Einführung in diese verfahrenrechtliche Spezialmaterie empfohlen werden kann, als auch dem einschlägig tätigen Berufsträger. Von besonderer Bedeutung dürfte das im Werk offenbarte Insiderwissen im Hinblick auf „Zunftbräuche“, verfahrensstrategische Hintergründe sowie von richterlichen Wertungen diverser Manöver sein, die über rein juristische Aspekte hinaus reichen. Diese werden in Sonderhinweisen dargeboten – und zwar aus der Perspektive der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts. Die hierdurch erwerblichen Einblicke können geeignet sein, Jahre des eigenen Erfahrungssammelns zu überspringen, sodass dies eine Anschaffung des Werkes für den Einsteiger schon alleine deshalb nahelegt.

Fachlich wird mit einem Überblick über Verfügungsarten, dem Verhältnis von Eilrechtsschutz und Hauptsacheverfahren sowie diversen Spezialfragen begonnen. Im nachfolgenden Abschnitt werden klassische Vorfälle wie etwa die Gerichtswahl, Abmahnung, Schutzschrift, Vorratsverfügung und das Kernwissen zu den wichtigsten Dringlichkeitsfristen erläutert. Dann findet die Antragstellung eine kurze abstrakte Darstellung, wobei hier die konkreten Fragen in den eingangs aufgeschlüsselten unterschiedlichen Disziplinen abweichend zu beantworten sind, wie auch bei den Dringlichkeitsfristen, hinsichtlich der Glaubhaftmachungsanforderungen oder auch in Bezug zu Annexantragsoptionen.

Sodann folgen Kapitel über die Erlassphase, wie etwa zur Frage einer mündlichen Korrespondenz zwischen Antragsteller und Gericht sowie der Frage des Beschlussweges oder einer mündlichen Verhandlung. Nachfolgende Maßnahmen, wie die Zustellung, Abschlusschreiben, Erfordernis eines Hauptsacheverfahrens oder Bestrafungsverfahrens werden ebenso abgehandelt, wie Verteidigungsmittel des Antraggegners. Über eine einseitige Darstellung des verschuldensunabhängigen Haftungstatbestandes des § 945 ZPO wird zu einem Abschlusskapitel übergeleitet, das Spezialfragen thematisiert, wie die neuesten Entwicklungen zur Frage der Störerhaftung oder die Sequestration durch den Gerichtsvollzieher. Der Rezensent merkt hier an, dass der § 945 ZPO seines Erachtens nicht so harmlos ist, wie es die im Werk auf dem Erfahrungsschatz des Verfassers Lieber beruhende Darstellung nahe zu legen scheint. Vor allem bei auf Schutzrechten beruhenden Verfügungen kann ein extremes Exposure bestehen; etwa wenn nach einem langjährigem nachfolgenden Rechtsstreit das Schutzrecht im Validitätsverfahren mit Wirkung ex tunc vernichtet wird. Solange es nur um die konkrete Aufmachung einer Ware oder einer bestimmten Werbung geht, mag das Exposure gering sein. Wenn aber der Vertrieb an sich verfügungsbedingt abgewürgt wurde – und das Schutzrecht sich als nichtig herausstellt, auf dem diese beruhte, dann kann dies existenzgefährdend sein.

Das Werk wird durch einen Musteranhang ergänzt, in dem die im Textteil abgehandelten Rechtsinstitute durch Praxisbeispiele veranschaulicht werden. Von hoher praktischer Relevanz ist zudem die im

Anlagenteil wiedergegebene Tabelle der Dringlichkeitsfristen der „Oberlandesgerichte“. Aber auch hier ist Vorsicht geboten: An so manchem Oberlandesgericht haben selbst die jeweiligen Senate für Wettbewerbsrecht untereinander unterschiedliche Dringlichkeitsfristen. Auf presserechtliche Verfahren, die im Werk ebenfalls marginale Erwähnung finden, kann man diese Fristen sowieso nicht übertragen: Dort ist etwa der einschlägige Presse-Senat des OLG Hamburg fast so streng, wie der UWG-Senat des OLG München.

Das Werk muss man haben, wenn man in der Materie tätig ist, oder erst recht, wenn man dies werden will. Auf seiner Grundlage ist in komplexen und Risiko behafteten Fällen jedoch gegebenenfalls eine Vertiefung mit wesentlich umfangreicheren Werken ratsam. In jedem Fall muss man durch ständige Zeitschriftenlektüre das mit dem Werk erworbene Grundlagenwissen permanent aktualisieren, da das betreffende spezielle Verfahrensrecht extrem schnell-lebig ist.

**RA Andreas Wisuschil**, Wisuschil & Partner – RAe, Rosenheim

**Jurgeleit (Hrsg.): Betreuungsrecht (Reihe „NomosKommentar“), Nomos-Verlag, 2. Auflage 2010, 1080 Seiten, Hardcover, EUR 98,00. ISBN: 978-3-8329-3975-5.**

Dieser jetzt in zweiter Auflage erschienene Handkommentar gehört jener Gattung von Werken an, die gesetzesübergreifend ein bestimmtes Rechtsgebiet kommentieren, hier das Betreuungsrecht. Obgleich diese Materie keine so große Zersplitterung aufweist wie etwa das Arbeitsrecht, liegt doch der Vorzug eines solchen Konzepts auf der Hand: es werden gesetzesübergreifendes Denken und Finden von Lösungsansätzen gefördert, selbst wenn ein solcher Band aus der Feder einer Vielzahl von Autoren stammt (es sind vorliegend genau ein Dutzend Praktiker, die als Verfasser verantwortlich zeichnen).

Nachdem das Betreuungsrecht sowohl durch den Gesetzgeber (z. B. Einführung einer gesetzlichen Grundlage für die Patientenverfügung; umfassende Neuordnung des Verfahrens durch den Wechsel vom FG zum FamFG im September 2009) als auch durch die sich laufend fortentwickelnde Rechtsprechung wesentliche Änderungen erfahren hat, kommt diese Neuauflage nach vier Jahren genau zum richtigen Zeitpunkt.

Kommentiert werden zunächst die einschlägigen Normen aus dem BGB (also Vormundschaft und Betreuung, wobei sich im Anhang zu § 1896 BGB auch ein Muster für eine Vorsorgevollmacht nebst den Texten der Vorsorgeregister-Verordnung sowie der Vorsorgeregister-Gebührensatzung findet, leider jedoch kein Muster zur Patientenverfügung).

Anschließend daran wird erfreulicherweise aus dem Internationalen Privatrecht Art. 24 EGBGB erläutert. Jedoch fehlen dann später beim Verfahrensrecht die §§ 104 und 99 II, III FamFG. Diese Normen regeln die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte für Betreuungsverfahren im Sinne des § 271 FamFG und sollten in der nächsten Auflage unbedingt eigenständig kommentiert werden. Die Darstellung dieser Thematik bei § 272 FamFG, Rz. 17-24 ist zwar teilweise recht ausführlich (insbesondere zum Haager Übereinkommen über Erwachsenenschutz), teilweise aber auch zu knapp. So wiederholt z. B. der Hinweis, daß auch dann eine Zuständigkeit des Betreuungsgerichts gegeben ist, wenn ein Nichtdeutscher ohne gewöhnlichen Aufenthalt im Inland der Fürsorge durch das deutsche Betreuungsgericht bedarf (§ 272 FamFG, Rz. 18 a. E.), lediglich den (nicht abgedruckten) Gesetzestext von § 104 I 2 FamFG. Wann solche Fälle gegeben sind, bleibt aber im Dunklen.

Es folgen das Betreuungsbehördengesetz sowie das Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz mitsamt Kommentierung. Diese Spezialge-

setze sind häufig in den Standardkommentaren zum BGB und zum FamFG nicht zu finden.

Schließlich werden die relevanten Normen aus dem FamFG besprochen (§§ 271-341 FamFG), also die Vorschriften aus dem Buch 3 (Verfahren in Betreuungs- und Unterbringungs-sachen). Lediglich § 168 FamFG ist zusätzlich aufgenommen. Hingegen befaßt sich das Werk nicht explizit mit den Bestimmungen aus dem Buch 1 des FamFG (Allgemeiner Teil), diese werden aber in der Kommentierung an anderer Stelle bei Bedarf angesprochen (z. B. in der Übersicht vor §§ 303ff. FamFG, die besondere Vorschriften über die Beschwerde in Betreuungssachen enthalten).

Im Allgemeinen dürfte das auch genügen, man würde sonst die Anforderungen an einen Handkommentar, der das Betreuungsrecht zum Thema hat, überspannen. Es kann jedoch kaum schaden, zusätzlich noch einen Kommentar zum FamFG zur Verfügung zu haben. Zuweilen mag auch ein BGB-Kommentar als Ergänzung sinnvoll sein, wenn es z. B. um Fragen der Geschäftsfähigkeit geht, die sich dem Betreuer bei seiner praktischen Arbeit gelegentlich stellen werden. Allerdings gilt dies umgekehrt genauso: einer der üblichen BGB- bzw. FamFG-Kommentare kann das hier vorgestellte Werk zum Betreuungsrecht nicht ersetzen, zumal dort oft der so wichtige praxisorientierte Ansatz fehlt.

Ein Wunsch verbleibt allerdings noch, gerade um die Praxistauglichkeit des Werkes weiter zu erhöhen, obwohl dies viel Arbeit bedeutet. Am besten durchgehend, auf jeden Fall aber bei den wichtigsten Entscheidungen sowie bei Rechtsprechung, die aus weniger gängigen Quellen zitiert wird, sollte Aktenzeichen und Datum mitgeteilt werden, damit die Suche über das Internet erleichtert bzw. erst ermöglicht wird. So ist z. B. die im Vorwort zitierte Entscheidung des OLG München (OLGReport München 2009, 656) auch in leichter zugänglichen Zeitschriften zu finden (z. B. FamRZ 2009, 2033 oder NJW-RR 2009, 1599). Vielleicht kann ja wenigstens bei den in einer weiteren Auflage des Bandes neu zitierten Entscheidungen dieser Gedanke aufgegriffen werden. Der Fairneß halber muß hier jedoch ausdrücklich angemerkt werden, daß dieser Schwachpunkt kein Spezifikum des rezensierten Kommentars ist; es gibt sehr, sehr viele juristische Werke, die ebenfalls Zitate mit Aktenzeichen und Datum vermissen lassen. Im Rahmen der Gesamtbewertung sollte dieses Manko deshalb keinesfalls übergewichtet werden.

In kaum einem anderen Rechtsgebiet zeigt sich mehr, daß das Recht für den Menschen da ist — und nicht umgekehrt. Es ist das vornehmste Ziel der rechtlichen Betreuung, Lösungen zu finden, die dem Betroffenen unter Achtung seiner Würde bestmögliche Unter-

stützung geben. Dies kann nur gelingen durch die umfassende und zuweilen auch kreative Ausschöpfung der jeweils gegebenen Möglichkeiten. Dabei gilt es, vernünftige Wünsche des Betreuten zu berücksichtigen und ihm jenes Maß an Selbstbestimmung zu belassen, das seinen Fähigkeiten gerecht wird. Juristischer Meinungsstreit ist hier also fehl am Platz, wenn er nicht dazu dient, genau dies zu fördern. Das vorgestellte Werk versucht, die Dinge nach Möglichkeit zu „entproblematisieren“ und leistet so einen wichtigen Beitrag zu einer besseren Rechtskultur im Betreuungsrecht. In der Gesamtschau ist daher festzuhalten, daß der von Prof. Dr. Jurgeleit herausgegebene Kommentar ein hervorragendes Werkzeug für alle ist, die mit dem Thema Betreuung zu tun haben. Aufgrund seiner Übersichtlichkeit kann er durchaus auch Nichtjuristen empfohlen werden, wie z. B. Sozialpädagogen, die in einer Betreuungsbehörde arbeiten oder als Berufs- bzw. Vereinsbetreuer tätig sind.

**RA Dipl.-Kfm. Wolfgang Nieberler,**  
München

## Bildnachweise:

→ Titelbild: Museum Brandhorst,  
**Haydar Koyupinar**, © Museum Brandhorst

→ Fotostrecke „Museumsareal“,  
**Haydar Koyupinar**, mit freundlicher Genehmigung  
der Bayerischen Staatsgemäldesammlung

→ Fotos „15 Jahre FORUM“, **Andrea Vollmer**

→ Abbildungen „Kultur | Rechtskultur“  
Abb. Kurfürst Carl Theodor v. d. Pfalz  
mit freundl. Genehmigung LMZ Baden-Württemberg

## Michael Schmidt,

Abb. 1: Portrait, Foto: Albrecht Fuchs, 2010  
Abb. 2: o. T., aus Irgendwo, 2001-04,  
Abb. 3: o. T., aus Berlin nach 1945, 1980  
Abb. 4: o. T., aus Berlin Stadtbilder, 1976-77/2002  
alle © Michael Schmidt,  
Courtesy Galerie Nordenhake

mit freundlicher Genehmigung des ausstellenden  
Museums.

**Galopprennbahn** alle Abb. mit freundlicher  
Genehmigung des Münchener Rennverein e.V.

**Bier und Oktoberfestmuseum** alle Abb. mit  
freundlicher Genehmigung des Bier- und Oktober-  
festmuseums München.

**Historische Wies'n Führung** Abb. u. Text GPH  
Veranstaltungsagentur München mit freundlicher  
Genehmigung.

## Impressum

### Herausgeber

Münchener AnwaltVerein e.V.  
V.i.S.d.P. RAin Petra Heinicke  
1. Vorsitzende

**Druck** panta rhei c.m,  
Lochhamer Str. 31, 82152 Martinsried

**Auflage** 3.800 Exemplare | 10 x jährlich  
(Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im  
Mitgliedsbeitrag enthalten.)

Der Inhalt der abgedruckten Beiträge und Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des Autoren und nicht des MAV wider.

**MAV Münchener AnwaltVerein e.V.**  
Die Geschäftsstellen

**I. Maxburg:** Karolina Fesl  
Maxburgstr. 4/C, Zi. 142, 80333 München  
**Montag bis Freitag 8.30-12.00 Uhr**

**Telefon** 089. 295 086  
**Telefondienst** 9.00- 11.30 Uhr  
**Fax** 089. 291 610-46  
**E-Mail** geschaeftsstelle@  
muenchener.anwaltverein.de

(Auch Anschrift für Herausgeber u. Redaktion)

**II. AnwaltServiceCenter:**  
Sabine Grüttner  
Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München  
**Montag bis Freitag 8.30-13.00 Uhr**

**Telefon** 089. 558 650  
**Telefondienst** 9.00- 12.30 Uhr  
**Fax** 089. 55 027 006  
**E-Mail** info@  
muenchener.anwaltverein.de

[www.muenchener.anwaltverein.de](http://www.muenchener.anwaltverein.de)

**Postbank** München  
Konto. 76875-801 | BLZ 700 100 80

### Anzeigenredaktion:

**Claudia Breitenauer** (verantwortlich)  
Karolinenplatz 3, Zi. 207  
80333 München  
**Telefon** 089. 55 26 33 96  
**Fax** 089. 55 26 33 98  
**E-Mail** c.breitenauer@mav-service.de

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

**Anzeigenschluss:**  
jeweils der **10. Kalendertag** für den  
darauf folgenden Monat.

## München: Aus der Ferne

### 230 Jahre später - Wie die Erbschaftsteuer die deutsche Geschichte verändert hätte

— Der Kabinettsentwurf zur Erbschaftsteuerreform, einmal in anderem Lichte betrachtet —

24 |

Im Frühjahr 1778 verlegte der Wittelsbacher Karl (auch Carl) Theodor, Kurfürst von der Pfalz, seine Residenz von Mannheim nach München. In dem nachfolgend abgedruckten Aufsatz, der im Januar-Heft des *Status: Recht 2008* erschien, wurde untersucht, ob diese Verlegung wohl auch dann erfolgt wäre, wenn der Erwerb Karl Theodors von Max III. Josef der im Januar 2008 gültigen oder der im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Erbschaftsteuerreform unterlegen hätte. Zwar lässt sich nicht sagen, ob der Aufsatz das damalige Gesetzgebungsverfahren beeinflusst hat; einige Anregungen wie etwa die Kodifikation der Bewertungsverfahren, Reduzierung der Bemessungsgrundlage begünstigungsfähigen Vermögens und Vermeidung von Umstrukturierungssperren wurden aber aufgegriffen. Abgesehen von ungelösten verfassungsrechtlichen Fragen (hierzu Wachter, BB 2010, 667) soll das geltende Erbschaftsteuerrecht durch den Regierungsentwurf des Jahressteuergesetzes 2010 schon wieder Veränderungen erfahren (Hannes/Steger/Stalleiken, BB 2010, 1439; Nacke, DB 2010, 1142, 1149). Jedenfalls wäre aber die Geschichte wohl anders verlaufen, wenn der deutsche Hochadel bereits 1778 Erbschaftsteuer hätte zahlen müssen

In der Sylvesterandacht 1777 erteilte Karl (auch Carl) Theodor, Kurfürst von der Pfalz (1724 - 1799), die Nachricht vom Tod Max III. Josefs (\*1727), der am 30.12.1777 verstorben war. Karl Theodor, der bereits 1742 mit dem Tod Karl Philipps die Herzogtümer Neuburg, Jülich und Berg sowie die Kurpfalz geerbt hatte, wurde aufgrund der Erbverträge der Wittelsbacher Alleinerbe nach Max III. Josef, dessen Nachlass im Wesentlichen aus dem Land Bayern bestand. Schon damals gab es kritische Stimmen gegen Erwerbe von Todes wegen. So bezeichnete kein Geringerer als Friedrich II. von Preußen Karl Theodor als „faules Glücksschwein“, das mehr Länder geerbt, als er selbst erobert habe. 230 Jahre nach dem Tod Max III. Josefs soll hier nicht erörtert werden, welche Form des Erwerbs vorzugsweise ist, sondern lediglich, was wohl geschehen wäre, hätte Karl Theodor

unter Geltung des heutigen und in Kenntnis des geplanten Rechts von seiner Erbenstellung nach Max III. Josef erfahren.

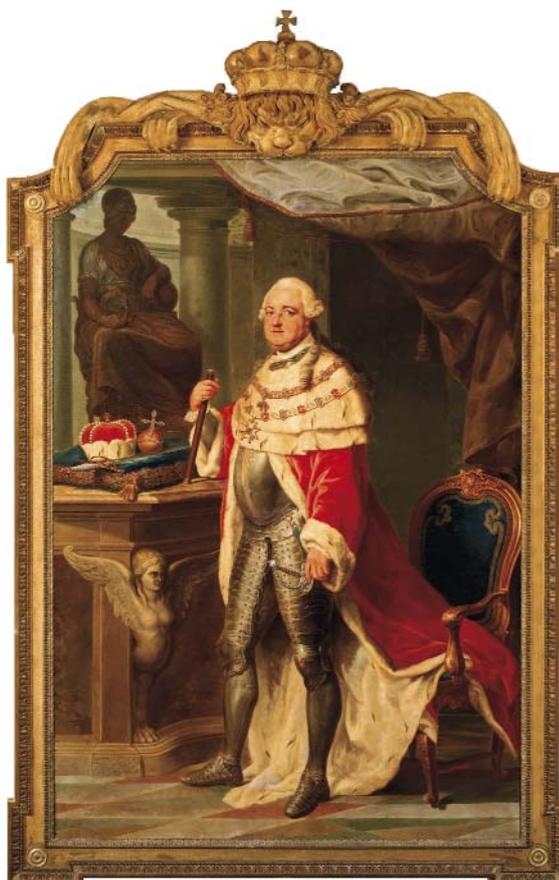
Der Kurfürst und seine Berater wären wohl bald in die Prüfung der Frage eingetreten, ob von dem in Art. 3 Abs. 1 des Regierungsentwurfes eines Gesetzes zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts (www.

§ 11 Abs. 2 Satz 4, § 12 Abs. 4 Satz 2, § 109 Abs. 1 und 2, § 163 Abs. 8, § 164 Abs. 5, § 169 Abs. 5, § 182 Abs. 5, § 183 Satz 3, § 184 Satz 3 BewGE). Verwandt waren Max III. Josef, der der Linie der bayerischen Wittelsbacher angehörte, und Karl Theodor, als pfälzischer Wittelsbacher der Linie Sulzbach, über Ludwig II., den Strengen, Herzog von Bayern (1253 - 1294). Auf unsere Zeit bezogen, bedeutet dies Steuerklasse III und damit bei dem Wert Bayerns, sowohl nach geltendem als auch künftigen Recht, den Steuersatz von 50%. Sicherlich hätte Karl Theodor teilweise die Steuerbefreiung nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 und 3 ErbStG erreichen können und die Möglichkeit gehabt, die Erbschaftsteuerschuld zum Teil nach § 224a AO durch Übereignung von Kunstgegenständen, Kunstsammlungen, Bibliotheken etc. zu erbringen. Die Liquiditätsbelastung wäre trotzdem auch unter Berücksichtigung der jetzt noch günstigen Bewertung von land- und forstwirtschaftlichem Vermögen, Unternehmen sowie von Grundvermögen immens gewesen. Nach dem Tod Max III. Josefs war eine Gestaltung im Vorfeld des Erwerbs nicht mehr möglich; Karl Theodor damit vor die Wahl gestellt, Bayern in verschiedene Wirtschaftsgüter zu filetieren und diese ggf. an „Heuschrecken-Kapitalisten“ zu verkaufen, um die Erbschaftsteuer zu bezahlen oder aber unter Berücksichtigung der Frist des § 1944 BGB die Erbschaft auszuschlagen.

Die Ausschlagung wäre aus bayerischer, aber auch Mannheimer Sicht vorzugsweise gewesen. Denn nach den Erbverträgen der Wittelsbacher musste

Karl Theodor, unter dessen Regentschaft Mannheims goldenes Zeitalter, u.a. mit der Fertigstellung des Schlosses, der Gründung der Mannheimer Schule sowie der Bewerbung Mozarts erstrahlte, seine Residenz nach München verlegen. Wegen der damaligen Erbschaftsteuerfreiheit schlug Karl Theodor nicht aus, sondern verließ das „pfälzische Florenz“ oder auch „Neckar-Athen“ (Nieß/Caroli, Geschichte der Stadt Mannheim, Band I, S. 486) bereits im Frühjahr 1778.

Unkritische Gemüter mögen eine durch die Erbschaftsteuer veranlasste Ausschlagung



statusrecht.de/links: Erbschaftsteuerreform) vom 11.12.2007 für Erbfälle vorgesehenen Wahlrecht Gebrauch gemacht werden sollte. Diese Prüfung wäre aber schnell ins Stocken geraten, da der Regierungsentwurf die zentrale Ausgangsfrage, wie die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Bewertung von Anteilen an Kapitalgesellschaften, Ansprüchen aus Versicherungsverträgen, Gewerbebetrieben, land- und forstwirtschaftlichem Vermögen sowie Immobilien nach Verkehrswerten erfolgen soll, einer bei Redaktionsschluss der Originalveröffentlichung dieses Aufsatzes noch nicht bekannten Rechtsverordnung überlassen will

begrüßen, da der Kurfürst ihr hochverehrter Kurfürst (*Weich*, Mannheim - Das neue Jerusalem, S. 130) erhalten, den Bayern der ungeliebte Regent erspart und der bayerische Erbfolgekrieg (1778 - 1779) vermieden worden wären. Dabei würde aber nicht bedacht, dass nach § 1936 BGB letztlich der Fiskus erbt und damit Ausschlagungen ebenso wie unverhältnismäßige Besteuerungen von Erbfällen zur Erhöhung der Staatsquote und als Konsequenz zu der Vernichtung einer auf Privateigentum basierenden freiheitlichen Wirtschaftsordnung führen.

Den Kreativität für sich in Anspruch nehmen den Anwalt bewegt natürlich die Frage, welche Gestaltungsmöglichkeiten zu Lebzeiten *Max III. Josefs* nach heutigem und geplantem Recht bestehen, um die Alternative des Ausverkaufs Bayerns oder der Ausschlagung zu vermeiden. So lässt sich zunächst an die Adoption *Karl Theodors* durch *Max III. Josef* denken, die auch zum Zwecke der Ersparnis von Erbschaftsteuer zulässig ist (BGHZ 35 S. 75, 85). Die sittliche Rechtfertigung i.S.v. § 1776 Abs. 1 BGB setzt aber ein Eltern-Kind-Verhältnis voraus, das zwischen dem 3 Jahre jüngeren *Max III. Josef* und *Karl Theodor* nicht angenommen werden kann.

Die Begründung einer Lebenspartnerschaft zwischen dem Abkömmling des Deutschen Kaisers *Karl VII, Albrecht*, Kurfürst von Bayern, und dem Kurfürst von der Pfalz hätte die erbschaftsteuerlichen Probleme *Karl Theodors* nicht gelöst. Denn nach geltendem Recht wäre hierdurch keine steuerliche Besserstellung erreicht. Nach geplantem Recht sollen zwar der Freibetrag nach § 16 Abs. 1 Nr. 6 ErbStGE i.H.v. € 500.000 und der Versorgungsfreibetrag i.H.v. € 256.000 gewährt werden, jedoch erfolgt die Versteuerung des über der Summe der Freibeträge liegenden Erwerbs nach der Steuerklasse III.

Nach geltendem Recht bliebe somit die Einbringung Bayerns durch *Max III. Josef* in eine vermögensverwaltende Gesellschaft - wegen § 5 GrEStG vorzugsweise eine GmbH & Co. KG - in Gestalt der gewerblich geprägten Personengesellschaft nach § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG und die Übertragung eines Kommanditanteils an dieser Gesellschaft unter Inanspruchnahme von § 13a Abs. 1 und 2, § 19a ErbStG.

Aus heutiger Sicht drängt bei dieser Gestaltung aber die Zeit. Denn der Gesetzgeber hat mit dem aktuellen Regierungsentwurf, nach demjenigen eines Gesetzes zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge (BR-DS 778/06), nunmehr den zweiten Anlauf unternommen, vermögensverwaltende Gesellschaften aus dem Anwendungsbereich der Begünstigungen für unternehmerisch gebundenes Vermögen auszuschließen. Um die Begünstigungen zu erreichen, müssen Anteile an Kapitalgesellschaf-

ten - wie bisher - die Mindestbeteiligung von 25% überschreiten, wobei dies nach neuem Recht auch durch Pooling möglich ist (§ 13b Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 ErbStGE). Die nächste Hürde sowohl für Anteile an Personen- als auch Kapitalgesellschaften soll das Verwaltungsvermögen darstellen, das nicht mehr als 50% des Betriebsvermögens ausmachen darf (§ 13b Abs. 2 ErbStGE). *Max III. Josef* hätte daher bei der Einbringung, insb. des Grundvermögens, auf die Einhaltung dieses Verhältnisses achten müssen, wobei das Sonderbetriebsvermögen nicht zum Verwaltungsvermögen zählt (§ 13b Abs. 2 Nr. 1 ErbStGE). Die so entstandene GmbH & Co. KG würde nach § 109 Abs. 1 i.V.m. § 11 Abs. 2 BewEG künftig zum Verkehrswert und nicht mehr zu Buchwerten bewertet, was eine ganz erhebliche Erhöhung des steuerlichen Ausgangswerts darstellt. Bei der Übertragung des Anteils würde der Abzugsbetrag des § 13a Abs. 2 ErbStGE € 0 betragen, da er ab einem Verkehrswert des Betriebsvermögens von € 450.000 nicht mehr gewährt wird. Jedoch wären nach § 13b Abs. 4 ErbStGE 85% des inländischen Betriebsvermögens i.S.d. § 13b Abs. 1 Nr. 2 ErbStGE durch den Verschonungsabschlag des § 13a Abs. 1 Satz 1 ErbStGE begünstigt.

Um diese Begünstigung im wirtschaftlichen Ergebnis auch tatsächlich zu erhalten, muss aber sowohl die aus dem Entwurf des Gesetzes zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge herrührende Mindestlohnsumme über einen Zeitraum von 10 Jahren gehalten, als auch die aus dem geltenden Recht bekannten, allerdings auf 15 Jahre dreifach verlängerten Behaltensregeln eingehalten werden (§ 13a Abs. 1 Abs. 4 und 5 ErbStGE).

Beide Parameter gelten unabhängig voneinander und differenzieren nicht danach, ob ihre Nichteinhaltung erzwungen oder freiwillig erfolgt. Im Frieden von Teschen vom 13.05.1779, der den bayerischen Erbfolgekrieg beendete, verlor *Karl Theodor* innerhalb der 10-Jahres-Frist das bayerische Innviertel an Österreich. Die Lohnsummenklausel des § 13a ErbStGE nimmt aber keine Rücksicht darauf, ob ihre Unterschreitung von außen diktiert — so möglicherweise im Fall *Karl Theodors* durch *Kaiser Joseph II.*; heute durch den Markt — oder freiwillig erfolgt. Kommt es, aus welchen Gründen auch immer, zu ihrer Unterschreitung, greift die anteilige Nachversteuerung.

Eine vollständige Nachversteuerung tritt nach dem Regierungsentwurf ein, wenn innerhalb von 15 Jahren gegen die Behaltensregelungen des § 13a Abs. 5 ErbStGE verstoßen wird. Dies kann unfreiwillig, etwa bei der erzwungenen Aufgabe des Gewerbebetriebs, der Insolvenz, der Kündigung des Poolvertrages durch andere Vertragspartner oder auch freiwillig durch Veräußerung des Gewerbebetriebs oder von Anteilen an Kapitalgesellschaften, aber auch dann

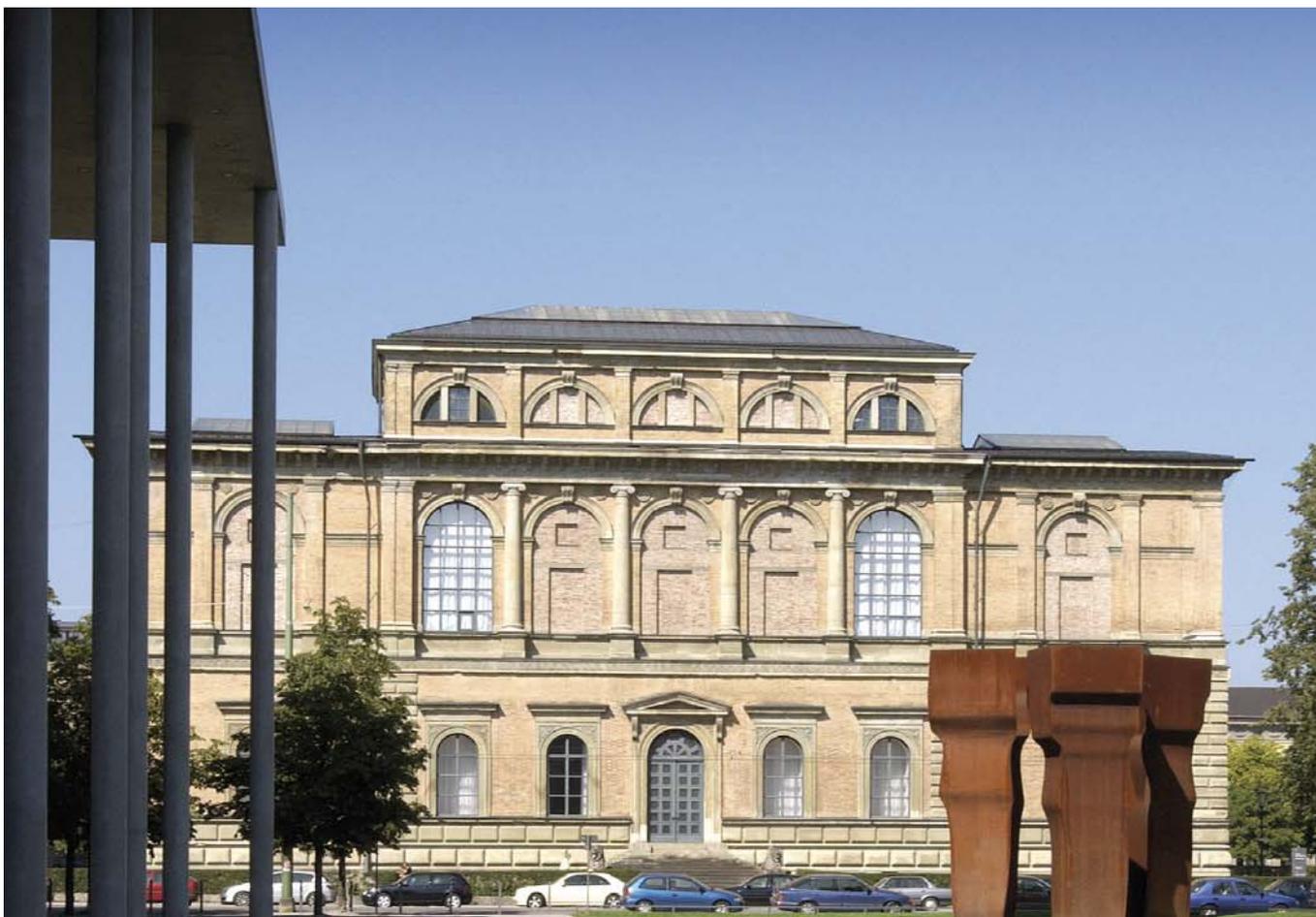
eintreten, wenn Vermögen der Kapitalgesellschaft auf eine Personengesellschaft, eine natürliche Person oder eine andere Körperschaft (§§ 3 bis 16 UmwStG) übertragen wird.

Im Gegensatz zu seinem Ansehen in der Kurpfalz war *Karl Theodor* in Bayern sehr unbeliebt. Der wesentliche Grund hierfür dürfte sein Plan gewesen sein, ganz Bayern gegen die Österreichischen Niederlande - in etwa das heutige Belgien - zu tauschen. Unter Veräußerung i.S.v. § 16 Abs. 1 EStG fällt jede entgeltliche Übertragung des bürgerlich-rechtlichen oder wirtschaftlichen Eigentums an Wirtschaftsgütern auf eine andere natürliche oder juristische Person, wobei es auf das schuldrechtliche Verpflichtungsgeschäft nicht ankommt, sondern das dingliche Erfüllungsgeschäft maßgeblich ist (BFH, BStBl. II 1993 S.228, 229). Der von *Karl Theodor* intendierte Tausch innerhalb des 15-Jahres-Zeitraums hätte damit die Nachsteuer ausgelöst. Bei einer Veräußerung nach § 16 EStG käme es darüber hinaus zu einer Doppelbelastung mit Erbschaft- und Ertragsteuern, da künftig der Verkehrswert die Ausgangsgröße der Erbschaftsteuerbelastung und die Differenz zwischen Buchwert und Veräußerungspreis die Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer darstellen.

Gemeinsam ist den beiden Parametern Mindestlohnsumme und Behaltensregelungen die Anzeigepflicht des Erwerbers nach § 13a Abs. 6 ErbStGE, die im Rahmen der Mindestlohnsumme auch die Berechnung der fällig zu stellenden Steuer umfasst und sich bei den Behaltensregelungen auf die Mitteilung der Verwirklichung des jeweiligen Tatbestands beschränkt. In beiden Fällen muss der Erwerber aber, auch wenn er sich in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindet, - strafbewehrt - dafür sorgen, dass Steuern gegen ihn festgesetzt werden.

Als *Karl Theodor* in der Hofkapelle des Mannheimer Schlosses die Todesnachricht erhielt, soll er gesagt haben: „*Nun sind deine guten Tage vorbei*“ (*Nieß/Caroli*, a.a.O., S. 529). Die Geschichte hat ihm Recht gegeben. Wenn der Gesetzgeber, wie vielfach geäußert, nicht will, dass die guten Tage künftiger Erwerber vorbei sein sollen, müssen im Gesetzgebungsverfahren die Bewertungsmethoden durch ihn entschieden, die Steuersätze wegen der deutlich höheren Bewertung nach Verkehrswerten reduziert, die Doppelbelastung mit Erbschaft- und Ertragsteuern vermieden, die Mitwirkungspflichten praxisgerecht ausgestaltet und insbesondere die langen, als Umstrukturierungssperren wirkenden Fristen, die die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen gerade nicht verstärken (so aber Regierungsentwurf, S. 2), verkürzt und angeglichen werden. Geschieht dies nicht, sind die guten Tage in der Tat vorüber.

**RA Prof. Dr. Ralph Landsittel**, Mannheim



Zur Fotostrecke in diesem Heft

Spaziergänge in München

## Auf den Spuren der Kunst -

### Das Museumsareal in der Maxvorstadt

Athen hatte nur eine, München hat drei: *Pinakotheken*. Und das *Museum Brandhorst* noch dazu - für Kunst, die man erst noch verstehen muss.

Auf der antiken Akropolis war die Pinakothek noch der Aufbewahrungsraum gemalter Weihgeschenke – heute und bei uns steht sie als Museum ganz im Dienst der aufklärungsverpflichteten Volkserziehung, geistvollen Kennerschaft und kulturellen Erbauung.

Und sie bilden einen gemeinsamen Teil des sogenannten Kunstareals, trotz ihrer so unterschiedlichen Charaktere. In ehrwürdiger Größe, vom Krieg verletzt und feinsinnig restauriert feiert Klenzes *Alte Pinakothek* die alten Meister. Obwohl in den Bombennächten nicht ganz so stark zerstört, wurde Gärtners *Neue Pinakothek* abgetragen und schließlich durch einen umstrittenen Neubau ersetzt; beißender Spott ergoss sich nach der Einweihung über den Architekten von Branca und seine eklektischen Burggraben- und Erker-Klo-Assoziationen einer wild zitierenden Postmoderne. Ums Licht gebaut erscheint die Braunfels'sche *Pinakothek der Moderne*, der Düsternis des Kleinkriegs trotzend, der für eine gewisse Zeit das Verhältnis zwischen Bauherr und Architekt prägte. Im Kontrast zur weißen *Pinakothek der Moderne* steht die bunte Fassade des *Museums Brandhorst*. Ein Entwurf der Architekten Sauerbruch und Hutton, dessen Kolorit sich erst wirklich erschließt, wenn man sich dem Bau nähert. Der farbige Dekor wurde einmal mit

einem teuren Missoni-Pullover verglichen, ein bisschen gemein, aber den Zeitgeist durchaus treffend.

Das Wichtigste jedoch haben sie gemeinsam: Schon beim Eintritt entführen sie uns in eine andere Welt, ob durch ein monumentales Entrée oder ein schlichteres Tor. Es folgen Räume in Dimensionen, die den Alltag sprengen. Weitläufige Foyers, ob eckig gestreckt oder tonnenförmig rund, lassen die tägliche Erfahrung beengten Raums hinter sich und öffnen sich zudem zu weitläufigen, in die Fläche gebreiteten oder schier endlos hohen Treppenanlagen.

Sie führen hinein in eine Welt des Kunst-Erlebens: still ergriffen vor Leonardos Madonna, erdrückt und immer ein bisschen belustigt von pompösen Rubens-Leibern; die bürgerliche Nähe zum Kunstgefühl des späten 19. Jahrhunderts, das Feuilleton der klassischen Moderne, der immer wieder verstörende Expressionismus, Futurismus, abstrakte Expressionismus, junge und alte Wilde, factory und Zeitgenossen – und unser beginnendes Ringen um Verstehen und Zugänglichkeit, das schließlich endet bei Cy Twombly und dem sicheren, aber auch unbestimmten „Da-muss-doch-etwas-dran-sein“-Gefühl. Und eines ist klar, wenn man einmal drin war, will man auf jeden Fall wiederkommen.

**Dr. Martin Stadler**  
MAV GmbH

## Michael Schmidt - Grau als Farbe. Fotografien bis 2009



Portrait Michael Schmidt  
Foto: Albrecht Fuchs, 2010

Montag, 19. Juli 2010, 18.00 Uhr, Haus der Kunst

### Führung mit Jochen Meister

Mit 390 Originalfotografien bietet "Grau als Farbe" die bisher größte Übersicht über das Werk von Michael Schmidt. Ein Drittel der Exponate besteht aus neuen Arbeiten oder wurde wie die Serie "89/90", die bisher nur als Arbeitsabzüge existierte erst jetzt für die Ausstellung als neue Werkgruppe herausgebracht.

Gezeigt werden die Serien Portraits (1970-74); Stadtlandschaft (1974); Berlin Wedding (1976-78); Berlin Wedding. Menschen (1977-78); Berlin, Stadtbilder (1976-80); Innenaufnahmen (1979-80); Berlin nach 45 (1980); Waffenruhe (1985-87); Selbst (1985-88); 89/90 (1989-90); Architektur (1989-91); Einheit (1991-94); Ihme-Zentrum (1997-98); Frauen (1997-99); Irgendwo (2001-04) und Meer (2008-09). Die Serien werden nicht chronologisch, sondern ineinander verschränkt präsentiert.

Michael Schmidt fotografiert seit 1965, analog und in Schwarzweiß, mit einem ungewöhnlich breiten Spektrum an Grautönen. Den Bildern von Michael Schmidt fehlt jede oberflächliche Attraktion; sie sind ohne Ereignis, denkbar weit vom fotografischen Konzept des "entscheidenden Moments" entfernt, sie sind weder plakativ noch erzählerisch. Seit Jahrzehnten verzichtet Michael Schmidt auf Kompositionsmuster, die sich für das herausragende Einzelbild bewährt haben. Er bevorzugt die Serie, deren künstlerische Aussage sich nicht im Einzelbild erschöpft, sondern bei der ein Bild auf andere hinweist. Für jede dieser Serien sucht Michael Schmidt eine neue Art von Zugang, die dem jeweiligen Thema angemessen scheint. Dazu gehört auch das individuell gestaltete Künstlerbuch, das die Veröffentlichung einer Serie begleitet. Mit seinem ungewöhnlich sorgfältigen Produktionsprozess wurde Michael Schmidt in den letzten Jahren zum Vorbild für eine jüngere Generation von Fotografen.

(Quelle: aus dem Presstext, Homepage Haus der Kunst)

| 27



**Michael Schmidt**  
o. T., aus Irgendwo, 2001-04  
© Michael Schmidt  
Courtesy Galerie Nordenhake



**Michael Schmidt**  
o. T., aus Berlin nach 1945, 1980  
© Michael Schmidt  
Courtesy Galerie Nordenhake



**Michael Schmidt**  
o. T., aus Berlin Stadtbilder, 1976-77 / 2002  
© Michael Schmidt  
Courtesy Galerie Nordenhake

**Anmeldung** per Fax an den MAV: 089. 55 02 70 06 – für folgende Führung/en (Kosten € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der Ausstellung)

[ ] **Michael Schmidt**

19.07.2010, 18.00 Uhr für \_\_\_\_ Person/en

**Name** .....

**Vorname** .....

**Straße** .....

**PLZ, Ort** .....

**Telefon, Fax** .....

**E-Mail** .....

**Unterschrift** .....

**Kanzleistempel** .....

## Als erster im Ziel - Der MAV auf der Galopprennbahn

Sonntag, 12. September 2010, Galopprennbahn Riem, Graf-Lehndorff-Str. 36, **Treffpunkt 12.30 Uhr Haupteingang**

**mit einer Einführung durch unseren Kollegen RA Michael Marx**



Sehr verehrte Damen und Herren Collegae!

28 |

Bewaffnen Sie sich mit Hut, Regenschirm (als apotropäische Geste\*), Fernglas und Ihrer Geheim-/Porto- o.ä. Kasse\*\* für einen Besuch des MAV auf der Galopprennbahn Riem, Graf-Lehndorff-Straße 36; dieser soll stattfinden am Sonntag, dem 12. September 2010. Der voraussichtliche Beginn (Start zum 1. Rennen) ist auf 13.30 Uhr angesetzt - bitte, vergewissern Sie sich durch einen Blick in die dann aktuelle Tageszeitung (manchmal ist, wegen der Koordination mit anderen Rennbahnen, eine zeitliche Verschiebung notwendig). Die endgültigen Startzeiten können ab Donnerstag, 15.00 Uhr. unter [www.galoppriem.de](http://www.galoppriem.de). oder beim Münchener Rennverein unter der Tel. 089/9455230 abgefragt werden. **Eine Stunde vor dem Start zum ersten Rennen (also voraussichtlich um 12.30 Uhr) werde ich Sie vor dem Haupteingang begrüßen, in das Geschehen einführen und Ihnen die Eintrittskarten überreichen.**

Vor dem Haupteingang ist ein Parkplatz mit ausreichender Kapazität, von der Stadtmitte aus folgt man der Prinzregentenstraße / Autobahn Passau / Neue Messe bis zur Ausfahrt „Daglfing / Rennplätze“, dort ist die Abbiegung zur Galopprennbahn Riem ausgeschildert. Die S-Bahn fährt ebenfalls zur Rennbahn, die Linie S 2 (Erding) hat ihre Haltestelle Riem in unmittelbarer Nähe des Haupteinganges. Soweit der „Rest der Familie“ gleichfalls Interesse bekundet, sei auch dieser herzlich eingeladen, es gibt auch einen Kinderspielplatz, wo man erste Reiterfahrten mit Ponies machen kann. Auf der gesamten Anlage gibt es ferner diverse Möglichkeiten der Verköstigung (auf eigene Rechnung).

\* Es gibt zwar auch Tribünen, auf die man sich bei weniger freundlicher Witterung zurückziehen kann, gleichwohl sollte der Regenschirm seine abschreckende Wirkung gegenüber dem Regen entfalten.

\*\* die (stillen oder offenen) Reserven mitzunehmen empfiehlt sich, damit diese durch eifriges Wetten vergrößert werden können, zumal man mit dem Wetten mehrere gute Werke tut: nicht nur, dass es Spaß macht (insbesondere wenn man gewinnt), sondern man hilft damit auch dem Veranstalter, dem Münchener Rennverein, die ihm übertragene (eigentlich staatliche) Aufgabe zu erfüllen, nämlich die Pferdeleistungsprüfungen durchzuführen (für diesen Zweck wird dem Veranstalter die Rennwettsteuer zurückerstattet).

So hoffe ich, dass Sie in großen Scharen kommen, um große Gewinne einzuheimsen!

**Michael Marx, Rechtsanwalt**

**Anmeldung**

per Fax an den MAV: 089. 55 02 70 06 – für folgende Führung/en (Eintritt frei)

[ ] **Galopprennbahn** 12.09.2010, 12.00 Uhr für \_\_\_\_ Person/en

Name

Vorname

Straße

PLZ, Ort

Telefon, Fax

E-Mail

Unterschrift

Kanzleistempel

## 200 Jahre Wies'n - Bier- und Oktoberfestmuseum



Donnerstag, 16.9.2010 um 18.00 Uhr, Sterneckerstr. 2, 80331 München

Freunde des Gerstensaftes können in der Sterneckerstraße 2 im Tal, dort wo einst das Brauerviertel der Stadt lag, die Geschichte des Bieres verfolgen. Nicht nur Erinnerungsstücke von den einst mächtigen Bierbaronen, wertvolle Bierkrüge oder technische Errungenschaften der Bierbraukunst sind zu sehen, sondern der Besucher erfährt auch allerlei Wissenswertes rund um das Grundnahrungsmittel Nummer 1 der Münchner. Zum Beispiel woher die Maß kommt und wie der Bierdeckel unter den Krug kam; dabei geht es natürlich nicht immer ganz bierernst zu.

Das Museum des Oktoberfestes ist mit seinen faszinierenden Exponaten in einem eigenen Stockwerk untergebracht, um die 200 Jahre währende Tradition gebührend zu würdigen. Was als Vermählungsfest des Königs Ludwig des I. im Jahre 1810 begann, entwickelte sich zum größten Volksfest der Welt und lockt mittlerweile Millionen von Menschen aus aller Welt nach München. Vor dem Wiesgang und über das ganze Jahr hindurch, können die Touristen - und die Münchner selbstverständlich auch - in dieses Kleinod der Bierkulturgeschichte einkehren.



Im Anschluss wartet im Erdgeschoss ein reservierter Tisch im Museumsstüberl auf die durstigen Museumsgäste und alle, die an einem berufenen Ort dem Bier die Ehre erweisen möchten (Selbstzahler).

**Für die Tischreservierung erbitten wir eine verbindliche Anmeldung.**

## 200 Jahre Wies'n - Historische Wies'n Führung



Mittwoch, 22. September 2010, 18.00 Uhr,

**Treffpunkt:** 17.50 Uhr am Stand der Historischen Wies'n Führung Georg P. Huber, direkt an der U-Bahn-Haltestelle Theresienwiese

**„Wir zeigen die Wies'n, wie man sie einem guten Freund zeigt“**

Neben der Entstehungsgeschichte und den historischen Daten des Oktoberfestes erzählen wir über die Biergeschichte, die Festzelte und die alten Attraktionen des größten Volksfestes der Welt. Fehlen darf dabei natürlich auch nicht der eine oder andere Schwank, der maßgebend zum Charme dieses Festes beiträgt.

**Die Teilnehmerzahl ist auf 15 Personen begrenzt. Verbindliche Anmeldung sowie Entrichtung der Führungsgebühr von Euro 18,50 /Person vorab (nach Erhalt der Anmeldebestätigung) erforderlich.**

**Anmeldung** per Fax an den MAV: 089. 55 02 70 06 – für folgende Führung/en (Kosten € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der Ausstellung)

[ ] **Bier und Oktoberfestmuseum** 16.09.2010, 18.00 Uhr für \_\_\_\_ Person/en

[ ] **Historische Wies'n Führung** 22.09.2010, 18.00 Uhr für \_\_\_\_ Person/en

Name ..... Vorname .....

Straße ..... PLZ, Ort .....

Telefon, Fax ..... E-Mail .....

Unterschrift ..... Kanzleistempel .....

## Anzeigenrubriken in diesem Heft:

→ Stellenangebote an Kollegen .....	30
→ Stellengesuche von Kollegen .....	30
→ Bürogemeinschaften .....	30
→ Bürogemeinschaften / Partnerschaften .....	32
→ Kooperation / kollegiale Zusammenarbeit .....	32
→ Vermietung / freie Mitarbeit .....	32
→ Vermietung .....	32
→ Termins-/Prozessvertretung .....	33
→ Ausbildungsplätze .....	34
→ Stellenangebote nicht jur. Mitarbeiter .....	34
→ Stellengesuche nicht jur. Mitarbeiter .....	34
→ Dienstleistungen .....	34
→ Schreibbüros .....	34
→ Übersetzungsbüros .....	34
→ Buchbindereien .....	35
→ Anzeigenannahme .....	35

## Mitteilungen August/September 2010:

Anzeigenschluss 10. August 2010

## Stellenangebote an Kollegen

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir eine(n) engagierte(n) **Rechtsanwältin/Rechtsanwalt** in Teil- oder Vollzeit vorwiegend im **Familienrecht**.

Zuschriften erbeten unter Chiffre Nr. 58 / Juli 2010.

RA/FA für Handels- und Gesellschaftsrecht mit Kanzleisitz in München-Bogenhausen sucht **freiberufliche** Unterstützung durch qualifizierte/n Kollegin/-en, auch Berufsanfänger/in, (idealerweise mit Ausbildung mit Schwerpunkt im Zivil- und Wirtschaftsrecht) **mit eigenem Büro bzw. Homeoffice**.

Bei Interesse kontaktieren Sie bitte Herrn Rechtsanwalt Ulrich Leierseder, E-Mail: [ul@raeleierseder.de](mailto:ul@raeleierseder.de).

In München/Gern ansässige zivilrechtliche Anwaltskanzlei sucht zur Verstärkung unseres engagierten Teams

### Rechtsanwalt/Rechtsanwältin.

Voraussetzung ist Belastbarkeit und Teamfähigkeit sowie die Bereitschaft zum Erwerb eines Fachanwaltstitels, soweit noch nicht vorhanden. Erforderlich ist die Bereitschaft zur Akquisition. Ein kleiner eigener Mandantenstamm wäre von Vorteil.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung an Rechtsanwaltskanzlei WTW & Kollegen, Nördliche Auffahrtsallee 19, 80638 München

## Stellengesuche von Kollegen

**Dozentin (promovierte Volljuristin) sucht** Neben Tätigkeit zur Erstellung von Gutachten. Gebiete: Zivilrecht, Medienrecht, Werberecht und Internationales Recht. Bitte kontaktieren Sie mich unter 0361/ 6 44 56 20.

## Bürogemeinschaften

### Büro in Untermiete/ Bürogemeinschaft in schönster Innenstadtlage zwischen Tal und Maximilianstrasse

Wir freuen uns über eine fröhliche und kollegiale Zusammenarbeit. Frei ist zurzeit ein kleines Büro. Die vorhandene Infrastruktur (Besprechungszimmer, Küche u.ä.) kann gerne mitgenutzt werden.

Tätigkeitsschwerpunkte der Kanzlei Heinrich& Dörner sind vorwiegend im Öffentlichen Recht, Planfeststellungs- und Enteignungsrecht sowie Luftverkehrsrecht.

Weitere Informationen erhalten Sie gerne via [info@hd-rechtsanwaelte.de](mailto:info@hd-rechtsanwaelte.de) oder 089/30904570.

### Bürogemeinschaft / Nachfolge

Kollege oder Kollegin mit eigenem Mandantenstamm von derzeitigem Einzelanwalt ab sofort für Bürogemeinschaft gesucht. Ich biete 1-2 Anwaltszimmer in zentral - Nähe Hauptbahnhof, U-Bahn 4 und 5 - gelegener Anwaltskanzlei zu günstigen Konditionen mit vollständiger Kanzleiausstattung, Mitbenutzung der bestehenden modernen Infrastruktur (Fax, Kopierer, Besprechungszimmer, Bibliothek). Spätere Kanzleiübernahme möglich und erwünscht. Zuschriften unter Chiffre Nr. 56 / Juli 2010 an den MAV.

### KANZLEI IN GILCHING bei München:

Ich, Rechtsanwalt 50 Jahre, Tätigkeitsbereich: Familienrecht, Erbrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Privates Baurecht, suche Rechtsanwälte / Rechtsanwältinnen zur weiteren

### Bildung einer Bürogemeinschaft.

Konditionen sind Vereinbarungssache. Interessenten melden sich bitte bei RA Dr. Thomas Schröcksnagl, Römerstr. 27, 82205 Gilching, Telefon: 08105/77813.

In meiner Zivilrechtskanzlei in zentraler Innenstadtlage zwischen Sendlinger Tor und Marienplatz wird ab 01.08.10 ein ruhiges und repräsentatives Anwaltszimmer (28 qm, Parkett, auf Wunsch teilmöbliert) zu günstigen Konditionen frei. Mitbenutzung des Sekretariats sowie der vorhandenen Infrastruktur ist möglich. Gewünscht wird kollegiale Zusammenarbeit in kollegialem Umfeld.

Anfragen bitte an RAin Petra Lankes unter Tel. 089 - 23 03 29 99 oder [RAin.Lankes@web.de](mailto:RAin.Lankes@web.de)

### EQZ Rechtsanwälte

Wir, sechs Rechtsanwälte, bieten zunächst in Bürogemeinschaft ab 01.10.2010 RA/in ein helles, unmöbliertes RA-Zimmer (ca. 20 qm) in unserer wirtschaftsrechtlich (ArbR/Handels- und Gesellschaftsrecht/Transportrecht/Gewerblicher Rechtsschutz/Sportrecht) ausgerichteten Kanzlei am Bavariaring 16. Die Mitbenutzung unserer Infrastruktur (IT, Besprechungszimmer, Bibliothek) nebst Kanzlei-Personal ist selbstverständlich. Wirtschaftsrechtliche Spezialisierung und eigener Mandantenstamm sind erwünscht. Nähere Informationen unter: [www.e-q-z.de](http://www.e-q-z.de)

**Kontakt:** RAe Dr. Simon Eisenmann und Dr. Christian Quirling, Tel: 089 / 45 23 55 70

Wir, Rechtsanwalt (37 Jahre) und Rechtsanwältin (34 Jahre), vermieten zur Erweiterung unserer Bürogemeinschaft in unserer Kanzlei ab sofort noch einen Raum an eine/n Kollegen/ Kollegin zur Untermiete. Unsere Kanzlei wurde gerade saniert und renoviert und befindet sich in bester Lage (fußläufig 3 Min. zum Englischen Garten, 5 Min. zum Odeonsplatz und 10 Min zu AG und LG). Wir wünschen uns eine/n freundliche/n und positiv eingestellten Kollegen/-in. Die Mitbenutzung von Infrastruktur, Besprechungsraum, Teeküche ist beinhaltet. Sekretariatsplatz kann eingerichtet werden. Kosten 650 Netto zzgl. Reinigung. Näheres gerne telefonisch oder persönlich.

Bei Interesse bitte bei Rechtsanwältin Nela Softic, Fürstenstr. 5, 80333 München, Tel. 089-289.795.63 oder info@advokat-muenchen.de, melden.

## Bürogemeinschaft

In zentraler und verkehrsgünstig gelegener Kanzlei ist ab sofort ein schönes, neu renoviertes und kostengünstiges Anwaltszimmer frei (22m²). Geboten wird ein eigener Sekretariatsplatz; Mitbenutzung der gesamten Infrastruktur (Kopierer, Fax, Drucker etc.); Besprechungszimmer; Küche. Telefondienst und kleinere Schreivarbeiten können vom vorhandenen Sekretariat bei Bedarf in Absprache übernommen werden. Wünschenswert sind gegenseitige Urlaubsvertretung und eine angenehme Arbeitsatmosphäre. Kontakt: 089 / 21 57 80 54.

Für unsere zivilrechtlich ausgerichtete Bürogemeinschaft in der Nymphenburger Straße mit derzeit 4 Anwälten suchen wir noch einen Kollegen oder eine Kollegin.

Kontakt bitte unter (089) 1296003.

## Bürogemeinschaft für Rechtsanwälte/Steuerberater/Wirtschaftsprüfer

Ein oder zwei Räume, ca. 25 qm/Raum, in Kanzlei in Innenstadtlage Münchens (Hauptbahnhof) zu vermieten. Kanzlei und Räume sind repräsentativ und modern. Das Haus verfügt über Stellplätze.

Bei Interesse kontaktieren Sie uns bitte unter der Mobil-Nr.: 0172 - 9138655.

Wir waren ein gutes Team, leider scheidet meine Kollegin aus unserer Bürogemeinschaft aus. Suche daher eine Kollegin/en, die/der mit mir die Bürogemeinschaft weiterführt. Biete kleines Anwaltszimmer in kleiner, aber dennoch sehr repräsentativen und verkehrsgünstig gelegenen Kanzlei (direkt am Harras). EUR 490,00 + NK für eventuelle weitere Mitbenutzung der Kanzleinfrastruktur. Freue mich über Ihr Interesse.

Kontakt: RAin Ogidan, Tel. 089 - 44 23 95 80, einfach nach einem kurzen Anruf einmal anschauen.

## Superangebot für Teilzeitanwälte!

Haben Sie Ihre Wohnzimmerkanzlei satt?  
Wir sind eine arbeitsrechtlich ausgerichtete Bürogemeinschaft mit 2 Vollzeitanwälten und einem Syndikusanwalt, der selten da ist. Wir möchten gerne einen weiteren Kollegen aufnehmen, der sich mit unserem Syndikusanwalt ein Anwaltszimmer teilt. Die Kanzlei befindet sich in sehr schöner Lage in Schwabing (Maxvorstadt). Das Anwaltszimmer ist komplett eingerichtet. Die Miete ist günstig. Es gibt keine Parkplatznot. Ideal für Teilzeit- oder Syndikusanwälte!

Kontakt: RA Rosenkind, 01577/2034837, ra@rosenkind.com

Rechtsanwalt/Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht und Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft suchen zur Erweiterung des gemeinsamen Beratungsangebotes ab **01.01.2011** (ggf. auch früher) spezialisierte **Kollegen/innen vorzugsweise aus den Bereichen Arbeitsrecht, gewerblicher Rechtsschutz und/oder Steuerrecht** (Steuerberater oder Fachanwalt), gerne auch mit einem Mandantenstamm.

Wir legen Wert auf eine langfristige kollegiale Zusammenarbeit, zunächst im Rahmen einer Bürogemeinschaft, und die Bildung einer Außensozietät. Unser Ziel ist die Errichtung einer wirtschafts- und steuerrechtlichen Kanzlei, in der mittelständische Mandanten fachübergreifend beraten werden.

Zur Verfügung stehen moderne, sehr repräsentative Büroräume (insgesamt ca. 250 qm) in **München-Bogenhausen** mit hochwertiger Ausstattung, modernen Kommunikationseinrichtungen und eigenem Garten in ruhiger Umgebung. DATEV-Phantasy ist bereits vorhanden.

Bei Interesse kontaktieren Sie bitte Herrn Rechtsanwalt Ulrich Leierseder, Telefon: 089 997293-20.

Die vertrauliche Behandlung Ihrer Anfrage sichern wir selbstverständlich zu.

## Bürogemeinschaft / zukünftiger Zusammenschluss

In unserer neu gegründeten, modern ausgestatteten Kanzlei in der Linprunstraße 49 (5 Min. zur U 1, 2 Parkplätze im Hof), zentral und ruhig gelegen, bieten wir ab sofort einen ca. 18 m² großen Arbeitsraum, sowie Mitbenutzung der Gemeinschaftsräume und des großzügigen Besprechungszimmers (Blick nach Süden/Garten) an. Einfache Büroarbeiten und Telefondienst können nach Absprache durch unser Sekretariat erledigt werden. Es ist auch die Bereitstellung eines eigenen Sekretariat Arbeitsplatzes und benötigter Hardware möglich. Wir (2 Anwälte, 1 Anwältin) haben uns auf das Straf-Familien- und Erbrecht spezialisiert. Zur Ergänzung unseres Angebots an die Mandanten wäre ein Kollege/Kollegin mit weiterer Spezialisierung, z.B. Arbeitsrecht angenehm.

**Kontakt:** RA Förschner, Tel. 089/54041450,  
E-mail: k.foerschner@ff-rechtsanwaelte.de

## München-Schwabing-Elisabethstraße

**Rechtsanwaltskanzlei**, zivilrechtlich orientiert, in guter Lage und mit schönen Räumlichkeiten, bietet einer netten und engagierten Kollegin / bzw. Kollegen eine langfristige Bürogemeinschaft, d.h. ein Anwaltszimmer (ca. 26 qm) und Sekretariatsplatz für eine eigene Mitarbeiterin, sowie eventuell auch die Mitbenutzung der bestehenden Infrastruktur.

Bei Interesse erbitten wir um Kontaktaufnahme:

**Rechtsanwälte Brune, Forgách & Kollegen**, Elisabethstraße 10, 80796 München, Tel.: 089 / 189 40 80 oder kanzlei@ra.brune.de.

## Zusammenarbeit

International tätiger Rechtsanwalt mit eigenem Mandantenstamm und langjähriger Erfahrung im Wirtschaftsrecht (Handels- und Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht, Gewerblicher Rechtsschutz, IT-Vertragsrecht) sucht Anschluss an Wirtschaftskanzlei bevorzugt mit internationaler Ausrichtung.

Zuschriften unter Chiffre Nr. 59 /Juli 2010 an den MAV erbeten.

## Rechtsanwälte suchen Rechtsanwalt/Rechtsanwältin für Bürogemeinschaft

Unsere mit moderner Technik ausgestattete Kanzlei befindet sich in repräsentativen Räumen (Altbau/Parkett/hohe Räume) mit circa 145 qm in zentraler Lage in München am alten Botanischen Garten. Vermietet wird ein kleines Anwaltszimmer für 650,00 Euro zuzüglich Umsatzsteuer inklusive Mietnebenkosten, Strom und Reinigung inklusive Mitnutzung des Empfangsbereiches und des Besprechungszimmers und der Sozialräume. Telefonannahme und Empfang wird von unserem Sekretariat gerne übernommen.

Bilder der Räumlichkeiten finden Sie unter:  
<http://www.TrappKirr.de/Bilder.html>

Kontakt RA Michael Trapp | Telefon 0 89 – 55 53 70  
EMail TRAPP@TRAPPKIRR.DE | WWW.TRAPPKIRR.DE

Wir sind zwei Fachanwälte für Familienrecht und suchen einen Kollegen/Kollegin zur Untermiete für ein Anwaltszimmer und Mitbenutzung der Gemeinschaftsräume incl. Besprechungszimmer. Unsere Büroräume sind hell und freundlich und liegen zentral am Sendlinger-Tor-Platz. Wer sich in unserem sehr guten Betriebsklima einfinden möchte, nimmt bitte per Email oder Fax über den MAV Kontakt auf unter **Chiffre Nr. 55 / Juli 2010**.

Email: [info@mav-service.de](mailto:info@mav-service.de), Fax: 089 55 26 33 98.

## Anwaltshaus Arcostraße 3 zwischen AG, LG I, OLG

Entspannte Kanzlei mit 3 Anwälten bietet in attraktiven Räumlichkeiten (Eichenparkett, Wandkunst, Direktaufzug) ein bis zwei repräsentative Büroräume mit üblicher gemeinschaftlicher Infrastruktur zum kollegialen Miteinander. Auf Wunsch getrennter Sekretariatsplatz möglich.

Tel. 089 / 5 49 02 50

RA Sebelefsky

## Schwabing - Bürogemeinschaft

In sehr schönem Jugendstil-Altbau vermiete ich ein Anwaltszimmer (ca. 21 qm) zu € 490,00 + NK, sowie ein Sekretariatszimmer (ca. 11 qm) zu € 290,00 + NK.

RAin Annelie Freifrau von Bibra, Tel.: 33 22 21, Fax: 34 67 41

## Bürogemeinschaften / Partnerschaften

### Erweiterung unserer Partnerschaft

Wir sind eine Partnerschaft von zwei Anwälten mit einem Büro in Münchner Bestlage (Nähe Marienplatz). Wir arbeiten auf hohem fachlichen Niveau in den Bereichen Arbeitsrecht, Erbrecht, Familienrecht und Verwaltungsrecht, in denen wir Fachanwaltschaften haben oder anstreben. Wir suchen zur Erweiterung unserer Partnerschaft unternehmerisch denkende und handelnde Kolleginnen und Kollegen mit entsprechender Qualifikation, sei es in den o. a. oder in ergänzenden Rechtsgebieten, mit denen sich etwas bewegen und ein Unternehmen aufbauen lässt und die bereit sind, sich entsprechend aktiv einzubringen. Die erforderlichen Räumlichkeiten nebst moderner Infrastruktur sind vorhanden.

Sollten Sie sich hierdurch angesprochen fühlen, nehmen Sie bitte zunächst Kontakt auf unter **Chiffre Nr. 54 / Juli 2010**.

## Kooperation / kollegiale Zusammenarbeit

**1 + 1 = 3**

### Münchner Wirtschaftskanzlei sucht Kollegen für Zusammenschluss

Wir sind vier Wirtschaftsanwälte (Arbeits-, Vertrags- und Gesellschaftsrecht, M & A, Kapitalmarktrecht, Immobilienrecht, Unternehmensnachfolge etc.) mit mittelständischen und industriellen Mandanten im In- und Ausland. Wir sehen überdurchschnittliche Erfolgchancen in der fachlichen und persönlichen Verstärkung – wie andere größere Kanzleien dies vorgemacht haben. Wir suchen teamfähige unternehmerische leistungsstarke Anwälte (einzelne Persönlichkeiten und Teams) die mit uns gemeinsam expandieren wollen. Wir wollen die Partnerschaft, nicht die Bürogemeinschaft. Verbinden sollte uns der gemeinsame Wille zum Erfolg ebenso wie die Freude an freundschaftlich-kollegialer Zusammenarbeit. Über Ihr Interesse würden wir uns freuen. (Kontakt: [zusammenschluss-muc@web.de](mailto:zusammenschluss-muc@web.de), 0176-50151945 absolute Vertraulichkeit wird zugesichert).

## Vermietung / freie Mitarbeit

**RA-Kanzlei in idealer Lage in der Maxvorstadt bietet** RA-Kollegin/-en oder Steuerberater/-in einen oder zwei schöne Räume und optional einen Sekretariatsplatz. Erwünscht sind gegenseitige Urlaubsvertretung, angenehme konstruktive Arbeitsatmosphäre und langfristig engere Zusammenarbeit. Weitere Modalitäten können in einem persönlichen Gespräch abgestimmt werden. Mitarbeit in der Kanzlei ist erwünscht, aber nicht Voraussetzung.

Rechtsanwalt Heinz Bethcke, Brienner Str. 48, (Hofgebäude 3) 80333 München, Tel. 089 / 33 15 05, Fax: 089 / 33 19 57, E-Mail: [heinz.bethcke@bethcke.de](mailto:heinz.bethcke@bethcke.de)

## Vermietung

### Max-Weber-Platz Kanzleiräume in zentraler Lage, U4, U5

2 helle und ruhige (Schallschutzfenster) Anwaltszimmer stehen in unserer zivilrechtlich ausgerichteten Kanzlei leer und warten zur Benutzung auf einen freundlichen Kollegen/Kollegin.

Ein separater Telefonanschluss ist vorhanden.

Bei Bedarf kann das Sekretariat, Kopierer, etc. genutzt werden. Kollegiale Zusammenarbeit ist erwünscht, jedoch nicht Bedingung.

Rechtsanwälte Ralle & Mayershofer  
RA Claus Mayershofer, 089/470 33 33

**Kanzleiraum** in Rechtsanwaltskanzlei am Bavariaring nach Absprache zu vermieten.

VOIP-Telefonanlage, eigene Rufnummer, Fax- und Internetanschluss ist vorhanden, umfangreiche juristische Literatur kann genutzt werden, ebenso repräsentativer Besprechungsraum.

**Tel. 0173 / 9990001.**

## Sophienstraße / Alter Botanischer Garten

1 Anwaltszimmer (ca. 16 qm) sowie 1 Sekretariatsplatz, Aktenlager-  
raum, wahlweise Garage, ausreichende Parkmöglichkeiten, ab sofort  
zu vermieten. Wir wünschen uns kollegiale Zusammenarbeit und  
gegenseitige Urlaubsvertretung.

### Rechtsanwälte Scherzler & Partner

Tel. 59 55 56 / Fax 59 87 47

**Kanzleiraum in kleinerer Patentanwaltskanzlei zu vermieten.**  
Besprechungsraum und Telefonempfang kann mitbenutzt werden.  
pa\_muenchen@web.de.

### Maximiliansplatz Kanzleiräume in zentraler Lage

Zwei helle und freundliche Anwaltszimmer sind in unserer  
wirtschaftsrechtlich ausgerichteten Anwaltskanzlei frei.

Empfang, Sekretariat, Besprechungszimmer und Bibliothek  
kann mit genutzt werden.

Rechtsanwälte Zoglmann Wagner Neumann  
Maximiliansplatz 18 – 80333 München  
Tel. 24 22 33 0  
Email: [info@for-se.eu](mailto:info@for-se.eu)

### Poing-Süd - Ab sofort von privat zu vermieten:

Kanzleiräume 79 qm bis 240 qm, 1. OG mit Fahrstuhl  
in barrierefreiem Geschäftshaus in Poing-Süd  
Zentrum S2. Mietpreis VB. Tel. 08121/971014

**1 - 2 Zimmer zu vermieten** (je 20 qm, Parkett,  
helle hohe Räume) in einem unter Denkmalschutz  
stehenden, 2009 grundsanieren, repräsentativen  
Geschäftshaus (Stil-Altbau) in München- Schwabing  
(U3/U6 Münchener Freiheit).

Einen eventuellen Bedarf an einer Mitbenutzung  
der bestehenden Infrastruktur unserer Kanzlei  
wollen wir gerne mit Ihnen persönlich besprechen.

Bei Interesse bitten wir um Kontaktaufnahme.

**Ansprechpartner: RA Jörg Sklebitz**

### Rechtsanwälte Eberth, Dr. Wagler, Prossotowitz, Sklebitz und Kollegen

Kaiserstraße 14/II  
80801 München  
Tel.: 089 / 38 38 26 0

oder  
[anwaltskanzlei@eberth-kollegen.de](mailto:anwaltskanzlei@eberth-kollegen.de)

### Anwalts- und Besprechungszimmer in Münchener Bestlage!

In unseren repräsentativen und seriösen Räumen haben wir noch  
Anwalts- und Besprechungszimmer zu vermieten, gerne auch  
wochen-, tage- oder stundenweise. Auch ein bis zwei  
Sekretariatsarbeitsplätze können noch benutzt bzw. eingerichtet  
werden.

Interessenten werden zunächst um Kontaktaufnahme unter  
[michelmitz@gmx.de](mailto:michelmitz@gmx.de) gebeten.

## Termins-/Prozessvertretung

### Belgien und Deutschland

PETER DE COCK

ADVOCAAT IN BELGIEN

RECHTSANWALT IN DEUTSCHLAND

(EIGNUNGSPRÜFUNG 1994 BEST.)

steht

Deutschen Kollegen für Mandatsübernahme im gesamten  
belgischen Raum zur Verfügung

über 30 Jahre Erfahrung mit Handels-, Straf- und Zivilrecht,  
Bau-, Transport- und Verkehrsrecht, Eintreibung, Schadens-  
ersatzforderungen, Klauselerteilung, Zwangsvollstreckung  
Mediation und Arbitration. Umfangreiche Sprachkenntnisse  
Deutsch, Flämisch, Holländisch, Französisch und Englisch

KAPELSESTEENWEG 48, B-2930 BRASSCHAAT (ANTWERPEN)  
TEL. 0032 3 646 92 25 - FAX. 0032 3 646 45 33

E-MAIL: [adv-ra.peterdecock@skynet.be](mailto:adv-ra.peterdecock@skynet.be)

INTERNET: [www.peterdecock.net](http://www.peterdecock.net)

**Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin, München und  
Zürich** übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

#### CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München  
Tel.: (089) 552 999 50  
Fax: (089) 552 999 90

#### CLLB Berlin

Dircksenstr. 47, 10178 Berlin  
Tel.: (030) 288 789 60  
Fax: (030) 288 789 620

#### CLLB Zürich

Brandschenkestrasse 150, CH-8002 Zürich (ZH)  
Tel.: 0041 (0) 44 201 12 18  
Fax: 0041 (0) 44 201 12 19

mail: [kanzlei@cllb.de](mailto:kanzlei@cllb.de)  
web: <http://www.cllb.de>

## Ausbildungsplätze

### Auszubildender / Auszubildende, München

Wir sind eine kleinere zivilrechtlich orientierte Kanzlei in München-Schwabing und vergeben für das nunmehr beginnende Ausbildungslehrjahr einen Ausbildungsplatz als Rechtsanwaltsfachangestellte/r. Neben sehr freundlichen und hellen Kanzleiräumen, einer optimalen Verkehrsanbindung (U-Bahn-Station 2 Minuten entfernt) und einem angenehmen, kollegialen Betriebsklima, bieten wir Ihnen die Möglichkeit des selbstständigen Arbeitens. Sie sollten aufgeweckt, engagiert und zuverlässig sein, außerdem über Organisationsgeschick, sehr gute Deutschkenntnisse in Wort und Schrift sowie mindestens mittlere Reife verfügen. Wenn Sie zudem auch gerne mitdenken und ein freundliches Wesen besitzen, freuen wir uns bereits jetzt auf Ihre Bewerbung - gerne auch per Email an [Kanzlei@boecol.de](mailto:Kanzlei@boecol.de), z.Hd. Herrn RA Grieshaber.

## Stellenangebote nicht jur. Mitarbeiter

Tätigkeit:	Rechtsanwaltsfachangestellte/r
Stellenbeschreibung:	RA-Kanzlei in zentraler Mü-Innenstadtlage sucht ab sofort eine/n erfahrene/n Rechtsanwaltsfachangestellte/n für Teilzeittätigkeit (gerne auch Wiedereinsteiger/in).
Bewerbungen bitte richten an:	
	Chiffre Nr. 57 /Juli 2010.

## Stellengesuche nicht jur. Mitarbeiter

Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung bietet auf freiberuflicher Basis professionelle Unterstützung bei allen anfallenden Kanzleitätigkeiten, eigenständige Erledigung von Mahn- u. Vollstreckungsverfahren (RenoStar-Lizenz vorhanden), Tel. 0177/722 53 50.

## Kosten sparen – Engpässe überwinden!

Versierte und gewandte RA-Sekretärin auf freiberuflicher Basis, arbeits- und schreibfreudig hat noch Kapazitäten frei. Ich verfüge über langjährige Berufserfahrung, besitze sehr gute Kenntnisse im MS-Office, Outlook und der Software RA-Micro, AnnoText und Phantasy. Meine Tätigkeit umfasst allgemeine Sekretariatsarbeiten, Korrespondenz nach Band, Erstellen von Kostennoten (RVG) etc. Zuverlässigkeit, Freundlichkeit, Belastbarkeit und eine eigenverantwortliche Arbeitsweise gehören genauso zu meinen Eigenschaften wie Teamfähigkeit und Kollegialität.

Ich freue mich auf Ihren Anruf oder Ihre Mail. Ingrid Henz.



(0173) 57 30 777  
(089) 863 27 79

**Frist Sachen kurzfristig!**

[www.ra-hilfe.com](http://www.ra-hilfe.com)



## Dienstleistungen

### Die Homepage für Ihre Kanzlei

- repräsentativ • günstig • selbst modifizierbar •

Wählen Sie unter mehreren Beispielseiten  
[www.mohn-office-loesungen.com](http://www.mohn-office-loesungen.com)

G. Mohn – Webdesign

- Büroservice für RAe - 0172 – 3202855 -

## - Bürodienstleistungen aller Art - Sabine Raab

Rechtsanwaltsfachangestellte, selbständig, bietet Aushilfe, stundenweise, gerne auch langfristig vor Ort in Ihrer Kanzlei bzw. am Heimarbeitsplatz bei Krankheit, Urlaub und Personalengpässen  
Sprachen: Deutsch, Englisch  
Tel: 0175/41 46 337

## Schreibbüros

[www.recht-schreiben.com](http://www.recht-schreiben.com)

## IHR SEKRETARIAT Karin Scholz

Büro- und Schreibservice  
Urlaubs-/Krankheitsvertretungen  
Nähe Hbf. – Karlstraße 42  
Tel: 089/55 02 77 77  
Mobil: 0160/97 96 00 27  
[www.sekretariat-scholz.de](http://www.sekretariat-scholz.de)

## Übersetzungsbüros

### Fachübersetzungen Recht / Wirtschaft



Ann Theresa Becker  
Diplom-Übersetzerin • Englisch/Französisch

Alle Rechtsgebiete: Gutachten, Klageschriften, Gerichtsurteile, Verträge, Urkunden.

Wirtschaft: AGB, Bilanzen, Geschäftsberichte, HR-Auszüge, Patentschriften, Satzungen.

Mitglied BDÜ, allgemein beeidigt LG München.

Über der Klause 3 • D-81545 München • Tel. 089 / 64 59 98  
Fax 089 / 64 94 69 91 • E-Mail [theresabecker@freenet.de](mailto:theresabecker@freenet.de)

### FACHÜBERSETZUNGEN RECHT / WIRTSCHAFT

von einem qualifizierten und erfahrenen Team

- auch Eilaufträge -

- Englisch
- Französisch

Dipl.-Volksw. Raymond Bökenkamp  
Dietlind Bökenkamp

Gerichtlich bestellte und beeidigte Übersetzer (BDÜ/VbDÜ)  
Birkenleiten 29 · 81543 München  
Tel.: 089 / 62 48 94 96 · Fax: 089 / 62 48 94 97  
E-Mail: [buero-boekenkamp@t-online.de](mailto:buero-boekenkamp@t-online.de)

## Beglaubigte Übersetzungen Italienisch - Deutsch - Italienisch

Vertragsrecht, Handelsregisterauszüge, Medizinalrecht

**Doris Temme** email: doristemme@gmx.net  
mobil: 01729863106 Tel/Fax: 089/ 321 20 372

## FACHÜBERSETZUNGEN - WIRTSCHAFT / RECHT

### ENGLISCH - DEUTSCH / DEUTSCH - ENGLISCH

Marion Huber  
(Muttersprache Englisch)  
Öffentl. best. & allg. beeid. Übersetzerin (BDÜ)

Millöckerstr. 6, 81477 München  
Tel: 089 / 784 90 25 Fax 089 / 78 26 55  
E-Mail: marionhuber@t-online.de

## DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH

### Fachübersetzungen

Beglaubigte Übersetzungen & Dolmetschen

**SCHNELL • ZUVERLÄSSIG • GENAU**

### Sabine Wimmer

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (VbDÜ)  
Thalkirchner Straße 81(AK), Büro 400, 81371 München  
Postanschrift: Postfach 75 09 43 - 81339 München

Tel.: 089-36 10 60 40 Mobil: 0177-36 60 400  
Fax: 089-36 10 60 41

E-mail: info@trans-italiano.de - Web: www.trans-italiano.de

## FACHÜBERSETZUNGEN RECHT ENGLISCH - DEUTSCH

### Gabriele Schuster

Rechtsassessorin und Übersetzerin

Luitpoldstr. 6 - 82140 Olching  
Tel. 08142/6528951 – Fax 08142/6528952  
E-Mail: info@german-lingo.com

## SPANISCH – ÜBERSETZUNGEN

### JURISTISCHE FACHTEXTE VERTRÄGE • URKUNDEN

#### GERDA PERTHEN

Öffent. best. u. beeidigte Übersetzerin  
Reutterstr. 80 • 80689 München  
Telefon: (089) 58 78 04, Fax: (089) 58 25 38  
Mobil: 0172 6470991  
Email: perthen@aol.com

## FACHÜBERSETZUNGEN ITALIENISCH

### Bettina Chegini

Staatlich geprüfte, öffentlich bestellte und beeidigte  
Übersetzerin und Dolmetscherin • BDÜ • VbDÜ

**Juristische Fachübersetzungen • Beglaubigungen  
Spezialisiert auf Wirtschafts- und Wirtschaftsstrafrecht**

Euckenstr. 18 • 81369 München • Tel. 089 / 23 54 94 6-0  
b.chegini@gmx.de, www.accenti-uebersetzungen.de

## Buchbindereien

Wir übernehmen sämtliche Bindearbeiten  
Ihrer Fachzeitschriften (NJW, Anwaltsblatt  
FamRz etc.) zu günstigen Bedingungen.  
Besorgung von fehlenden Heften und EBD,  
Abholung und Lieferung möglich  
Bitte informieren Sie sich:

**BUCHBINDEREI BAUER, Beethovenstr. 1**  
80336 München  
Tel.: / FAX 089 / 537 337

## Anzeigenschluss für die MAV-Mitteilungen August/September 2010 10. August 2010

## Anzeigenannahme:

**MAV GmbH**, Claudia Breitenauer  
Karolinenplatz 3 / Zi. 207, 80333 München  
Tel 089. 55 26 33 96, Fax 089. 55 26 33 98  
eMail c.breitenauer@mav-service.de

oder über die Geschäftsstellen des MAV, Maxburgstraße oder  
Justizpalast. Anschriften siehe unten und im Impressum.

Die aktuelle Preisliste finden Sie unter  
[www.muenchener.anwaltverein.de/Mediadaten\\_2009.pdf](http://www.muenchener.anwaltverein.de/Mediadaten_2009.pdf)

Alle Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der  
Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der MAV-Homepage  
([www.muenchener.anwaltverein.de](http://www.muenchener.anwaltverein.de)) veröffentlicht.

### Service:

Zusendungen auf Chiffre-Anzeigen werden von uns in der  
Regel am Tage ihres Eingangs an den Inserenten weitergeleitet.  
Sperrvermerke sind möglich. Senden Sie Ihre Chiffre-  
Antwort bitte mit Angabe der Chiffre-Nummer an eine der  
im Impressum genannten Anschriften.

**08.07.2010**

Amerikahaus  
14.00 - ca. 17.30 Uhr

**Zur Feststellung der Testier(un)fähigkeit**

Prof. Dr. med. Clemens Cording, Regensburg  
FAO-Bescheinigung für FA Erb

**MAV&schweitzer. Seminare**

**Tel** 089.55 26 33-97 **Fax** -98  
**Web** www.muenchener.anwaltverein.de

**09.07.2010**

Amerikahaus  
14.00 - ca. 17.30 Uhr

**Praktische Probleme mit dem  
neuen Zugewinnausgleichsrecht**

RAin FAinFam Ingeborg Rakete-Dombek, Berlin  
FAO-Bescheinigung für FAFam

**MAV&schweitzer. Seminare**

**Tel** 089.55 26 33-97 **Fax** -98  
**Web** www.muenchener.anwaltverein.de

**13.07.2010**

Eden Hotel Wolff  
14.00 - ca. 17.30 Uhr

**Neuer Termin: MOMIG in der Praxis im 2. Jahr**

Prof. Dr. Wulf Goette, Vors. Ri am BGH, Karlsruhe  
FAO-Bescheinigung für FAGes

**MAV&schweitzer. Seminare**

**Tel** 089.55 26 33-97 **Fax** -98  
**Web** www.muenchener.anwaltverein.de

**14.07.2010**

Amerikahaus  
14.00 - ca. 17.30 Uhr

**Grundzüge des englischen Vertragsrechts  
Eine vergleichende Darstellung**

RA David Holt, Solicitor, London

**MAV&schweitzer. Seminare**

**Tel** 089.55 26 33-97 **Fax** -98  
**Web** www.muenchener.anwaltverein.de

36 |

**15.07.2010**

Amerikahaus  
14.00 - ca. 17.30 Uhr

**Kooperationen - Instrumente der Vertragsgestaltung**

RA StB Dr. Knut Schulte, Düsseldorf  
FAO-Bescheinigung für FAGes

**MAV&schweitzer. Seminare**

**Tel** 089.55 26 33-97 **Fax** -98  
**Web** www.muenchener.anwaltverein.de

**15.07.2010**

Akad. Gesangverein  
Ledererstr. 5, München  
09.00 - ca. 14.00 Uhr

**Münchener Mietgerichtstag**

Veranstalter: Amtsgericht München | Münchener AnwaltVerein e.V.  
FAO-Bescheinigung für FA Arb

**MAV&schweitzer. Seminare**

**Tel** 089.55 26 33-97 **Fax** -98  
**Web** www.muenchener.anwaltverein.de

**16.07.2010**

Amerikahaus  
14.00 - ca. 17.30 Uhr

**Exportrisiken und Instrumente, um sie  
angemessen zu minimieren**

RA Dr. Harald Hohmann, Bidingen  
FAO-Bescheinigung für FA HandelsR

**MAV&schweitzer. Seminare**

**Tel** 089.55 26 33-97 **Fax** -98  
**Web** www.muenchener.anwaltverein.de

**22.07.2010**

Amerikahaus  
14.00 - ca. 17.30 Uhr

**Vermögensverwaltung  
Rechtlicher Rahmen - Leistungsstörung - Haftung**

RA Björn Wieg, Düsseldorf  
FAO-Bescheinigung für FAKap

**MAV&schweitzer. Seminare**

**Tel** 089.55 26 33-97 **Fax** -98  
**Web** www.muenchener.anwaltverein.de

**23.07.2010**

Amerikahaus  
14.00 - ca. 17.30 Uhr

**Vertragliche u. außervertragliche Schuldverhältnisse im  
grenzüberschreitenden Rechtsverkehr**

Prof. Dr. Stephan Lorenz, Universität München

**MAV&schweitzer. Seminare**

**Tel** 089.55 26 33-97 **Fax** -98  
**Web** www.muenchener.anwaltverein.de

**22.09.2010**

Amerikahaus  
14.00 - ca. 17.30 Uhr

**Ausgewählte Fragen des Gewerbemietrechts**

RiOLG Franz Tischler, München  
FAO-Bescheinigung für FAMiet

**MAV&schweitzer. Seminare**

**Tel** 089.55 26 33-97 **Fax** -98  
**Web** www.muenchener.anwaltverein.de

**23.09.2010**

Amerikahaus  
14.00 - ca. 17.30 Uhr

**Neugestaltung des Versorgungsausgleichs**

RiOLG Michael Triebs, Augsburg  
FAO-Bescheinigung für FAFam

**MAV&schweitzer. Seminare**

**Tel** 089.55 26 33-97 **Fax** -98  
**Web** www.muenchener.anwaltverein.de

**30.09.2010**

Amerikahaus  
14.00 - ca. 17.30 Uhr

**TVÖD / TV-L-Spezial**

RA Jürgen Kutzki, Karlsruhe  
FAO-Bescheinigung für FA Arb

**MAV&schweitzer. Seminare**

**Tel** 089.55 26 33-97 **Fax** -98  
**Web** www.muenchener.anwaltverein.de



DER  
BLAUE  
REITER

19  
JUNI  
BIS

KUNSTBAU

KÖNIGSPLATZ

U-BAHN-ZWISCHEN-

GESCHOSS

80333 MÜNCHEN

[WWW.LENBACHHAUS.DE](http://WWW.LENBACHHAUS.DE)

26  
SEPT  
2010



## DATEV Phantasy

### Die Softwarelösung für Rechtsanwalts- und interdisziplinäre Kanzleien

- >> vom führenden IT-Dienstleister für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer
- >> innovativ, leistungsfähig und flexibel
- >> individuell auf Ihre Anforderungen anpassbar
- >> Premiumlösung für einen durchgängig IT-gestützten Workflow
- >> monatliche Softwareüberlassungspauschalen anstelle von teurem Softwarekauf - schont das Investitionsbudget
- >> interessante Angebote für Kanzleigründer und Umsteiger

### Fordern Sie eine kostenfreie Präsentation und Teststellung an:

Telefon: 089 / 232366-0 · E-Mail: [phantasy@kanzleibetreuung.de](mailto:phantasy@kanzleibetreuung.de)

# KRATZER

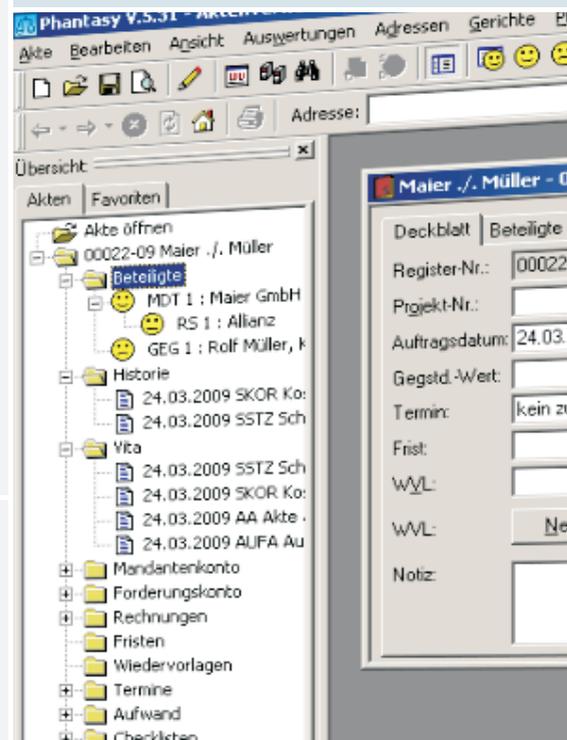
EDV GmbH

Oberanger 45  
80331 München  
Telefon: 089 / 23 23 66 - 0  
Fax: 089 / 23 23 66 - 66

E-mail: [info@kratzer-edv.de](mailto:info@kratzer-edv.de)  
Internet: [www.kratzer-edv.de](http://www.kratzer-edv.de)

### Mehr Informationen:

<http://www.kanzleibetreuung.de>



### Kratzer EDV GmbH - IT Systemhaus für Rechtsanwälte

- Server- und Netzwerkbetreuung, Standortvernetzung, Servervirtualisierung/-konsolidierung
- Security-Lösungen: Firewall, Messaging Security, Virenschutz, Verschlüsselung
- Branchenlösungen: DATEV System-Partner, DATEV System-Partner für Phantasy
- Grundig CGP Partner für digitale Diktierlösungen und analoge Systeme